

MAUTORDNUNG FÜR DIE AUTOBAHNEN UND SCHNELLSTRASSEN ÖSTERREICHS

**Genehmigt gemäß § 14 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 sowie hinsichtlich
Teil A II Mautordnung erlassen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und
Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen**

GZ: 325.009/1-I/K2-2003

zuletzt

GZ: 323.540/0041-I/K2/2006

Gültig mit 25.07.2006

Version 14

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	6
TEIL A I: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN	8
1 ANWENDUNGSBEREICH	8
2 VIGNETTENPFLICHT	9
2.1 Mautpflichtiges Straßennetz	9
2.2 Beschilderung	10
2.3 Ausnahmen von der Mautpflicht	11
2.3.1 Permanente Ausnahmen	11
2.3.2 Vorübergehende Ausnahmen	12
2.3.2.1 Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen.....	12
2.3.2.2 Ausnahmen bei humanitären Hilfstransporten.....	12
3 VIGNETTENPREISE	12
4 VIGNETTENVERKAUFSSTELLEN	13
5 DAUER DER BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG	13
5.1 Jahresvignette	13
5.2 Zweimonatsvignette.....	13
5.3 Zehntagesvignette	14
5.4 Ausstellungsdatum	14
6 ERLEICHTERUNGEN	14
7 VIGNETTENANBRINGUNG	16
7.1 Art und Ort der Anbringung	16
7.2 Zulässigkeit des bloßen Mitführens	16
8 VIGNETTENERSATZ	17
9 VIGNETTENKONTROLLE	18
10 MAUTPRELLEREI.....	20
10.1 Strafbarkeit des Mautprellens.....	20
10.2 Unterbleiben der Bestrafung.....	20
10.3 Ersatzmaut	20
10.3.1 Art der Begleichung	20
10.3.2 Höhe der Ersatzmaut.....	21
10.3.3 Weiterfahrt mit Ersatzmautbeleg oder Erlagschein	21
10.3.4 Begleichung der Ersatzmaut	21
11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT	22
12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT.....	22
13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE	22

TEIL A II: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN
ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN FÜR
DIE BESTEHENDEN STRECKENMAUTEN AM ÖSTERREICHISCHEN
AUTOBAHNEN- UND
SCHNELLSTRASSENNETZ: A 9, A 10, A 11, A 13, S 16..... 23

1 ANWENDUNGSBEREICH 23

2 MAUTPFLICHTIGE STRECKEN..... 23

2.1 Bezeichnung der Mautstrecken und der Mautstellen 23

2.2 Beschilderung..... 24

2.3 Mautpflichtiges Straßennetz (Streckenmaut) 24

2.3.1 Gemischter Spurbetrieb:..... 24

2.3.2 Offener Spurbetrieb:..... 24

2.4 Ausnahmen von der Mautpflicht 25

3 MAUTTARIFE..... 26

3.1 Allgemeine Mauttarife..... 26

3.1.1 A 9 Gleinalm und A 9 Bosruck..... 26

3.1.2 A 10 Tauern/Katschberg..... 26

3.1.3 A 11 Karawanken 26

3.1.4 A 13 Brenner 26

3.1.5 S 16 Arlberg Straßentunnel 27

3.2 Tarifarten neben der Einzelfahrt..... 27

3.2.1 Wertkarte 27

3.2.2 Jahreskarten 28

3.2.2.1 Allgemeines..... 28

3.2.2.2 Jahreskarte mit Vignettenanrechnung..... 28

3.2.2.3 Jahreskarte für Pendler 28

3.2.3 Jahreskarte für behinderte Fahrzeuglenker..... 28

3.3 Sonderregelungen 29

3.3.1 10-Fahrten-Monatskarte auf der A 11 29

3.3.2 Jahreskarte für behinderte Lenker auf der A 13 29

3.3.3 A 13 Monatskarte 29

3.3.4 A 13 Anrainerkarte..... 29

3.3.5 Videomautkarte 30

3.4 Kennzeichengebundene Karten 30

4 ZAHLUNGSMITTEL 30

5 MAUTAUF SICHTSORGANE..... 30

6 KONSEQUENZEN BEI NICHT SACHGEMÄSSER ENTRICHTUNG DER TARIFE .. 32

7 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT..... 32

8 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE 32

TEIL B:	MAUTORDNUNG FÜR MEHRSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 3,5 TONNEN	33
1	ALLGEMEINES	33
2	ANWENDUNGSBEREICH	33
3	MAUTPFLICHT	35
3.1	Mautpflichtiges Straßennetz	35
3.1.1	Bereiche mit bestehenden Streckenmauten.....	36
3.1.1.1	Gemischter Spurbetrieb	36
3.1.1.2	Offener Spurbetrieb.....	36
3.1.2	Mautpflicht in Baustellenbereichen.....	37
3.1.3	Befristete Zu- und Abfahrten gemäß § 26 Abs. 3 Bundesstraßengesetz	38
3.2	Beschilderung.....	38
3.3	Ausnahmen von der Mautpflicht	39
3.3.1	Permanente Ausnahmen.....	39
3.3.2	Vorübergehende Ausnahmen.....	40
3.3.3	Besondere Ausnahmen	41
4	MAUTTARIFE.....	41
5	ANMELDUNG ZUM UND ABMELDUNG VOM MAUTSYSTEM	43
5.1	Allgemeines	43
5.2	Vertriebswege.....	43
5.3	Bearbeitungsentgelt.....	44
5.4	Zahlungsverfahren.....	44
5.4.1	Allgemeines	44
5.4.2	Zum Post-Pay-Verfahren.....	45
5.4.3	Zum Pre-Pay-Verfahren.....	45
5.5	Datenspeicherung	45
5.5.1	Allgemeines	45
5.5.2	Verpflichtung zur umgehenden Bekanntgabe von Änderungen der gemäß Punkt 5.5.1 zu speichernden Daten.....	46
5.5.3	VERKAUF von Kraftfahrzeugen	47
5.5.3.1	VERKAUF eines Kraftfahrzeuges ohne zugehöriges Kennzeichen und ohne GO-Box.....	47
5.5.3.2	VERKAUF eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kennzeichen und ohne GO-Box.....	47
5.5.3.3	VERKAUF eines Kraftfahrzeuges ohne zugehörigem Kennzeichen samt GO-Box.....	47
5.5.3.4	VERKAUF eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kennzeichen samt GO-Box.....	48
5.5.4	VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen	49
5.5.4.1	VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen ohne GO-Box	49
5.5.4.2	VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen samt zugehöriger GO-Box.....	49
5.6	Bestimmungen zur GO-Box.....	50
5.6.1	Allgemeines	50
5.6.2	Gültigkeitsdauer der GO-Box, Garantie, Austausch, Kostentragung und Rückruf ..	51
5.6.3	Diebstahl, Verlust und Sperre der GO-Box.....	52
5.6.4	Abmeldung, Rückgabe und Verfall von Mautguthaben	52
5.6.5	Transport von GO-Boxen ohne Bestehen einer Mautpflicht.....	53
5.7	Bestimmungen über die Zulassung anderer Fahrzeuggeräte	54
5.7.1	Fahrzeuggeräte von Mautbetreibern ausländischer Mautsysteme.....	54
5.7.2	Besondere Bedingungen für die Verwendung.....	54
6	EINZELLEISTUNGSINFORMATION.....	55

7	NACHENTRICHTUNG DER MAUT.....	56
7.1	Nachzahlung bei GO VERTRIEBSSTELLEN / ASFINAG MAUT SERVICE CENTER / Mautaufsichtsorganen	56
7.2	Zentrale Nachzahlung bei Verwendung einer zu niedrigen Kategorie	57
7.3	Nachverrechnung	58
8	PFLICHTEN DER KRAFTFAHRZEUGLENKER	58
8.1	Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box	58
8.2	Ordnungsgemäße Bedienung der GO-Box	59
8.2.1	Darstellung der GO-Box	59
8.2.2	Deklaration und Einstellung der Kategorie (ausgenommen bei Omnibussen sowie bei Wohnmobilen)	59
8.2.3	Deklaration und Einstellung der Kategorie bei Omnibussen und Wohnmobilen ..	60
8.2.4	Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der GO-Box.....	60
8.2.4.1	Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker.....	60
8.2.4.2	Vor der Fahrt.....	61
8.2.4.3	Während der Fahrt	61
8.2.4.3.1	Folgende Signale gelten als Information für den jeweiligen Kunden.....	61
8.2.4.3.2	Vom Kunden zu beachtendes akustisches Signal	62
8.2.4.3.3	Kein Signal Ton	62
8.2.4.4	Nach der Fahrt	62
9	ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER MAUTPFLICHT	63
9.1	Mautaufsichtsorgane und deren Befugnisse	63
9.2	Ausweise der Mautaufsichtsorgane.....	63
9.3	Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane.....	64
10	MAUTPRELLEREI.....	64
10.1	Strafbarkeit des Mautprellens.....	64
10.2	Unterbleiben der Bestrafung.....	65
10.3	Ersatzmaut	65
10.3.1	Art der Begleichung	65
10.3.1.1	Betretung durch Mautaufsichtsorgane.....	65
10.3.1.2	Aufforderungsverfahren im Nachhinein	65
10.3.2	Höhe der Ersatzmaut.....	66
10.3.3	Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens	66
11	VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT	66
12	GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT.....	66
13	ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE	66

PRÄAMBEL

Mit dem aufgrund des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) das Fruchtgenussrecht an allen Autobahnen und Schnellstraßen übertragen. ASFINAG hat somit das Recht, an allen dem Fruchtgenussrecht unterliegenden Bundesstraßen und Bundesstraßenabschnitten von sämtlichen Nutzern Maut einzuheben. Die ASFINAG ist eine auf Grund des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, eingerichtete Aktiengesellschaft, deren Aktien zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich stehen.

1. Gemäß den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 (Verweise auf Gesetze beziehen sich – sofern nichts anderes angeführt wird – auf das jeweilige Gesetz in der jeweils gültigen Fassung), ist die ASFINAG berechtigt, auf allen Autobahnen und Schnellstraßen von den Benützern dieser Straßen, abhängig vom höchsten zulässigen Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges, eine zeitabhängige Maut oder eine fahrleistungsabhängige Maut einzuheben. Mautpflicht besteht auch hinsichtlich all jener Flächen, die Bestandteile von Bundesstraßen im Sinne des § 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 BStMG hat die ASFINAG Bestimmungen über die Benützung mautpflichtiger Autobahnen und Schnellstraßen in einer Mautordnung festzulegen. Die vorliegende Mautordnung enthält

- allgemeine Bestimmungen für die Entrichtung der zeitabhängigen Maut betreffend Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (Teil A I dieser Mautordnung), wobei die Einhebung bzw. die Durchführung der mit dieser zusammenhängenden operativen Aufgaben (Servicecenter für den Bereich Vignette, Vignettenproduktion, Vignettenvertrieb etc.) durch die ASFINAG Maut Service GmbH, Alpenstraße 94, A-5020 Salzburg, im Namen und auf Rechnung der ASFINAG erfolgt, sowie
 - allgemeine Bestimmungen für die Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (Teil B dieser Mautordnung), wobei das vollelektronische Mautsystem von der ASFINAG Maut Service GmbH, Am Europlatz 1, 1120 Wien, betrieben wird und diese die fahrleistungsabhängige Maut im Namen und auf Rechnung der ASFINAG einhebt.
2. Durch Erlass des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gegenüber der ASFINAG werden die allgemeinen Bestimmungen und Mautentgelte hinsichtlich der Streckenmaut bezüglich der Strecken der A 9, A 10, A 11, A 13 und S 16 erlassen. Die gesetzlichen Grundlagen für die

Einhebung von Streckenmaut werden im folgenden nach den bestehenden Mautstrecken dargestellt.

A 9 Pyhrn Autobahn: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen Spital/Pyhrn und Ardning sowie zwischen dem Knoten St. Michael und der Anschlussstelle Übelbach eingehoben. Die bemaute Strecke gliedert sich in zwei Teilabschnitte und beinhaltet den Bosruck- und den Gleinalmtunnel. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in § 2 (1) Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl Nr. 479/1971, geregelt.

A 10 Tauern Autobahn: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen Flachau und Rennweg eingehoben. Die bemaute Strecke beinhaltet den Tauern- und den Katschbergtunnel. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in § 2 (1) Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl Nr. 115/1969, geregelt.

A 11 Karawanken Autobahn: Die Maut wird in Fahrtrichtung Süden zwischen der Anschlussstelle St. Jakob/Rosental und dem südlichen Tunnelportal (in Slowenien) eingehoben. Aufgrund des Staatsvertrages über den Karawankentunnel (BGBl. 441/1978) wird auf österreichischer Seite nur in Fahrtrichtung Süden Maut eingehoben. In Fahrtrichtung Norden erfolgt die Mauteinhebung auf slowenischer Seite. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in Artikel 12 des oben angeführten Vertrages und in § 2 des Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl Nr. 442/1978, geregelt.

A 13 Brenner Autobahn: Die Mautpflicht erstreckt sich zwischen dem Knoten Innsbruck-Amras bzw. Innsbruck-Wilten und der Staatsgrenze am Brennerpass. Die Ermächtigung ist in § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl Nr. 135/1964, geregelt.

S 16 Arlberg Schnellstraße: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen St. Anton am Arlberg und Langen/Arlberg eingehoben. Die bemaute Strecke beinhaltet den Arlbergtunnel. Die Ermächtigung ist in § 2 (1) Arlberg Schnellstraße-Finanzierungsgesetz, BGBl 113/1973, geregelt.

Die Streckenmaut wird durch die ASFINAG Maut Service GmbH, Alpenstraße 94, A-5020 Salzburg, im Namen und auf Rechnung der ASFINAG eingehoben. Die Mauteinhebung erfolgt für Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gemäß **Teil A II dieser Mautordnung**. Für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr 3,5 Tonnen ist die gesetzliche Grundlage das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und gelten die Bestimmungen des **Teil B dieser Mautordnung**.

3. Der Teil A I und der Teil B dieser Mautordnung wurden gemäß § 14 Abs. 2 BStMG vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigt, der Teil A II dieser Mautordnung wurde vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gegenüber der ASFINAG erlassen.

TEIL A I: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN

1 ANWENDUNGSBEREICH

Mautordnung Teil A I findet Anwendung auf alle Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t. Diese unterliegen einer zeitabhängigen Maut (Vignette). Verweise auf die jeweiligen Punkte in diesem Teil A I der Mautordnung beziehen sich – sofern nichts anderes angeführt – auf die jeweiligen Punkte des Teil A I der Mautordnung.

Kraftfahrzeuge mit drei Rädern gelten immer als mehrspurige Kraftfahrzeuge. Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t gezogen werden, sowie für Beiwagen einspuriger Kraftfahrzeuge ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten.

Bis 30.06.2006 gelten mehrspurige Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, ungeachtet ihres Gesamtgewichtes als Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t beträgt, wobei freigestellt wird, statt der zeitabhängigen Maut, die fahrleistungsabhängige Maut unter vollinhaltlicher Anwendung der in der Mautordnung Teil B genannten Bestimmungen zu entrichten.

Ab 01.07.2006 unterliegen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, der zeitabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt. Bei Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ist eine Kopie des Typenscheines bzw. eine Bestätigung des Erzeugers oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges mitzuführen, die über Verlangen den Mautaufsichtsorganen vorzuweisen ist. Wird aufgrund dieses Verlangens den Mautaufsichtsorganen kein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht, gilt das kontrollierte mehrspurige Kraftfahrzeug als ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t.

2 VIGNETTENPFLICHT

2.1 Mautpflichtiges Straßennetz

Die Benützung der folgenden Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern keine Ausnahmen bestehen, unterliegt einer zeitabhängigen Maut:



Grafik 1

Ausschnitt Wien:



Grafik 2

Nachfolgende Autobahn- und Schnellstraßenabschnitte (Strecken) sind gemäß § 10 Abs. 2 BStMG von der Entrichtung einer zeitabhängigen Maut ausgenommen (siehe dazu Mautordnung Teil A II):

- A 9 Pyhrn Autobahn in den Abschnitten zwischen der Anschlussstelle Spital/Pyhrn und der Anschlussstelle Arding und zwischen der Anschlussstelle St. Michael und Übelbach
- A 10 Tauern Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Flachau und der Anschlussstelle Rennweg
- A 11 Karawanken Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob im Rosental und der Staatsgrenze im Karawankentunnel
- A 13 Brenner Autobahn

- S 16 Arlberg Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Anton und der Anschlussstelle Langen

Folgende Autobahn- oder Schnellstrassenabschnitte sind gemäß der Mautstreckenausnahmenverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie idGF von der Pflicht zur Entrichtung einer zeitabhängigen Maut ausgenommen:

- A 6 Nordost Autobahn im Abschnitt von der Landesstraße B 50a bis zur Staatsgrenze bei Kittsee
- S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße im Abschnitt Wien (Hirschstetten (A 23) - Wagramer Straße)
- S 5 Stockerauer Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Fels / Wagram und Krems (Landesstraße B 3, Landesstraße B 37)

2.2 Beschilderung

Im Bereich der Bundesstraßen- und Landesstraßen-Grenzübergänge mit Kraftfahrzeugverkehr wird durch Hinweisschilder über die Vignettenpflicht und -tarife informiert (siehe Grafik 3 und Grafik 4). Die Vignettenpflicht von mautpflichtigen Strecken wird weiters durch zusätzliche Hinweisschilder an den Auffahrten angezeigt (siehe Grafik 5).



Grafik 3*

		Autobahn Schnellstraße	
		Vignettenpflicht obligatory vignette Kfz bis 3,5t	Mautpflicht mandatory toll Kfz > 3,5t
EUR/			
Jahr	25,00	72,50	
2 Monate	10,90	21,90	
10 Tage	4,30	7,60	

Grafik 4*



Grafik 5*

(*GO zeigt die Mautpflicht in Bezug auf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t an – siehe Mautordnung Teil B)

2.3 Ausnahmen von der Mautpflicht

2.3.1 Permanente Ausnahmen

Vor der Benützung von vignettenpflichtigen Autobahnen und Schnellstraßen muss an folgenden Kraftfahrzeugen keine Vignette angebracht werden:

- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind.
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs.1 Ziffer 38 Kraftfahrzeuggesetz 1967).
- Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der zeitabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) zu richten.
- Kraftfahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der zeitabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) zu richten.
- Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung, der Justizwache, ausländischer Sicherheitsbehörden gemäß § 2 Abs. 3 des Polizeikooperationsgesetzes, BGBl. I Nr. 104/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 146/1999, sowie ausländischer Zoll- und Justizbehörden.
- Kraftfahrzeuge eines öffentlichen ausländischen Hilfsdienstes, einer ausländischen Feuerwehr oder eines ausländischen Rettungsdienstes, sofern an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen angebracht sind und die Führung von Scheinwerfern bzw. Warnleuchten mit blauem Licht entsprechend dem Recht des ausländischen Zulassungsstaates berechtigter Weise erfolgt.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benützen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat kostenlos Vignetten für Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 38 Kraftfahrzeuggesetz 1967), für Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung und der Justizwache abzugeben, denen gemäß § 48 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 ein Deckkennzeichen zugewiesen wurde.

2.3.2 Vorübergehende Ausnahmen

2.3.2.1 Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

Im Falle einer unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkung im begleitenden Straßennetz im Sinne des § 44b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, besteht auf den als Umleitung dienenden Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitten keine Vignettenpflicht, soweit die Verkehrsbeschränkung durch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, der Gebrechendienste öffentlicher Versorger oder Entsorgungsunternehmen angeordnet wird, und die Zwangsumleitung auf eine Autobahn oder Schnellstraße vorgenommen wird. Wenn am Kraftfahrzeug keine gültige Vignette angebracht ist, ist die Autobahn oder Schnellstraße über die nächstmögliche Ausfahrt wieder zu verlassen.

2.3.2.2 Ausnahmen bei humanitären Hilfstransporten

Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten in Notstandsfällen, die von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht unter 3,5 t beträgt, können von der ASFINAG gemäß § 5 Abs. 2 BStMG anlassbezogen von der Entrichtung der Maut durch Ergänzung dieser Bestimmung ausgenommen werden.

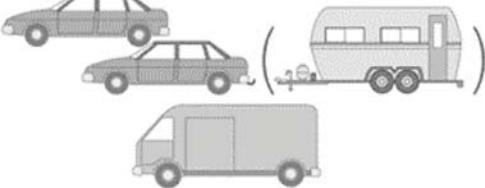
Um eine derartige Fahrt ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Maut (Ankauf einer Vignette im Sinne von Punkt 5) durchführen zu können, muss zumindest 24 Stunden vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes per Mail (schicht-brenner@asfinag.at) oder per Fax (+43/50108-39030) der Ausnahmeantrag gemäß Anhang 3a (der unter www.asfinag.at abrufbar ist) ausgefüllt und ordnungsgemäß unterfertigt übermittelt werden. Der Antragsteller erhält eine Rückbestätigung, die während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen ist.

Diese Regelung gilt ausnahmslos nur für den Fall, dass ein Anlass im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz vorliegt und an dieser Stelle der konkrete Anlassfall in der Mautordnung kundgemacht wird.

3 VIGNETTENPREISE

Die Vignettenpreise wurden mit der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festsetzung von Vignettenpreisen (Vignettenpreisverordnung), BGBl. II Nr. 254/2000, festgelegt. Die Vignettenpreise sind nach Art des Kraftfahrzeuges und der Dauer der Benützung unterschiedlich; sie beinhalten jeweils 20 % Umsatzsteuer. Folgende Preise wurden verordnet:

Vignettenpreise pro Fahrzeugkategorie

		Preis in EURO inkl. 20% USt.
A	 Einspurige Kraftfahrzeuge (auch mit Beiwagen)	Jahres-Vignette
		2-Monats-Vignette
		10-Tages-Vignette
B	 Mehrspurige Kraftfahrzeuge bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, wobei das Gesamtgewicht eines allfälligen Anhängers zu dem des Zugfahrzeuges nicht addiert wird.	Jahres-Vignette
		2-Monats-Vignette
		10-Tages-Vignette

Grafik 6

4 VIGNETTENVERKAUFSSTELLEN

Die Vignetten können bei den mit dem Vignettensymbol  gekennzeichneten Verkaufsstellen (siehe Anhang 1) zu den unter Punkt 3 genannten Vignettenpreisen erworben werden. Für erworbene Vignetten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Ersatz des Preises.

5 DAUER DER BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG

5.1 Jahresvignette

Die Jahresvignette gilt für das auf der Vignette bezeichnete Jahr. Sie darf weiters vom 01. Dezember des Vorjahres und bis zum 31. Jänner des Folgejahres des auf der Vignette bezeichneten Jahres verwendet werden (siehe Anhang 1).

5.2 Zweimonatsvignette

Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages des zweiten Monats, der nach seiner Zahl dem, an dem die Frist zu laufen beginnt, entspricht oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, mit Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats (siehe Anhang 1).

5.3 Zehntagesvignette

Die Zehntagesvignette berechtigt zur Straßenbenützung an zehn aufeinander folgenden Kalendertagen, wobei der beliebig zu wählende Ausstellungstag als erster Kalendertag zu zählen ist (siehe Anhang 1).

5.4 Ausstellungsdatum

Die Ausstellung der Zweimonatsvignetten und der Zehntagesvignetten erfolgt durch Lochmarkierung des jeweils geltenden Starttages gemäß den Vignettenmustern (siehe Anhang 1) durch den Verkäufer in den Verkaufsstellen.

6 ERLEICHTERUNGEN

Die ASFINAG stellt für behinderte Menschen bei Nachweis der im Folgenden genannten Voraussetzungen Vignetten unentgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck weist die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Jahresvignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr kostenlos zu.

Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen stellen behinderten Menschen,

- die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- auf die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t zugelassen wurde und
- die im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen ist,

für jedes Kalenderjahr eine Jahresvignette für dieses Kraftfahrzeug kostenlos zur Verfügung. Im Falle starker Gehbehinderung oder Blindheit, die eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zur Folge hat, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermächtigt, einen Behindertenpass auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 - 5 des Bundesbehindertengesetzes angeführten Personenkreis angehören. Sollte auf den Antragsteller mehr als ein Kraftfahrzeug zugelassen sein, so kann die Gratisvignette nur für eines derselben ausgestellt werden.

Die Zurverfügungstellung einer Gratisvignette ist bei der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zu beantragen.

Erfolgt trotz rechtzeitiger Antragstellung keine rechtzeitige Übersendung der Gratisvignette und muss daher vom Antragsteller eine entsprechende Jahresvignette erworben werden, so kann die Rückerstattung des Kaufpreises bei der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) unter Vorlage folgender Dokumente beantragt werden:

- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz
- Kopie des Zulassungsscheines des Inhabers des Behindertenpasses
- Originalbestätigung eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, dass die rechtzeitige Übersendung der Jahresvignette nicht mehr erfolgen konnte,
- unterer Vignettenabschnitt (Allonge)

Des Weiteren wird auf die Erleichterungen im Zusammenhang mit der Streckenmaut (siehe Punkt Jahreskarte mit Vignettenanrechnung, Punkt Jahreskarte für Pendler und Punkt 3.3.4 A 13 Anrainerkarte Mautordnung Teil A II) verwiesen.

Wurde einer behinderten Person von der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales eine Gratisvignette für ein bestimmtes Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt und erfolgt innerhalb des Geltungszeitraums der zugewiesenen Gratisvignette ein Kraftfahrzeugwechsel, so ist die behinderte Person berechtigt, bei der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Punkt 13) eine neuerliche Gratisvignette für den verbleibenden Geltungszeitraum der ursprünglich zugewiesenen Gratisvignette zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag an die ASFINAG Maut Service GmbH sind folgende Nachweise / Dokumente beizulegen:

- Nachweis, dass dem jeweiligen Antragsteller im betreffenden Kalenderjahr bereits eine Gratis-Jahresvignette zur Verfügung gestellt wurde, in Form einer Bestätigung der zuständigen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales
- abgelöste Jahresvignette samt unterem Abschnitt (Quittungsallonge bzw. Trägerfolie)
- Abmeldebestätigung der KfZ-Zulassungsstelle für jenes Kraftfahrzeug, für das von der Landesstelle des Bundesamtes für Soziales bereits eine Gratisvignette zur Verfügung gestellt wurde,
- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz
- Kopie des Zulassungsscheines des Inhabers des Behindertenpasses für das neue Kraftfahrzeug

7 VIGNETTENANBRINGUNG

7.1 Art und Ort der Anbringung

An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 2 Mautordnung Teil B und des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) ist vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.

Die Vignette ist - nach Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). In gleicher Weise ist für Vignetten, die bis zum bzw. am 30.11.2006 Gültigkeit haben, das Ankleben auf einer nicht versenkbaren Seitenscheibe im linken vorderen Bereich des Kraftfahrzeuges gestattet. Hingegen sind Vignetten, die ab dem 01.12.2006 gültig sind, ausschließlich in der beschriebenen Weise auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben. Das Ankleben einer Vignette mit Gültigkeit ab 01.12.2006 auf der Seitenscheibe ist nicht zulässig. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Vignettenrückseite wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Vignette sichtbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Vignette höchstens eine zweite Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.

Das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung.

7.2 Zulässigkeit des bloßen Mitführens

Bei Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind, ist die Vignette bloß mitzuführen. Gleiches gilt, falls Windschutzscheiben aufgrund eines technischen Zertifikates des Herstellers in keinen Kontakt mit dem Vignettenkleber gebracht werden dürfen, sofern ein fahrzeugbezogenes Freigabeschreiben der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) im Original mitgeführt wird.

Bei Kraftfahrzeugen, die ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, ist anstelle des direkten Anklebens auch das getrennte Mitführen einer ordnungsgemäß entwerteten Zweimonatsvignette gestattet (siehe jedoch Punkt 1).

Bei Abstellen und Verlassen des Kraftfahrzeuges (so im Bereich von am mautpflichtigen Straßennetz befindlichen Raststätten) ist generell die Vignette von außen leicht sicht- und

kontrollierbar im Kraftfahrzeug zu hinterlegen. Bei Nichtbeachtung wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht.

8 VIGNETTENERSATZ

In jenen Fällen, in denen die Ungültigkeit bzw. Zerstörung der Vignette durch Umstände erfolgte, die im Verantwortungsbereich des Vignettenproduzenten liegen, stellt die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) bzw. deren Bevollmächtigte kostenlos eine Ersatzvignette aus. Dies gilt auch für den Fall, dass die Windschutzscheibe, auf der die Jahresvignette angebracht ist, zerstört und erneuert wird, sofern kein Anspruch gegenüber Dritten gegeben ist. Bei Inanspruchnahme sind nachfolgende Nachweise vorzulegen:

- Kopie der Reparaturrechnung der Werkstatt für die ersetzte Windschutzscheibe (bei Firmenfahrzeugen ist auch der Fahrzeuglenker anzuführen),
- abgelöste Vignette samt unterem Vignettenabschnitt (Quittungsallonge), sowie
- Formular für Vignettenersatz (ausgefüllt und unterschrieben, bei Firmen mit Stampiglie).

Wird ein Kraftfahrzeug, auf dem eine Jahresvignette angebracht ist, infolge eines Unfalls oder infolge höherer Gewalt derart beschädigt, sodass eine Teilnahme am Straßenverkehr mit diesem Kraftfahrzeug nicht mehr möglich ist (technischer Totalschaden), ist der Jahresvignettenbesitzer berechtigt, bei der ASFINAG Maut Service GmbH kostenlos eine Ersatzvignette zu beantragen, sofern kein Anspruch gegenüber Dritten besteht. Bei Inanspruchnahme sind nachfolgende Nachweise vorzulegen:

- abgelöste Jahresvignette bzw. ausreichend vorhandene Vignettenteile samt unterem Abschnitt (Quittungsallonge bzw. Trägerfolie),
- Bestätigung einer Werkstatt, eines Verschrottungsunternehmens samt Verschrottungsbestätigung oder eines Automobilclubs, dass ein technischer Totalschaden des Kraftfahrzeuges vorliegt,
- Abmeldebestätigung der KfZ-Zulassungsstelle, sowie
- kurze Stellungnahme zum Sachverhalt.

In Zweifelsfällen ist die ASFINAG berechtigt, auch Bildaufnahmen des defekten Kraftfahrzeuges zu verlangen.

Nähere Erläuterungen sowie das Formular sind im Internet unter www.asfinag.at erhältlich (siehe auch Information bei Punkt 13). Bis zum Erhalt der Ersatzvignette ist die Benützung der mautpflichtigen Strassen ohne Vignette nicht erlaubt.

Bei Zerstörung der Vignette durch andere Umstände (z.B. Entfernen einer bereits aufgeklebten Vignette) wird kein Ersatz geleistet.

9 VIGNETTENKONTROLLE

Die Einhaltung der Entrichtung der zeitabhängigen Maut wird gemäß §§ 17 und 29 BStMG von den Organen der Straßenaufsicht sowie von den Mautaufsichtsorganen kontrolliert.

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt. Mautaufsichtsorgane müssen in Ausübung ihres Dienstes den folgend beschriebenen Ausweis mitführen und diesen den Betroffenen auf Verlangen vorweisen.

Der Ausweis für Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt, hat Scheckkartengröße, ist beidseitig bedruckt und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name sowie Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 7).



Grafik 7

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 lit. d Kraftfahrzeuggesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind sie mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 8).



Grafik 8

Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sind die Mautaufsichtsorgane unter anderem berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Anbringung der Vignette zu überprüfen, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen und das Kraftfahrzeug, insbesondere den Zulassungsschein und die Kopie des Typenscheins (letztere im Falle von Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen im Sinne des Punktes 1) zu überprüfen, sowie die betretenen Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern.

Weiters sind die Mautaufsichtsorgane zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie der Durchführung von Verkehrserhebungen berechtigt, Kraftfahrzeuge unter Zuhilfenahme von automatischen Verkehrsleiteinrichtungen auf die Mautkontrollplätze, derzeit Suben, Walsberg, Arnoldstein, Hörbranz Eberstallzell, Gerstdorf und Arnwiesen, auszuleiten.

Wenn keine Ersatzmaut geleistet wird und wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert erscheint, sind Mautaufsichtsorgane gemäß § 27 BStMG ermächtigt, eine vorläufige Sicherheitsleistung einzuheben oder, so lange die festgesetzte vorläufige Sicherheitsleistung nicht geleistet wird, gemäß § 28 BStMG die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen (Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Anbringung technischer Sperren am Fahrzeug, Abstellung an geeignetem Ort und dgl.) zu verhindern.

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 7.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von **EUR 400,00** bis **EUR 4.000,00** bestraft.

10.2 Unterbleiben der Bestrafung

Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird.

10.3 Ersatzmaut

10.3.1 Art der Begleichung

Wird der Kraftfahrzeuglenker von den in Punkt 9 genannten Kontrollorganen betreten, ist das Kontrollorgan berechtigt, den Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern. Die Ersatzmaut ist unverzüglich nach Aufforderung durch das Mautaufsichtsorgan in bar oder mit den unter Punkt 10.3.4 genannten Zahlungsarten bzw. Zahlungsmitteln zu begleichen. Dem Kraftfahrzeuglenker wird hierüber eine Bestätigung ausgestellt.

Wird eine Übertretung von den in Punkt 9 genannten Kontrollorganen wahrgenommen, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, etwa weil dieser nicht beim Kraftfahrzeug ist, kann am Kraftfahrzeug eine schriftliche Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut (versehen mit einer Identifikationsnummer und einer Bankverbindung) hinterlegt werden. Die Ersatzmaut ist auf das angegebene Konto zu überweisen. Der Verpflichtung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen zwei Wochen ab Hinterlegung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und die Einzahlung die automatisationsunterstützt (automatisiert) lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen. Bei Überzahlungen von unter EUR 5,00 erfolgt keine Rücküberweisung (darüber liegende Überzahlungsbeträge werden zur Gänze rücküberwiesen).

Bei ordnungsgemäßer und zeitgerechter Entrichtung der Ersatzmaut unterbleibt eine Bestrafung im Sinne des Punktes 10.1.

10.3.2 Höhe der Ersatzmaut

Die Höhe der Ersatzmaut (inkl. 20 % Umsatzsteuer) für die Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut beträgt:

Fahrzeug-Kategorie	Höhe der Ersatzmaut
A	EUR 65,00
B	EUR 120,00

Bei Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, bei jeder anderen als in dieser Mautordnung zugelassenen Mehrfachverwendung der Vignette oder bei einer chemischen oder auch technischen Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbsterstörungseffekt verhindert wird, beträgt die Ersatzmaut das doppelte des für die jeweilige Kategorie festgesetzten Betrages (siehe Tabelle oben).

10.3.3 Weiterfahrt mit Ersatzmautbeleg oder Erlagschein

Die Bezahlung der Ersatzmaut berechtigt zur Benützung des vignettenpflichtigen Straßennetzes am Tag der Betretung bzw. am Tag der Hinterlegung des Zahlscheines und dem darauf folgenden Kalendertag. Als Nachweis für die Bezahlung der Ersatzmaut gilt entweder der bei Betretung ausgestellte Beleg oder der mit der schriftlichen Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut hinterlegte Zahlschein. Bei Nichteinhaltung wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

Wird hingegen bei einer Betretung trotz Aufforderung die Ersatzmaut nicht bezahlt, ist die vignettenpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.

Entfernt sich der Kraftfahrzeuglenker von seinem Kraftfahrzeug, so hat er den ausgestellten Beleg oder hinterlegten Zahlschein so sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, dass die Benützungsberechtigung (insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit der Ausstellung sowie Kraftfahrzeugkennzeichen) unmittelbar von außen sicht- und kontrollierbar ist. Bei Nichtbeachtung wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

10.3.4 Begleichung der Ersatzmaut

Die Bezahlung der Ersatzmaut hat in EURO zu erfolgen. Die Information, welche Zahlungsarten und -mittel für die Entrichtung der Ersatzmaut bei Mautaufsichtsorganen zugelassen sind, ist in Anhang 2 geregelt sowie im Internet unter www.asfinag.at bzw. beim Kundenservice (siehe Information bei Punkt 13) erhältlich.

11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT

Kraftfahrzeuglenker, die entgegen § 18 Abs. 2 BStMG einer Aufforderung zum Anhalten eines in Punkt 9 genannten Organs nicht Folge leisten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafen bis zu **EUR 4.000,00** zu bestrafen.

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist – subsidiär zu den Verwaltungsbehörden – das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Für Anfragen oder Reklamationen im Bereich Vignette steht die ASFINAG Maut Service GmbH zur Verfügung:

ASFINAG Maut Service GmbH
Alpenstraße 94
A- 5020 Salzburg

TEL.: 00800/ 20 40 16 00
TEL.: +43 (0)662-620511 - 0
Fax.: +43 (0)662/ 620511 - 15020
E-Mail: kundendienst@asfinag.at

TEIL A II: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN FÜR DIE BESTEHENDEN STRECKENMAUTEN AM ÖSTERREICHISCHEN AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSENNETZ: A 9, A 10, A 11, A 13, S 16

1 ANWENDUNGSBEREICH

Mautordnung Teil A II findet Anwendung auf alle Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t (kurz Kategorie 1). Verweise auf die jeweiligen Punkt in diesem Teil A II der Mautordnung beziehen sich – sofern nichts anderes angeführt – auf die jeweiligen Punkte des Teils A II der Mautordnung.

Bis 30.06.2006 gelten mehrspurige Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, ungeachtet ihres Gesamtgewichtes als Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t beträgt. Für sie gelten die Tarife der Kategorie 1 gemäß Punkt 3.

Ab 01.07.2006 gelten auch für mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, die Tarife der Kategorie 1 gemäß Punkt 3, sofern ihr Eigengewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt. Bei Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ist eine Kopie des Typenscheines mitzuführen, die über Verlangen den Mautaufsichtsorganen bzw. dem Mautpersonal vorzuweisen ist.

Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist keine Maut zu entrichten.

2 MAUTPFLICHTIGE STRECKEN

2.1 Bezeichnung der Mautstrecken und der Mautstellen

Die gegenständlichen dieser Mautordnung Teil A II unterliegenden Mautstrecken und Mautstellen werden wie folgt bezeichnet:

Autobahn	Bezeichnung der Mautstrecke	Bezeichnung der Mautstelle
A 9 Pyhrn Autobahn in den Abschnitten zwischen der Anschlussstelle Spital/Pyhrn und der Anschlussstelle Ardnig und zwischen der Anschlussstelle St. Michael und Übelbach	Bosruck/Gleinalm	Mautstelle Bosruck
		Mautstelle Gleinalm
A 10 Tauern Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Flachau und der Anschlussstelle Rennweg	Tauern/Katschberg	Mautstelle St. Michael i.L.

A 11 Karawanken Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob im Rosental und der Staatsgrenze im Karawankentunnel	Karawanken	Mautstelle Rosenbach
A 13 Brenner Autobahn	Brenner	Hauptmautstelle Schönberg
S 16 Arlberg Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Anton am Arlberg und der Anschlussstelle Langen am Arlberg	Arlberg	Mautstelle St. Jakob

2.2 Beschilderung

Am Beginn der jeweiligen Mautstrecke wird die Mautpflicht durch geeignete Vorschriftenzeichen angezeigt.

2.3 Mautpflichtiges Straßennetz (Streckenmaut)

Das Durchfahren der bestehenden Mautstellen hat ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Spuren zu erfolgen. Diese Spuren können (je nach Kraftfahrzeugaufkommen) entweder im sog. offenen oder im sog. gemischten Spurbetrieb betrieben werden.

2.3.1 Gemischter Spurbetrieb:

Im gemischten Spurbetrieb (siehe Grafik 9) kann die Mautspur sowohl von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t als auch von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t benutzt werden (siehe Mautordnung Teil B). Den Anweisungen des Mautstellenpersonals ist unabdingbar Folge zu leisten. An den Nebenmautstellen werden sämtliche Spuren im gemischten Spurbetrieb betrieben. Eine gesonderte Kennzeichnung hinsichtlich des Spurbetriebes erfolgt daher bei den Nebenmautstellen der A 10 Zederhaus und St. Michael/Lungau sowie der A 13 Zenzenhof, Igls Patsch, Schönberg Stubaital, Matrei Steinach, Nösslach und Brennersee nicht.

2.3.2 Offener Spurbetrieb:

Im offenen Spurbetrieb ist eine Spur nur für Kraftfahrzeuge, die der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, freigegeben. Diese ist besonders gekennzeichnet (siehe Grafik 10).



Grafik 9 „Gemischter Spurbetrieb“

Grafik 10 „Offener Spurbetrieb“

2.4 Ausnahmen von der Mautpflicht

Nachfolgende Kraftfahrzeuge sind von der Entrichtung der Streckenmaut befreit:

- Kraftfahrzeuge mit Blaulicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 (Einsatzfahrzeuge), wobei die Berechtigung zur Deklaration als Einsatzfahrzeug von der ASFINAG bei der jeweiligen Einsatzleitung stichprobenartig im Nachhinein überprüft wird,
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 38 Kraftfahrgesetz 1967),
- Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benutzen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

3 MAUTTARIFE

Die Mauttarife beinhalten 20 % Umsatzsteuer und sind im einzelnen in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

3.1 Allgemeine Mauttarife

Auf den Mautstrecken gelten folgende Mauttarife:

3.1.1 A 9 Gleinalm und A 9 Bosruck

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gleinalm	Bosruck
A 9 Gleinalm Bosruck	Einzelfahrt		€ 7,50	€ 4,50
	Jahreskarte	€ 87,00		
	Jk. Pendler ⁽¹⁾		€ 33,50	€ 33,50

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

3.1.2 A 10 Tauern/Katschberg

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gesamtstrecke	Teilstrecke
A 10 Tauern/ Katschberg	Einzelfahrt		€ 9,50	€ 4,50
	Jahreskarte	€ 87,00		
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 33,50		

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

3.1.3 A 11 Karawanken

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Preis/Fahrt
A 11 Karawanken	Einzelfahrt		€ 6,50
	Wertkarte	€ 58,00	€ 4,00
	10-Fahrten-Monatskarte ⁽¹⁾	€ 21,50	€ 2,15

(1) siehe Punkt 3.3.1

3.1.4 A 13 Brenner

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gesamtstrecke	Teilstrecke 1	Teilstrecke 2	Teilstrecke 3	Teilstrecke 4
A 13 Brenner	Einzelfahrt		€ 8,00	€ 1,00	€ 2,00	€ 2,50	€ 4,00
	Jahreskarte	€ 87,00					
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 33,50					
	Monatskarte ⁽²⁾	€ 33,50					

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

(2) siehe Punkt 3.3.3

Gesamtstrecke: Jede Fahrt über die Hauptmautstelle

Teilstrecke 1: Innsbruck – Zenzenhof bzw. Brennerpaß – Brennersee und jeweils umgekehrt

Teilstrecke 2: Innsbruck – Patsch/Europabrücke bzw. Brennerpaß – Nösslach und jeweils umgekehrt

Teilstrecke 3: Innsbruck – Stubaital und umgekehrt

Teilstrecke 4: Matrei – Brennerpaß und umgekehrt

3.1.5 S 16 Arlberg Straßentunnel

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Preis/Fahrt
S 16 Arlberg Tunnel	Einzelfahrt		€ 8,50
	Jahreskarte	€ 87,00	
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 33,50	

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

3.2 Tarifarten neben der Einzelfahrt

Neben den Tarifen der Einzelfahrt werden die in den Punkten 3.2.1 bis 3.4 angeführten Tarifarten angeboten.

3.2.1 Wertkarte

Wertkarten werden nur auf der A 11 Karawanken Autobahn angeboten und sind nur dort gültig. Wertkarten sind Magnetstreifenkarten zur Abbuchung (mit einem im Voraus zu entrichtenden Kaufpreis). Die Karten haben eine Gültigkeit von 18 Monaten und sind übertragbar. Restwerte können bei Bezahlung mit einer weiteren Wertkarte oder bei Baraufzahlung angerechnet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit der Wertkarte ist eine Rückvergütung nicht verbrauchter Werte nicht möglich.

3.2.2 Jahreskarten

3.2.2.1 Allgemeines

Eine Jahreskarte ist eine über das Kennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit einjähriger Gültigkeit ab Ausstellung. Eine Jahreskarte berechtigt zur unbeschränkten Benützung einer bestimmten Mautstrecke. Für die A 11 Karawanken Autobahn werden keine Jahreskarten angeboten. Für Probefahrt- und Überstellungskennzeichen kann keine Jahreskarte ausgestellt werden.

3.2.2.2 Jahreskarte mit Vignettenanrechnung

Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 2 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen PKW- oder Motorrad-Jahresvignette für eine der Mautstrecken einmalig ein Betrag von EUR 40,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer) auf den Kaufpreis einer Jahreskarte angerechnet.

3.2.2.3 Jahreskarte für Pendler

Die Jahreskarte für Pendler gilt ein Jahr ab Ausstellung. Für alle Strecken, mit Ausnahme der A 11 Karawanken Autobahn, sind Jahreskarten für Pendler unter folgenden Voraussetzungen erhältlich:

- Der Antragsteller ist Arbeitnehmer (gilt auch für Präsenzdienler).
- Wohnort und Arbeitsplatz werden durch geeignete Bestätigungen glaubhaft und überprüfbar nachgewiesen. Die Benutzung der mautpflichtigen Strecke muss entweder unabdingbar sein oder zumindest die kürzeste Strecke darstellen.
- Die Wegentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz beträgt nicht mehr als 150 km.
- Die Jahreskarte für Pendler wird nur auf ein für den Pendler zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 1 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen PKW-Jahresvignette die Pendlerkarte kostenlos ausgestellt. Für die Mautstrecken der A 9 Borsruck/Gleinalm erfolgt die Prüfung der oben genannten Voraussetzungen für jede Teilstrecke gesondert.

3.2.3 Jahreskarte für behinderte Fahrzeuglenker

Die Jahreskarte für behinderte Lenker ist unter folgenden Voraussetzungen erhältlich:

- Vorlage eines Behindertenausweises gemäß § 29b StVO.
- Eintragung einer Einschränkung der Lenkbefugnis auf den Betrieb eines behindertengerecht umgebauten Kraftfahrzeugs im gültigen Führerschein (zumindest Eintragung der Einschränkung auf Automatikgetriebe).
- Die Jahreskarte für behinderte Lenker wird nur auf ein für den behinderten Lenker zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

Die Karte wird zusätzlich auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt und gilt mit Ausnahme der A 11 Karawanken Autobahn und abweichend von der Bestimmung für Jahreskarten auf allen Streckenmauten (Mautordnung Teil A II) der ASFINAG.

3.3 Sonderregelungen

3.3.1 10-Fahrten-Monatskarte auf der A 11

Eine über das Kennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit der Berechtigung für zehn Fahrten durch den Karawankentunnel während 30 Kalendertagen ab Ausstellung der Karte. Nach Ablauf der 30 Kalendertage ist eine Rückvergütung nicht verbrauchter Fahrten ausgeschlossen.

3.3.2 Jahreskarte für behinderte Lenker auf der A 13

Zu den Bedingungen einer Jahreskarte für Pendler werden Jahreskarten für behinderte Lenker für die A 13 an nachstehende Personen abgegeben:

- Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt
- Schwerbeschädigte nach § 9 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl 152/ 1957
- Zivilblinde mit Blindenausweis
- Behinderte, die eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können

Diese Jahreskarte gilt nur auf der A 13.

3.3.3 A 13 Monatskarte

Eine über das Kennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit der Berechtigung, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Ausstellung der Karte eine beliebige Anzahl von Fahrten auf der Brennerautobahn durchzuführen. Die Ausstellung erfolgt gegen Vorlage des Zulassungsscheines.

3.3.4 A 13 Anrainerkarte

Die Bewohner des Wipp- und Stubaitales erhalten unter Vorlage des Zulassungsscheines eine Anrainerkarte. Diese Bestimmung gilt nur für natürliche Personen. Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 2 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen PKW-Jahresvignette (siehe Mautordnung Teil A I) ein Betrag von EUR 40,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) auf den Kaufpreis einer Jahreskarte angerechnet.

3.3.5 Videomautkarte

Für die A 9 Gleinalm und A 9 Bosruck, die A 10 Tauern/Katschberg (für die Gesamtstrecke) und die A 13 Brenner (sowohl für die Gesamtstrecke als auch die Teilstrecke 3) kann die Streckenmaut über einen Vorverkauf entrichtet werden. Der Vorverkauf findet

- über das Internet (unter www.videomaut.at),
- über SMS, sowie
- bei bestimmten Vertriebsstellen

statt.

Aktuelle Detailinformationen sind unter www.videomaut.at abrufbar.

3.4 Kennzeichengebundene Karten

Für Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen werden keine kennzeichengebundenen Karten ausgestellt.

Es besteht während der Laufzeit von kennzeichengebundenen Karten nur einmalig die Möglichkeit, diese gegen Vorlage der Karte auf ein anderes Kennzeichen umzuschreiben. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt EUR 6,50 (inkl. 20 % Umsatzsteuer).

Kennzeichengebundene Karten können bei Verlust gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 6,50 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) ersetzt werden.

4 ZAHLUNGSMITTEL

Die Bezahlung an den Mautstrecken hat ausschließlich in EURO zu erfolgen. Die Information, welche Zahlungsarten bzw. -mittel darüber hinaus zulässig sind, ist im Anhang 2 enthalten sowie im Internet unter www.asfinag.at bzw. beim Kundenservice (siehe Information bei Punkt 8) erhältlich.

5 MAUTAUF SICHTSORGANE

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt.

Mautaufsichtsorgane müssen bei Ausübung ihres Dienstes den folgend beschriebenen Ausweis mitführen und diesen den Betroffenen auf Verlangen vorweisen. Der Ausweis für Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt, hat Scheckkartengröße, ist beidseitig bedruckt und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name sowie Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 11).



Grafik 11

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 lit. d Kraftfahrzeuggesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind sie mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 12).



Grafik 12

6 KONSEQUENZEN BEI NICHT SACHGEMÄSSER ENTRICHTUNG DER TARIFE

Die Mautaufsichtsorgane bzw. das Mautpersonal sind berechtigt,

- zur Feststellung der Mautkategorie Einsicht in die Fahrzeugpapiere [insbesondere Zulassungsschein und die Kopie des Typenscheins (letztere im Falle von Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen im Sinne des Punktes 1)] zu nehmen. Wird die Einsicht verweigert, unterliegt das Kraftfahrzeug automatisch der fahrleistungsabhängigen Maut und wird nach den in Mautordnung Teil B normierten Bestimmungen behandelt [Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut durch ein Mautaufsichtsorgan gemäß Punkt 10 Mautordnung Teil B (Punkt 10.3.2 Mautordnung Teil B gänzliche Nichtentrichtung der Maut)];
- den siebenfachen Betrag des Tarifes einer Einzelfahrt einzuheben, falls bei Benützung einer Mautstrecke gemäß Punkt 2 keine ordnungsgemäße Mautentrichtung erfolgt;
- kennzeichengebundene Karten einzuziehen, falls diese Karten für nicht berechnigte Kraftfahrzeuge verwendet werden.

Weiters sind die Mautaufsichtsorgane zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie der Durchführung von Verkehrserhebungen berechnigt, Kraftfahrzeuge unter Zuhilfenahme von automatischen Verkehrsleiteinrichtungen auf die Mautkontrollplätze, derzeit Brenner-West, auszuleiten.

7 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

8 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Für Anfragen oder Reklamationen steht zentral die ASFINAG Maut Service GmbH zur Verfügung.

ASFINAG Maut Service GmbH
Alpenstraße 94
A-5020-Salzburg

Tel.: 00800/ 20 40 16 00
Tel.: +43 (0)662-620511 - 0
Fax.: +43 (0)662/ 620511 - 15020
Email: kundendienst@asfinag.at

TEIL B: MAUTORDNUNG FÜR MEHRSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 3,5 TONNEN

1 ALLGEMEINES

Die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut erfolgt durch ein vollelektronisches Mautsystem.

Das gesamte mautpflichtige Straßennetz ist in einzelne Mautabschnitte geteilt, wobei die Maut für jeden einzelnen Mautabschnitt gesondert eingehoben wird. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Mautentrichtung ist das Mitführen eines zugelassenen und korrekt funktionierenden Fahrzeuggerätes (GO-Box oder Split-GO-Box, beide nachfolgend gemeinsam auch kurz als „GO-Box“ bezeichnet – siehe Punkt 5.6.1 Mautordnung Teil B (Verweise auf die jeweiligen Punkte in diesem Teil B der Mautordnung beziehen sich – sofern nicht anders angeführt – auf die jeweiligen Punkte des Teils B der Mautordnung) – oder eines anderen zugelassenen Fahrzeuggerätes – siehe Punkt 5.7) im mautpflichtigen Kraftfahrzeug. Zwischen den einzelnen Anschlussstellen des mautpflichtigen Straßennetzes sind auf einer Stahlkonstruktion über der Fahrbahn Antennen (Funkbaken) angebracht (sogenannte Mautabbuchungsstellen bzw. Mautportale – siehe Grafik 13).



Grafik 13

Beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle tritt das im Kraftfahrzeug mitgeführte Fahrzeuggerät mit den straßenseitigen Antennen der Mautabbuchungsstelle mittels Mikrowellentechnologie in Verbindung und generiert in der Folge eine Mauteinhebung (kurz Mauttransaktion bzw. -abbuchung).

Gemäß § 4 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF (BStMG) sind Kraftfahrzeuglenker und Zulassungsbesitzer gemeinsam Mautschuldner; beide werden im folgenden auch kurz „Kunde“ bezeichnet.

2 ANWENDUNGSBEREICH

Die Mautordnung Teil B findet Anwendung auf alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t. Diese unterliegen einer fahrleistungsabhängigen Maut.

Dies gilt auch für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit drei oder mehr Achsen, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen.

Bis 30.06.2006 gelten mehrspurige Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, zwar ungeachtet ihres Gesamtgewichtes als Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t beträgt, diesen wird aber freigestellt, statt der zeitabhängigen Maut bzw. der Streckenmaut die fahrleistungsabhängige Maut unter vollinhaltlicher Anwendung der in der Mautordnung Teil B genannten Bestimmungen zu entrichten.

Ab 01.07.2006 unterliegen mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 t beträgt. Bei Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ist eine Kopie des Typenscheines bzw. eine Bestätigung des Erzeugers oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges mitzuführen, die über Verlangen den Mautaufsichtsorganen vorzuweisen ist. Wird aufgrund dieses Verlangens den Mautaufsichtsorganen kein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht, gilt das kontrollierte mehrspurige Kraftfahrzeug als ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t.

Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist keine Maut zu entrichten.

3 MAUTPFLICHT

3.1 Mautpflichtiges Straßennetz

Die Benützung der nachfolgend genannten und dargestellten Autobahnen und Schnellstrassen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut.



Grafik 14

Ausschnitt Wien:



Grafik 15

Folgende Autobahn- oder Schnellstrassenabschnitte sind gemäß der Mautstreckenausnahmenverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie idgF von der Pflicht zur Entrichtung einer fahrleistungsabhängigen Maut ausgenommen:

- A 6 Nordost Autobahn im Abschnitt von der Landesstraße B 50a bis zur Staatsgrenze bei Kittsee
- S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße im Abschnitt Wien (Hirschstetten (A 23) - Wagramer Straße)

- S 5 Stockerauer Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Fels / Wagram und Krems (Landesstraße B 3, Landesstraße B 37)

3.1.1 Bereiche mit bestehenden Streckenmauten

Dies gilt auch für die Benützung der Autobahnen und Schnellstrassen mit bestehenden Mautstellen (A 9, A 10, A 11, A 13 und S 16). Eine manuelle Bezahlung der Maut an den bestehenden Mautkassen ist für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t nicht mehr möglich. Das Durchfahren der bestehenden Hauptmautstellen hat ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Spuren zu erfolgen. Diese Spuren können (je nach Kraftfahrzeugaufkommen) entweder im sog. offenen oder im sog. gemischten Spurbetrieb betrieben werden.

3.1.1.1 Gemischter Spurbetrieb

Im gemischten Spurbetrieb kann die Mautspur sowohl von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (siehe Mautordnung Teil A II), als auch von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t benutzt werden (siehe entsprechende Kennzeichnung – Grafik 16 unten). Der in der gemischten Mautspur befindliche Schranken öffnet sich bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, sofern die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde, automatisch. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt der Schranken geschlossen. Den Anweisungen des Mautstellenpersonals ist sodann unabdingbar Folge zu leisten. An den Nebenmautstellen werden sämtliche Spuren im gemischten Spurbetrieb betrieben. Eine gesonderte Kennzeichnung hinsichtlich des Spurbetriebes erfolgt daher bei den Nebenmautstellen der A 10 Zederhaus und St. Michael/Lungau sowie der A 13 Zenzenhof, Igls Patsch, Schönberg Stubaital, Matrei Steinach, Nösslach und Brennersee nicht.

3.1.1.2 Offener Spurbetrieb

Im offenen Spurbetrieb ist eine Spur nur für Kraftfahrzeuge, die der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, freigegeben. Diese ist besonders gekennzeichnet (siehe Grafik 17).



Grafik 16 „Gemischter Spurbetrieb“

Grafik 17 „Offener Spurbetrieb“

3.1.2 Mautpflicht in Baustellenbereichen

Eine Mautpflicht besteht auch uneingeschränkt in Baustellenbereichen. Die uneingeschränkte Mautpflicht gilt insbesondere auch für Baustellenbereiche, bei denen es notwendig ist, die Verkehrsführung zu ändern und / oder einen Gegenverkehrsbereich einzurichten. Der Mautpflicht unterliegen auch Fahrzeuge bei Fahrten zur und / oder von der Baustelle.

Ausgenommen sind lediglich Fahrten, die auf der nicht für den Verkehr freigegebenen Fahrbahn stattfinden. Diese Befreiung setzt voraus, dass das mautpflichtige Fahrzeug gemäß Punkt 5 ordnungsgemäß zum System angemeldet wurde sowie eine im Kraftfahrzeug befindliche GO-Box (sowohl im Pre-Pay-, als auch im Post-Pay-Verfahren) außer Funktion gesetzt wird, indem die GO-Box mittels einer durch die ASFINAG Maut Service GmbH an den GO VERTRIEBSSTELLEN bzw. im ASFINAG MAUT SERVICE CENTER (siehe Punkt 5.2) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung ordnungsgemäß verschlossen wird (d.h. durch mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband). Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der Maut ausgeschlossen.

3.1.3 Befristete Zu- und Abfahrten gemäß § 26 Abs. 3 Bundesstraßengesetz

Das Bestehen von Zu- und Abfahrten gemäß § 26 Abs. 3 Bundesstraßengesetz 1971 (d.h. bei zeitlich befristeten Zu- und Abfahrten vom mautpflichtigen Straßennetz im Zusammenhang mit im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturbauten) hat für die gemäß § 9 Abs. 4 BStMG festzulegenden Mautabschnitte und Mautabschnittstarife keinerlei Auswirkungen (siehe auch Punkt 4). Je nach Lage der Mautabbuchungsstation einerseits und der innerhalb eines Mautabschnitts errichteten Zu- und Abfahrten andererseits ist - wenn eine Mautabbuchungsstation zur Verrechnung des gegenständlichen Mautabschnittes passiert wird - der Mautabschnittstarif auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der betroffene Mautabschnitt nur teilweise benutzt wird.

3.2 Beschilderung

Im Bereich der Bundesstraßen- und Landesstraßen-Grenzübergänge mit Kraftfahrzeugverkehr wird durch Hinweisschilder über die Mautpflicht informiert (siehe unten Grafik 18 und 19). Die Mautpflicht wird weiters durch zusätzliche Hinweisschilder an allen Auffahrten zu mautpflichtigen Autobahnen und Schnellstraßen angezeigt (siehe unten Grafik 20).



Grafik 18*

		Autobahn Schnellstraße	
		Vignettspflicht obligatory vignette Kfz bis 3,5t	Mautpflicht mandatory toll Kfz > 3,5t
EUR			
Jahr	25,00	72,00	
2 Monate	10,00	21,00	
10 Tage	4,20	7,00	

Grafik 19*



Grafik 20*

(*) Vignettensymbol zeigt die Mautpflicht in Bezug auf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t an – siehe Mautordnung Teil A I

3.3 Ausnahmen von der Mautpflicht

3.3.1 Permanente Ausnahmen

Von der Mautpflicht permanent ausgenommen sind ausschließlich nachfolgend genannte Fahrzeuge:

- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht sind
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 38 Kraftfahrgesetz 1967)
- Fahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der fahrleistungsabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an das ASFINAG MAUT SERVICE CENTER (siehe Punkt 13) zu richten.
- Fahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der fahrleistungsabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an das ASFINAG MAUT SERVICE CENTER (siehe Punkt 13) zu richten.
- Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung, der Justizwache, ausländischer Sicherheitsbehörden gemäß § 2 Abs. 3 Polizeikooperationsgesetz, BGBl. Nr. 104/1997, ausländischer Zoll- und Justizbehörden wenn und soweit an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind.
- Kraftfahrzeuge eines öffentlichen ausländischen Hilfsdienstes, einer ausländischen Feuerwehr oder eines ausländischen Rettungsdienstes, sofern an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind und die Führung von Scheinwerfern bzw. Warnleuchten mit blauem Licht entsprechend dem Recht des ausländischen Zulassungsstaates berechtigter Weise erfolgt.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benützen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

3.3.2 Vorübergehende Ausnahmen

Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten in Notstandsfällen, die von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, können von der ASFINAG gemäß § 5 Abs. 2 BStMG anlassbezogen von der Entrichtung der Maut durch Ergänzung dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Um eine derartige Fahrt ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Maut (die Ausstattung des Kraftfahrzeuges mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ist nicht notwendig) durchführen zu können, muss zumindest 30 Minuten vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes im INTERNET unter www.go-maut.at der Ausnahmeantrag (siehe Anhang 3b) ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Dieser ist sodann ordnungsgemäß zu unterfertigen. Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, hat der Antragsteller das ASFINAG CALL CENTER (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.2 und Information bei Punkt 13) anzurufen. Der Antrag wird gemäß den Angaben des Antragsstellers vom Call Center Agent ausgefüllt und an den Antragsteller gefaxt, dieser ist wiederum ordnungsgemäß zu unterfertigen. Jeder Antrag verfügt über eine spezifische Antragsnummer und ist für einen frei zu wählenden Kalendertag gültig. Bei nationalen Katastrophen kann die ASFINAG eine Ausnahme von der Mautpflicht auch für einen Zeitraum gewähren. Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag (Original) ist während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen. Vor Fahrtantritt ist der Antragsteller verpflichtet, die Ausnahme von der Mautpflicht aktivieren zu lassen. Dies erfolgt über das ASFINAG CALL CENTER (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.2 und Information bei Punkt 13) unter Bekanntgabe des Kennzeichens und der spezifischen Antragsnummer.

Sollte dennoch eine GO-Box oder ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät mitgeführt werden, so muss nachfolgendes beachtet werden: Die Befreiung von der Entrichtung der Maut setzt voraus, dass eine für das Pre-Pay-Verfahren genutzte GO-Box durch den Kunden (siehe Punkt 5.4.1 und Punkt 5.4.3) für die Dauer der mautbefreiten Fahrt außer Funktion gesetzt wird, so etwa durch ordnungsgemäßen Verschluss (mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband) mit einer durch die ASFINAG Maut Service GmbH an den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.2) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung.

Sollte die GO-Box im Pre-Pay-Verfahren nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der abgebuchten Beträge ausgeschlossen.

Eine im Post-Pay-Verfahren genutzte GO-Box oder ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät (siehe Punkt 5.4.1 und Punkt 5.4.2) unterliegt nicht diesen Vorgaben. Sie muss daher nicht außer Funktion gesetzt werden und kann im Kraftfahrzeug verbleiben. Diese Regelung gilt ausnahmslos nur für den Fall, dass ein Anlass im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz vorliegt und an dieser Stelle der konkrete Anlassfall in der Mautordnung kundgemacht wird.

3.3.3 Besondere Ausnahmen

Kraftfahrzeuge, die abgeschleppt werden, sind von der Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Dauer des Abschleppvorgangs befreit. Sowohl die Achsen des abzuschleppenden Kraftfahrzeuges als auch die allenfalls vorhandenen Achsen eines etwaigen gesondert abzuschleppenden Anhängers bzw. Wohnmobils erhöhen nicht die einzustellende Kategorie des Abschleppfahrzeuges. Diese Befreiung setzt voraus, dass eine im abgeschleppten Kraftfahrzeug befindliche GO-Box (sowohl im Pre-Pay-, als auch im Post-Pay-Verfahren) außer Funktion gesetzt wird, indem die GO-Box mittels einer durch die ASFINAG Maut Service GmbH an den GO VERTRIEBSSTELLEN bzw. im ASFINAG MAUT SERVICE CENTER (siehe Punkt 5.2) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung ordnungsgemäß verschlossen wird (d.h. durch mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband). Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der Maut ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das abzuschleppende Kraftfahrzeug unverzüglich über die nächste Abfahrtsstraße (Anschlussstelle) von der Autobahn bzw. Schnellstraße zu entfernen ist (§ 46 Abs. 3 StVO 1960).

4 MAUTTARIFE

Der Grundkilometertarif für mautpflichtige Fahrzeuge mit zwei Achsen in Höhe von EUR 0,130 (ohne 20 % Umsatzsteuer) wurde mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (Mauttarifverordnung), BGBl. II Nr. 406/2002, festgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 2 BStMG ist der Kilometertarif je nach Zahl der am Kraftfahrzeug bzw. der Kraftfahrzeugkombination angebrachten Achsen unterschiedlich. Dabei sind angebrachte Liftachsen, Tandemachsen und Doppelachsen mitzuzählen. Stützachsen sowie Anhänger, die von Omnibussen oder von Wohnmobilen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 28a Kraftfahrzeuggesetz 1967 gezogen werden, sind hingegen bei der Ermittlung der Achsenzahl nicht zu berücksichtigen.

Die Kilometertarife (ohne Umsatzsteuer) gemäß Achsenzahl lauten wie folgt:

Achsenzahl	Bezeichnung der Kategorie	Kilometertarif
Kraftfahrzeuge mit 2 Achsen	Kategorie 2	EUR 0,130
Kraftfahrzeuge mit 3 Achsen	Kategorie 3	EUR 0,182
Kraftfahrzeuge mit 4 und mehr Achsen	Kategorie 4	EUR 0,273

Für die gemäß § 10 Abs. 2 BStMG genannten Mautabschnitte wurden die Tarife je Kategorie (Kategorieermittlung wie oben ausgeführt) gemäß § 9 Abs. 6 BStMG in der Mauttarifverordnung festgelegt, wobei für die Benützung der A 13 Brenner Autobahn im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr ein Nachttarif für Kraftfahrzeuge der Kategorie 4 eingehoben wird. Dieser Nachttarif

gilt nicht für Omnibusse und Wohnmobile. Maßgeblich für die Anwendung des Nachttarifs ist die im Zeitpunkt der Durchfahrt durch die jeweilige Mautabbuchungsstelle im Mautsystem registrierte Zeit (dabei wird die Zeit der Funkuhr als Referenzzeitquelle herangezogen).

Für Fahrzeuge der Kategorie 4, für die der Nachttarif auf der A 13 nicht zur Anwendung kommt, aber aus technischen Gründen verrechnet wird, besteht für den Zulassungsbesitzer binnen 6 Monate ab Durchfahrt die Möglichkeit, über Antrag den Differenzbetrag zwischen Nachttarif und Normaltarif refundiert zu erhalten (siehe Anhang 6). Das Antragsformular ist an der Hauptmautstelle in Schönberg sowie im Internet der ASFINAG unter www.asfinag.at erhältlich. Beim erstmaligen Antrag sind folgende Unterlagen einzubringen:

- Information über Ort und Zeit der Durchfahrt (Einzelleistungsinformation oder Transaktionsinformation [das ist die Information über die letzten 30 in der GO-Box gespeicherten Transaktionen] an den GO VERTRIEBSSTELLEN und dem ASFINAG MAUT SERVICE CENTER)
- Kopie des Zulassungsscheins
- Empfänger und Bankverbindung für die Überweisung des zu erstattenden Betrags

Sofern sich bei den Daten keine Änderungen ergeben haben, ist bei wiederholten Anträgen für dasselbe Fahrzeug nur mehr die Information über Ort und Zeit der Durchfahrt beizubringen. Der Antrag ist per Post oder Fax an das ASFINAG MAUT SERVICE CENTER (siehe Punkt 13) zu richten.

Wird die Fahrt im Pre-Pay Verfahren durchgeführt, hat der Lenker des Fahrzeugs dafür zu sorgen, dass die GO-Box über genügend Mautwerte verfügt. Eine teilweise Nichtentrichtung der Maut wegen des fehlenden Guthabens zieht alle Konsequenzen der Mautprellerei nach sich und wird nach diesen Regeln geahndet.

Der in der Mauttarifverordnung festgesetzte Tarif für den Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob/Rosental und der Staatsgrenze Karawankentunnel gilt nur für die Fahrtrichtung Slowenien. Die Maut in Fahrtrichtung Österreich wird von der DARS d.d. Družba za avtoceste v Sloveniji (siehe im Internet unter www.dars.si) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach den in Slowenien festgesetzten Mauttarifen eingehoben.

Die Mautabschnitte wurden durch die ASFINAG gemäß § 9 Abs. 4 BStMG festgelegt. Der Berechnung der Tarife für die einzelnen Mautabschnitte wurden die Kilometertarife, die zurückzulegenden Wegstrecken sowie die Tarife gemäß §§ 2 und 4 Mauttarifverordnung zu Grunde gelegt, wobei die sich so ergebenden Mautabschnittstarife kaufmännisch auf volle zehn Cent gerundet wurden. Der Minimalbetrag pro Mautabschnitt beträgt EUR 0,10. Die sich so errechnenden Mautabschnittstarife verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Die festgelegten Mautabschnitte und die errechneten Mauttarife je Mautabschnitt und Kategorie sind aus der Mautabschnittstariftabelle zu entnehmen (siehe Anhang 4). Um eine leichtere Orientierung zu ermöglichen, wurden die Mautabschnitte nach der jeweiligen Bezeichnung der Anschlussstellen bzw. Knoten gemäß der am mautpflichtigen Straßennetz angebrachten Beschilderung benannt.

5 ANMELDUNG ZUM UND ABMELDUNG VOM MAUTSYSTEM

5.1 Allgemeines

Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG sind die Lenker von mautpflichtigen Kraftfahrzeugen verpflichtet, diese vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit zugelassenen Fahrzeuggeräten zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut gemäß den Bestimmungen dieser Mautordnung Teil B auszustatten. Diese Verpflichtung umfasst die Anmeldung zum Mautsystem (Systemanmeldung zum Post-Pay- oder Pre-Pay-Verfahren – siehe Punkt 5.4), die Erlangung eines zugelassenen Fahrzeuggerätes und die ordnungsgemäße Anbringung desselben im mautpflichtigen Kraftfahrzeug (siehe Punkt 8.1). Andere Formen der Mautentrichtung sind nicht vorgesehen. Eine Nachzahlung der Maut ist nur unter besonderen Bedingungen möglich (siehe Punkte 7.1 bzw. 7.2). Die Anmeldung zum Mautsystem erfordert die Vorlage des Zulassungsscheins des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges.

Zur elektronischen Mautentrichtung sind ausschließlich nachfolgende Fahrzeuggeräte zu verwenden:

- Fahrzeuggeräte der ASFINAG: die GO-Box oder die Split-GO-Box (siehe Punkt 5.6)
- Ausdrücklich zugelassene Fahrzeuggeräte von Mautbetreibern ausländischer Mautsysteme (siehe Punkt 5.7)

5.2 Vertriebswege

Die folgenden Vertriebswege stehen zur Anmeldung zum Mautsystem und zum Erhalt einer GO-Box zur Verfügung. Bezüglich der Anmeldung zum Mautsystem über das INTERNET oder das ASFINAG CALL CENTER ist nur die Anmeldung zum Post-Pay-Verfahren möglich, die GO-Box wird dem Kunden zugestellt (Lieferfrist zumindest fünf Werktage). Bei Anmeldungen zum Mautsystem an einem GO VERTRIEBSAUTOMATEN sind nur ausgewählte Zahlungsmittel für das Post-Pay-Verfahren zugelassen (siehe Anhang 2). Für den Fall, dass eine GO VERTRIEBSSTELLE nicht zur Verfügung steht, ist ein allenfalls vorhandener GO VERTRIEBSAUTOMAT jedenfalls zu verwenden.

- INTERNET unter www.go-maut.at
- ASFINAG CALL CENTER, erreichbar unter den folgenden Telefonnummern:
 - Tel. Nr. 0800/ 400 11 400 aus Österreich, Deutschland, Schweiz
 - Tel. Nr. 00800/ 400 11 400 aus den restlichen EU-Ländern
 - Tel. Nr. +43 1 955 12 66 aus allen anderen Ländern
- GO VERTRIEBSSTELLEN, die besonders gekennzeichnet sind (siehe Liste der GO VERTRIEBSSTELLEN und GO VERTRIEBSAUTOMATEN, die unter www.go-maut.at abrufbar ist)
- GO VERTRIEBSAUTOMATEN: Diese sind an zahlreichen GO VERTRIEBSSTELLEN frei zugänglich aufgestellt (siehe Liste der GO VERTRIEBSSTELLEN und GO VERTRIEBSAUTOMATEN, die unter www.go-maut.at abrufbar ist)

Eine Abschirmverpackung für die GO-Box wird bei den GO VERTRIEBSSTELLEN und beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER zur Verfügung gestellt.

GO VERTRIEBSSTELLEN sind u.a. wie folgt gekennzeichnet (siehe vollständige Abbildung in Anhang 5):



Grafik 21

5.3 Bearbeitungsentgelt

Bei Anmeldung zum Mautsystem ist ein nicht refundierbares Bearbeitungsentgelt für den Systemzugang (Anmeldung zum Mautsystem) in der Höhe von EUR 5,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro ausgegebener GO-Box zu bezahlen.

5.4 Zahlungsverfahren

5.4.1 Allgemeines

Die Bezahlung der Maut ist entweder mittels Verrechnung im Nachhinein (Post-Pay-Verfahren) oder mittels Abbuchung eines zuvor erworbenen Mautguthabens (Pre-Pay-Verfahren) möglich. Das gewünschte Zahlungsverfahren ist bei der Anmeldung zum Mautsystem anzugeben und kann in weiterer Folge (so wie auch Zahlungsart und -mittel) bei den GO VERTRIEBSSTELLEN und beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER unter Vorlage der GO-Box und einem gültigen Zahlungsmittel geändert werden.

Informationen, welche Zahlungsarten und -mittel für das Post-Pay-Verfahren bzw. für das Pre-Pay-Verfahren zugelassen sind, sind im Anhang 2 enthalten. Erhältlich sind diese Informationen weiters im Internet unter www.asfinag.at, im ASFINAG CALL CENTER, beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER sowie an den GO VERTRIEBSSTELLEN.

Ein Nachdruck der durch ASFINAG ausgestellten Sammelrechnungen des laufenden Jahres sowie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres steht in Papierform auf Anforderung beim ASFINAG CALL CENTER gegen ein Entgelt in Höhe von EUR 5,00 (inkl. 20% Umsatzsteuer) pro Sammelrechnung zur Verfügung.

5.4.2 Zum Post-Pay-Verfahren

Im Post-Pay-Verfahren werden bei Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem mautpflichtigen Kraftfahrzeug die Mautabschnittstarife addiert und täglich zu Verrechnungssätzen zusammengefasst. Diese werden dann über die jeweilige Zahlungsart bzw. über das jeweilige Zahlungsmittel abgerechnet.

Bei Wahl des Post-Pay-Verfahrens erfolgt die Verrechnung von Mauttransaktionen im Falle der Erneuerung/Verlängerung bzw. des Austausches der jeweils verwendeten Tank-, Kredit oder Debitkarte wegen Diebstahls, Verlustes oder Ablaufs der Gültigkeit auch über die neu ausgegebene Karte. Der Kartenaustausch bzw. die Erneuerung/Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Karte wird der ASFINAG vom Kartenaussteller bekannt gegeben.

Sollte eine Karte durch den Kartenaussteller gesperrt sein oder werden, kann die Mautentrichtung nicht erfolgen (siehe dazu Punkt 8.2.4.3.2). Wenn in einem solchen Fall nicht von der Möglichkeit der Nachzahlung der Maut Gebrauch gemacht wird (siehe Punkte 7.1 bzw. 7.2), erfüllt der Kraftfahrzeuglenker den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

5.4.3 Zum Pre-Pay-Verfahren

Die GO-Box im Pre-Pay-Verfahren muss bei Überlassung an den Kunden sofort mit einem Mautguthaben in der Höhe von mindestens EUR 45,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) aufgeladen werden. Bei jedem weiteren Aufladevorgang beträgt der Mindestbetrag einer Aufladung EUR 50,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro Aufladung. Die Höhe des aufgeladenen Mautguthabens ist insgesamt mit EUR 500,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro GO-Box begrenzt.

Bei Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes wird das Mautguthaben um den für den jeweils durchfahrenen Mautabschnitt gültigen Mauttarif reduziert. Ist das auf der GO-Box noch vorhandene Mautguthaben nicht ausreichend, erfolgt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle mit einem höheren Mauttarif (als das vorhandene Mautguthaben) keine Abbuchung und auch keine Teilabbuchung. Der Kraftfahrzeuglenker wird durch ein Signal (ertönt bei Durchfahrt der Mautabbuchungsstelle) informiert, dass die Mautabbuchung nicht erfolgt ist (siehe Punkt 8.2.4.3.2). Sofern der Kraftfahrzeuglenker in einem solchen Fall nicht von der Möglichkeit zur Nachzahlung der Maut Gebrauch macht (siehe Punkt 7.1), erfüllt er den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

5.5 Datenspeicherung

5.5.1 Allgemeines

Bei der Anmeldung zum Mautsystem (Systemanmeldung) werden nachfolgende Daten gespeichert:

- Land (Staat) der Zulassung des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges
- Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges
- Kraftfahrzeugart (LKW und Bus, wobei Sonderfahrzeuge unter die Kraftfahrzeugart LKW und Wohnmobile unter die Kraftfahrzeugart Bus subsumiert werden)

- Grundkategorie (2, 3 oder 4)
- Zahlungsart und -mittel (samt Gültigkeitsdatum)
- GO-Box Identifikationsnummer (GO-Box Nummer)
- Personal Account Nummer – kurz PAN
- Vor-, und Familienname oder Firmenwortlaut des Zulassungsbesitzers (im Pre-Pay-Verfahren optional)
- Adresse des Zulassungsbesitzers (im Pre-Pay-Verfahren optional)
- Tank-, Debit- oder Kreditkartennummer (je nach Art des gewählten Zahlungsmittels)
- Vor- und Zuname eines Ansprechpartners (optional)
- Telefonnummer (optional)
- E-Mail Adresse (optional)
- bevorzugte Korrespondenzsprache (Standard: Deutsch; Option: Englisch, Italienisch, Kroatisch, Tschechisch oder Ungarisch) – (optional)

5.5.2 Verpflichtung zur umgehenden Bekanntgabe von Änderungen der gemäß Punkt 5.5.1 zu speichernden Daten

Der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer haben die Verpflichtung, der ASFINAG Maut Service GmbH jedwede Änderungen der gespeicherten Daten umgehend mitzuteilen, andernfalls der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für sämtliche dadurch bedingte nachteilige Folgen zu tragen haben.

Werden Änderungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann dies insbesondere auch dazu führen, dass es nicht zu einer ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut kommt und somit der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht wird (siehe Punkt 10).

Änderungen von Kraftfahrzeugdaten (beispielsweise das Kraftfahrzeugkennzeichen) und eine Änderung des Zahlungsverfahrens (von Post- auf Pre-Pay-Verfahren oder von Pre- auf Post-Pay-Verfahren) sind jedenfalls beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER oder an einer GO VERTRIEBSSTELLE unter Vorlage der GO-Box und des Zulassungsscheins durchzuführen, da in diesem Fall die GO-Box mit den geänderten Daten neu beschrieben werden muss.

Änderungen von Daten des Zulassungsbesitzers können unter Nennung des Kraftfahrzeugkennzeichens und der PAN über das ASFINAG CALL CENTER und bei dem ASFINAG MAUT SERVICE CENTER veranlasst werden.

Bei Einreichung eines Ausnahmeantrages gemäß Punkt 3.3.2 werden die am Antrag befindlichen Daten gespeichert.

Die gespeicherten Daten werden gelöscht, soweit und sobald sie nicht mehr benötigt werden, um die Einhebung der Maut abzuwickeln, Entgelte zu verrechnen, die Abwicklung zu ermöglichen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

5.5.3 VERKAUF von Kraftfahrzeugen

Unter „VERKAUF“ im Sinne der Mautordnung Teil B werden alle Formen der Änderung des Zulassungsbesitzers eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges verstanden.

5.5.3.1 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges ohne zugehöriges Kennzeichen und ohne GO-Box

Für den Fall, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug, für welches eine GO-Box ausgegeben wurde, VERKAUFT, ist dieser verpflichtet,

- entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.6.4 vorzunehmen, oder
- vor Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.5.1 zu veranlassen,

andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER des Kraftfahrzeuges ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, eine neue Anmeldung zum Mautsystem unter Bekanntgabe sämtlicher Daten gemäß Punkt 5.5.1 vorzunehmen.

5.5.3.2 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kennzeichen und ohne GO-Box

Für den Fall, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug, für welches eine GO-Box ausgegeben wurde, VERKAUFT, ist dieser verpflichtet,

- entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.6.4 vorzunehmen, oder
- über das ASFINAG CALL CENTER die GO-Box zur Vertragsauflösung vormerken zu lassen. Vor erstmaliger Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug ist diese Vormerkung über das ASFINAG CALL CENTER wieder aufheben zu lassen und eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.5.1 an einer GO VERTRIEBSSTELLE oder im ASFINAG MAUT SERVICE CENTER zu veranlassen,

andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER des Kraftfahrzeuges ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, eine neue Anmeldung zum Mautsystem unter Bekanntgabe sämtlicher Daten gemäß Punkt 5.5.1 vorzunehmen. Vor Ausgabe dieser neuen GO-Box sind die gemäß Punkt 5.5.1 neu zu speichernden Daten vom KÄUFER bekannt zu geben und ein vorläufiger Kostenersatz analog zu Punkt 5.6.2 zu leisten. Dieser Kostenersatz wird unter Vorlage des gegenständlichen KAUFVERTRAGS durch die ASFINAG Maut Service GmbH refundiert.

5.5.3.3 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges ohne zugehörigem Kennzeichen samt GO-Box

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug ohne zugehörigem Kennzeichen VERKAUFT und die GO-Box mit dem Kraftfahrzeug weitergibt, so ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, umgehend eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.5.1 zu

veranlassen, andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER hat die ASFINAG Maut Service GmbH umgehend schriftlich von der Übernahme der GO-Box unter Angabe der GO-Box Identifikationsnummer samt zugehörigem Kennzeichen in Kenntnis zu setzen, wobei eine Kopie des Zulassungsscheines diesem Schreiben beizufügen ist.

Verabsäumt der KÄUFER die ASFINAG Maut Service GmbH von der Übernahme in Kenntnis zu setzen, so ist er selbst dafür verantwortlich, dass er keine Sammelrechnung mit seinen Firmendaten ausgestellt erhält und mit seinen Selfcare-Zugangsdaten (= der von der ASFINAG Maut Service GmbH bekannt gegebene Benutzername sowie Passwort) auch keine Einzelleistungsinformation für das erworbene Fahrzeug abrufen kann.

Ein allenfalls noch vorhandenes Mautguthaben auf einer Pre-Pay-GO-Box sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle des VERKAUFES des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den KÄUFER über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und des KÄUFERS, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen.

Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

5.5.3.4 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kennzeichen samt GO-Box

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug mit zugehörigem Kennzeichen VERKAUFT und die GO-Box mit dem Kraftfahrzeug weitergibt, so ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, umgehend eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.5.1 zu veranlassen, andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER hat die ASFINAG Maut Service GmbH umgehend schriftlich von der Übernahme der GO-Box unter Angabe der GO-Box Identifikationsnummer samt zugehörigem Kennzeichen unter Beifügung einer Kopie des Zulassungsscheines in Kenntnis zu setzen.

Verabsäumt der KÄUFER die ASFINAG Maut Service GmbH von der Übernahme in Kenntnis zu setzen, so ist er selbst dafür verantwortlich, dass er keine Sammelrechnung mit seinen Firmendaten ausgestellt erhält und mit seinen Selfcare-Zugangsdaten (= der von der ASFINAG Maut Service GmbH bekannt gegebene Benutzername sowie Passwort) auch keine Einzelleistungsinformation für das erworbene Fahrzeug abrufen kann.

Ein allenfalls noch vorhandenes Mautguthaben auf einer Pre-Pay-GO-Box sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle des VERKAUFES des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den KÄUFER über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und des KÄUFERS, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen.

Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

5.5.4 VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen

Unter „VERMIETUNG“ im Sinne der Mautordnung Teil B werden alle Formen der zeitlich begrenzten Einräumung eines Nutzungsrechtes an einem mautpflichtigen Kraftfahrzeug verstanden, bei der sich der Zulassungsbesitzer des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges nicht ändert.

5.5.4.1 VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen ohne GO-Box

Für den Fall, dass für das Mietfahrzeug keine gültige Anmeldung zum System vorliegt, hat der MIETER eine Anmeldung zum System gemäß Punkt 5 vorzunehmen.

Für den Fall, dass für das betreffende Mietfahrzeug eine Anmeldung zum System bereits vorliegt, dem MIETER jedoch die GO-Box nicht übergeben wurde, ist der MIETER verpflichtet, eine Anmeldung zum System gemäß Punkt 5 vorzunehmen, in deren Zuge die zu diesem Kennzeichen bereits vorhandene GO-Box gesperrt wird. Vor Ausgabe der GO-Box sind die gemäß Punkt 5.5.1 neu zu speichernden Daten vom MIETER bekannt zu geben und ein vorläufiger Kostenersatz analog zu Punkt 5.6.2 zu leisten. Dieser Kostenersatz wird unter Vorlage des gegenständlichen Mietvertrages durch die ASFINAG Maut Service GmbH refundiert.

Bei Ende des Mietverhältnisses ist der MIETER verpflichtet,

- entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.6.4 zu veranlassen, oder
- über das ASFINAG CALL CENTER die GO-Box zur Vertragsauflösung vormerken zu lassen. Vor erstmaliger Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug ist diese Vormerkung über das ASFINAG CALL CENTER wieder aufheben zu lassen und eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.5.1 an einer GO VERTRIEBSSTELLE oder im ASFINAG MAUT SERVICE CENTER zu veranlassen, andernfalls der MIETER die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

5.5.4.2 VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen samt zugehöriger GO-Box

Der MIETER ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, via ASFINAG CALL CENTER (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.2 und Information bei Punkt 13), über das INTERNET unter www.go-maut.at oder bei jeder GO VERTRIEBSSTELLE bzw. beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER seine Daten gemäß Punkt 5.5.1 insbesondere sein gültiges Zahlungsmittel sowie die neuen Verrechnungsdaten (vor allem Firmenwortlaut und Rechnungsadresse) bekannt zu geben.

Bei Ende des Mietverhältnisses ist der MIETER weiters verpflichtet, seine bekannt gegebenen Verrechnungsdaten und das bekannt gegebene Zahlungsmittel aus dem System via ASFINAG CALL CENTER (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.2 und Information bei Punkt 13) über das INTERNET unter www.go-maut.at sowie bei jeder GO VERTRIEBSSTELLE bzw. beim ASFINAG

MAUT SERVICE CENTER löschen zu lassen, andernfalls der MIETER die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Die Beistellung einer Einzelleistungsinformation im Sinne von Punkt 6 für den Mietzeitraum kann nur nach vorherigen Anruf beim ASFINAG CALL CENTER unter Nachweis des Mietbeginns und Mietendes angefordert werden, wobei der MIETER sowohl das Kennzeichen des Mietfahrzeuges als auch seine Rechnungsadresse sowie allenfalls die Referenznummer der Sammelrechnung anzugeben hat.

Ein allenfalls noch vorhandenes Mautguthaben auf einer Pre-Pay-GO-Box sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle der VERMIETUNG des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den neuen MIETER bzw. VERMIETER über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des MIETERS, des neuen MIETERS sowie des VERMIETERS, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen.

Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

5.6 Bestimmungen zur GO-Box

5.6.1 Allgemeines

Es werden zwei Arten von GO-Boxen unterschieden, nämlich die GO-Box und die Split-GO-Box (beide auch kurz GO-Box), wobei in allen mautpflichtigen Kraftfahrzeugen ohne metallisierte Windschutzscheibe bzw. mit metallisierte Windschutzscheibe und einem entsprechenden DSRC-Fenster GO-Boxen (und nicht Split-GO-Boxen) zu verwenden sind. Sollte das mautpflichtige Kraftfahrzeug über metallisierte Windschutzscheiben (ohne ein entsprechendes DSRC-Fenster) verfügen, so hat der Kunde ausnahmslos eine Split-GO-Box zu verwenden. Diese wird ebenfalls an den GO VERTRIEBSSTELLEN und beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER zur Verfügung gestellt.

Die ASFINAG Maut Service GmbH wird dem Kunden die GO-Box bzw. die Split-GO-Box ausschließlich zur Verwendung für das mit dem zum Mautsystem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassene mautpflichtige Kraftfahrzeug überlassen, und zwar unentgeltlich, jedoch zeitlich befristet bis zur gänzlichen Einstellung des Mautsystems und zum ausschließlichen Zweck, die GO-Box zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut zu verwenden. Dadurch wird zwischen dem Kunden und der ASFINAG Maut Service GmbH ein Leihvertrag im Sinne der §§ 971 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zustande kommen. Der Kunde hat somit nach Beendigung des Leihverhältnisses die GO-Box bzw. Split-GO-Box an die ASFINAG Maut Service GmbH zurückzugeben (siehe Punkt 5.6.4).

Schadenersatzansprüche gegenüber ASFINAG und der ASFINAG Maut Service GmbH sind, soweit nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen.

5.6.2 Gültigkeitsdauer der GO-Box, Garantie, Austausch, Kostentragung und Rückruf

Eine GO-Box im Post-Pay-Verfahren weist eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auf, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausgabe an den Kunden. Eine GO-Box im Pre-Pay-Verfahren weist eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auf, gerechnet ab dem Zeitpunkt der jeweils letzten Aufladung eines Mautguthabens.

Die ASFINAG Maut Service GmbH gewährt dem Kunden ab Ausgabe der GO-Box eine fünfjährige Garantie für die volle Funktionsfähigkeit. Alle innerhalb dieser Frist auftretenden Funktionsstörungen werden von der ASFINAG Maut Service GmbH durch Austausch der GO-Box behoben. Soweit die Funktionsstörung nicht schuldhaft durch den Kunden oder einen dem Kunden zuzurechnenden Dritten verursacht wurde, erfolgt der Austausch unentgeltlich. In Zweifelsfällen hat der Kunde den Kostenersatz (siehe unten) zu bezahlen, der bei nachträglicher Feststellung einer der ASFINAG Maut Service GmbH zurechenbaren Funktionsstörung dem Kunden refundiert wird, wenn und soweit der Kunden einen schriftlichen (Refundierungs)Antrag an einer GO VERTRIEBSSTELLE oder beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER eingebracht hat. Über den Austausch hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche. Nach Ablauf der Garantiedauer besteht in jedem Fall ein Anspruch auf unentgeltlichen Ersatz durch eine fabrikneue oder neuwertige GO-Box (gegen Rückgabe des alten Gerätes).

Der Austausch einer defekten GO-Box ist nur an einer GO VERTRIEBSSTELLE oder beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER unter Vorlage des Zulassungsscheins möglich.

Hat der Kunde oder ein dem Kunden zuzurechnender Dritter die Funktionsstörung zu vertreten, so wird die ASFINAG Maut Service GmbH folgenden Kostenersatz (umsatzsteuerfrei), in Abhängigkeit von der seit der Ausgabe der GO-Box verstrichenen Zeit, an den Kunden verrechnen.

Nach Ausgabe	Für eine GO-Box	Für eine Split-GO-Box
im ersten Jahr:	EURO 60,00	EURO 200,00
im zweiten Jahr:	EURO 48,00	EURO 160,00
im dritten Jahr:	EURO 36,00	EURO 120,00
im vierten Jahr:	EURO 24,00	EURO 80,00
im fünften Jahr:	EURO 12,00	EURO 40,00

Die ASFINAG Maut Service GmbH ist berechtigt, eine fehlerhafte GO-Box auch während aufrechter Verwendung zum Austausch zurückzurufen. Zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die GO-Box automatisch zurückgerufen. Die GO-Box gibt in solchen Fällen als Zeichen bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle ein Warnsignal ab (siehe Punkt 8.2.4.3.1).

Weiters ist die ASFINAG Maut Service GmbH berechtigt, im Falle technischer Mängel bzw. bei festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung die GO-Box zu sperren. Unter festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung, die die ASFINAG Maut Service GmbH zur Sperre der GO-Box berechtigt, ist auch jener Fall zu subsumieren, dass vom Zahlungsmittel des jeweiligen Kunden offene Mautbeträge nicht

abgebucht werden können und der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung der ASFINAG diese Sachlage nicht innerhalb der jeweils bekannt gegebenen Frist bereinigt hat (siehe auch Punkt 3.4.1.f des Anhangs 2). Die GO-Box gibt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle in solchen Fällen ein Warnsignal (siehe Punkt 8.2.4.3.2) ab.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach erfolgter Sperre der GO-Box können mit dieser keine Mauttransaktionen durchgeführt werden. Der Kraftfahrzeuglenker erfüllt – sofern er nicht von der Möglichkeit zur Nachzahlung der Maut Gebrauch macht (siehe Punkte 7.1 bzw. 7.2) – den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

5.6.3 Diebstahl, Verlust und Sperre der GO-Box

Der Kunde ist für die sorgfältige Verwahrung der GO-Box eigenverantwortlich. Bei Diebstahl oder Verlust der GO-Box (im folgenden kurz auch „VERLUST“ genannt) hat der Kunde dies dem ASFINAG MAUT SERVICE CENTER oder dem ASFINAG CALL CENTER unverzüglich unter Angabe der GO-Box-Nummer und PAN zu melden. Mit der Meldung des VERLUSTES der GO-Box wird diese gesperrt. Für die in VERLUST geratene GO-Box ist bis zum Zeitpunkt der Ausgabe einer neuen GO-Box (auch „Ersatz-GO-Box“ genannt), spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Meldung des VERLUSTES, der in Punkt 5.6.2 genannte Kostenersatz zu leisten. Für die Erlangung einer neuen GO-Box fallen keine weiteren Kosten an. Die Verhaltenspflichten bei einem Diebstahl oder Verlust der Tank-, Kredit- und Debitkarten richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Kartenausstellers (siehe jedoch auch Punkt 5.4.2).

Bei allfälligem Wiederauffinden der in VERLUST geratenen GO-Box kann diese vor Ausgabe einer neuen GO-Box ausschließlich über das ASFINAG CALL CENTER unter Angabe der GO-Box-Nummer und PAN entsperrt werden.

Wird die in VERLUST geratene GO-Box nach Ausgabe einer Ersatz-GO-Box wieder aufgefunden, so ist die wiedergefundene (alte) GO-Box gemäß Punkt 5.6.4 rückzugeben. Ein allenfalls auf der alten GO-Box noch vorhandenes Mautguthaben wurde bereits vor Ausgabe der Ersatz-GO-Box auf diese übertragen.

5.6.4 Abmeldung, Rückgabe und Verfall von Mautguthaben

Die Abmeldung des Kunden vom Mautsystem erfolgt durch Rückgabe der GO-Box. Sollte diese wegen Verlustes oder Diebstahls nicht mehr vorhanden sein, hat die Abmeldung schriftlich an die ASFINAG Maut Service GmbH zu erfolgen (siehe dazu Punkt 5.6.3).

Die GO-Box ist direkt bei einer GO VERTRIEBSSTELLE, beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER oder durch Übersendung an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information unter Punkt 13) unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung zurückzugeben. Auch für den Fall, dass ein GO-Box-Vertrag im Pre-Pay Verfahren nicht direkt an der GO VERTRIEBSSTELLE bzw. dem ASFINAG MAUT SERVICE CENTER aufgelöst werden kann, ist die entsprechende GO-Box ebenfalls an die ASFINAG Maut Service GmbH zu übersenden. Die Angabe dieser Daten ist nur im Pre-Pay-Verfahren notwendig. Eine Bankverbindung ist nur dann bekannt zu geben, wenn das Mautguthaben bar oder mittels Maestro oder Quick-Chip aufgeladen wurde. Vor ihrem Versand muss die GO-Box gesperrt

werden, um die Generierung von Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen während des Transports zu verhindern. Die Sperre erfolgt telefonisch beim ASFINAG CALL CENTER unter Angabe des PAN und der Nummer des Kraftfahrzeugkennzeichens. Sollte eine Sperre vom Kunden nicht veranlasst werden, so werden allfällige aufgrund des Transports veranlasste Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen nicht rückerstattet.

Soweit bei Rückgabe der GO-Box noch ein Mautguthaben vorhanden ist (nur im Pre-Pay-Verfahren möglich), wird dieses rückvergütet, wobei allenfalls ausständige Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, vorweg gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sollte das nicht verbrauchte Mautguthaben geringer sein als der zuletzt aufgeladene Betrag, so erfolgt die Rückerstattung in der Form des bei der letzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels, also entweder in bar (wobei Zahlung mit Quick-Chip einer Barzahlung gleichgesetzt wird), als Gutschrift auf eine Tank- oder Kreditkarte oder bei Zahlung mit Maestro mittels Überweisung auf das Bankkonto. Falls das nicht verbrauchte Mautguthaben den zuletzt aufgeladenen Betrag übersteigt, wird der zuletzt aufgeladene Betrag in der Form des bei der letzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels rückerstattet. Die Differenz aus dem Mautguthaben und dem Betrag der letzten Aufladung wird hingegen in der Form des bei der vorletzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels rückerstattet. Dieses aufgrund der derzeitigen Kredit- und Tankkartenbedingungen notwendige Rückerstattungsprocedere gilt sinngemäß bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mautguthaben zur Gänze rückerstattet ist.

Sollte eine GO-Box im Pre-Pay-Verfahren postalisch an das ASFINAG MAUT SERVICE CENTER versandt werden, erfolgt eine etwaige Überweisung des nicht verbrauchten Mautguthabens nur dann, wenn der Name, die Anschrift und die Bankverbindung mit Namen des Kontoinhabers, IBAN und BIC (wenn das Mautguthaben durch Bezahlung in bar, Quick-Chip oder Maestro entstanden ist) bekannt gegeben wurden.

Rückerstattungen auf das Bankkonto des jeweiligen Kunden werden ausschließlich nur dann durchgeführt, wenn das rückzuerstattende Mautguthaben eine Bagatellgrenze von EUR 5 übersteigt.

Mautguthaben (im Pre-Pay-Verfahren) sind nur zwei Jahre nach der jeweils letzten Aufladung gültig. Eine Mautabbuchung ist sodann nicht mehr möglich. Die GO-Box gibt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle in einem Zeitraum von zwei Monaten vor Ablauf dieser Zweijahresfrist ein Warnsignal ab (siehe Punkt 8.2.4.3.1). Mautguthaben verfallen fünf Jahre nach der jeweils letzten Aufladung (also drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer), es sei denn, dass innerhalb dieses Zeitraums ein weiteres Mautguthaben aufgeladen oder die GO-Box zurückgegeben wird. Mit einer neuerlichen Aufladung innerhalb dieses Zeitraums wird das auf der GO-Box vorhandene Gesamtguthaben (Altguthaben zuzüglich neu aufgeladenem Mautguthaben) gültig.

5.6.5 Transport von GO-Boxen ohne Bestehen einer Mautpflicht

An den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.2) und im ASFINAG MAUT SERVICE CENTER erhält der Kunde auch Abschirmverpackungen für GO-Boxen. Für den Fall des bloßen Mitführens der GO-Box, ohne dass eine Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen

Maut besteht (z.B. bei Transport im PKW), muss die transportierte GO-Box außer Funktion gesetzt werden, indem die Abschirmverpackung ordentlich verschlossen wird (mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband).

Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Maut.

5.7 Bestimmungen über die Zulassung anderer Fahrzeuggeräte

5.7.1 Fahrzeuggeräte von Mautbetreibern ausländischer Mautsysteme

Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut des Schweizer LSVA Mautsystems (Tripon Fahrzeuggeräte) sind nach vorheriger Systemanmeldung zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut in Österreich zugelassen.

5.7.2 Besondere Bedingungen für die Verwendung

Für die Verwendung der in Punkt 5.7.1 genannten Fahrzeuggeräte gelten die Bestimmungen dieser Mautordnung Teil B mit nachfolgenden Besonderheiten:

Die Tripon Fahrzeuggeräte können nur bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Oberzolldirektion, Bern, (OZD) gemäß den für das Schweizer LSVA Mautsystem geltenden Bedingungen bezogen bzw. zurückgegeben werden. Sie sind nach den Vorgaben für das LSVA Mautsystem einzubauen und funktionsfähig zu halten (siehe im Internet unter www.zoll.admin.ch). Alleiniger Ansprechpartner für das Fahrzeuggerät ist die OZD. Die ASFINAG Maut Service GmbH kann weder Wartungen oder Reparaturen noch einen Austausch vornehmen. Wird ein Tripon Fahrzeuggerät zur Mautentrichtung für die fahrleistungsabhängige Maut in Österreich verwendet, so darf keine GO-Box (zusätzlich) verwendet werden. Eine wegen der zusätzlichen Verwendung einer GO-Box zuviel entrichtete Maut wird nicht refundiert.

Vor der ersten Verwendung des Tripon Fahrzeuggerätes zur österreichischen Mautentrichtung muss das mautpflichtige Fahrzeug angemeldet werden. Die kostenlose Anmeldung erfolgt mit Formularen, die im INTERNET unter www.go-maut.at sowie über das ASFINAG CALL CENTER erhältlich sind. Das Tripon Fahrzeuggerät kann nur zur Entrichtung der Maut im Post-Pay-Verfahren verwendet werden (betreffend den dafür zugelassenen Zahlungsarten und -mittel; siehe unter Punkt 5.4.1). Eine Mautentrichtung im Pre-Pay-Verfahren ist nicht möglich. Mit der Anmeldung ermächtigt der Kunde die OZD und die ASFINAG Maut Service GmbH zum Austausch der für die Nutzung des Tripon Fahrzeuggerätes notwendigen Daten des Kunden und des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges.

Der Anmelder wird von der ASFINAG Maut Service GmbH über die Akzeptierung der Anmeldung durch die ASFINAG Maut Service GmbH und OZD schriftlich informiert. Wird die Anmeldung akzeptiert, wird dem Zulassungsbesitzer innerhalb von weiteren zehn Tagen von der OZD eine Chipkarte zugesandt, mit der das Tripon Fahrzeuggerät in Österreich freigeschalten werden

kann. Diese Karte muss rechtzeitig vor der Nutzung in Österreich in das Tripon Fahrzeuggerät eingesetzt werden. Das Vorliegen der Benutzbarkeit für Österreich ist am Display des Tripon Fahrzeuggerätes durch den Code „09“ oder „13“ im Datenfeld „Vertrag“ des Menüs „INFO / Fixe Daten“ zu erkennen. Die ordnungsgemäße Freischaltung des Fahrzeuggeräts und Verwendung des Tripon Fahrzeuggeräts in Österreich liegt alleine im Verantwortungsbereich des Kunden.

Der Kraftfahrzeuglenker hat jeweils vor Antritt der Fahrt am Tripon Fahrzeuggerät zu deklarieren, ob ein Anhänger mitgeführt wird. Die Deklaration eines Anhängers bedeutet automatisch die Bemautung gemäß den Tarifen der Kategorie 4.

Beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle wird eine ordnungsgemäße Mautentrichtung durch einen „kurzen“ Ton des Tripon Fahrzeuggeräts signalisiert. Eine nicht ordnungsgemäße Mautentrichtung wird durch einen „langen“ Ton (z.B. Fahrzeuggerät gesperrt, oder fehlerhafte Transaktion) oder durch das Unterbleiben des akustischen Signals (keine Transaktion aufgrund eines technischen Fehlers) signalisiert. In diesen Fällen hat der Kraftfahrzeuglenker die Maut gemäß der Punkte 7.1(wobei die OBU-ID oder das Kennzeichen und das Land bekannt zu geben sind, das Tripon Fahrzeuggerät muss allerdings nicht vorgelegt werden) bzw. 7.2 nach zu entrichten. Sollte er davon Abstand nehmen, so verwirklicht er den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

Bei Auffahrt an der Nebenmautstelle Höf (Anschlussstelle der A 10 - St. Michael/Lungau) ist es aufgrund der technischen Ausgestaltung des Tripon Fahrzeuggerätes notwendig, an der Nebenmautstelle ein manuelles Vorticket zu ziehen. Dieses ist sodann an der Hauptmautstelle St. Michael, A-5582 St. Michael i.L., Höf 55, (im Hauptgebäude) abzugeben. Der Kraftfahrzeuglenker erhält nach Abgabe die zuviel entrichtete Maut rückerstattet.

Änderungen von Kundendaten sind mit den Formularen, die im INTERNET unter www.go-maut.at sowie über das ASFINAG CALL CENTER erhältlich sind, durchzuführen.

Die Abmeldung vom Mautsystem kann jederzeit, jedoch ausschließlich schriftlich erfolgen (Schreiben ist an die ASFINAG Maut Service GmbH zu senden). Eine Mautentrichtung mit dem Tripon Fahrzeuggerät ist in Österreich somit nicht mehr möglich. Das Tripon Fahrzeuggerät generiert daher beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle einen „langen“ Ton. Innerhalb von zehn Tagen wird dem Zulassungsbesitzer (von der OZD) auf dem Postweg eine Chipkarte zugesandt. Der Zulassungsbesitzer ist verpflichtet, die Chipkarte sofort einzusetzen und damit die Freischaltung rückgängig zu machen, womit bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle der „lange“ Ton nicht mehr ertönt.

6 EINZELLEISTUNGSINFORMATION

Eine Einzelleistungsinformation über die automatischen Mauttransaktionen sowie die nachverrechneten Mautabschnitte im Post-Pay-Verfahren des laufenden Kalendermonats sowie über die Mauttransaktionen von bis zu sechs unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten steht entweder in Papierform auf Anforderung beim ASFINAG CALL CENTER gegen ein angemessenes Entgelt in Höhe von EUR 5,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer) pro

Einzelleistungsinformation und Kraftfahrzeug zur Verfügung oder unentgeltlich über das INTERNET unter www.go-maut.at.

Die Einzelleistungsinformation stellt keine Rechnung dar, sondern dient lediglich Informationszwecken. Es wird daher in keinem Fall eine Verantwortung oder Haftung für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Einzelleistungsinformation übernommen.

7 NACHENTRICHUNG DER MAUT

7.1 Nachzahlung bei GO VERTRIEBSSTELLEN / ASFINAG MAUT SERVICE CENTER / Mautaufsichtsorganen

Für ordnungsgemäß zum Mautsystem angemeldete und mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät ausgestattete Kraftfahrzeuge besteht die Möglichkeit der Nachzahlung der Maut im Falle einer Nicht- oder Teilentrichtung der geschuldeten Maut, die auf technische Gebrechen des zugelassenen Fahrzeuggerätes oder des Mautsystems, auf einen zu niedrigen Pre-Pay-Kontostand, ein gesperrtes Zahlungsmittel, auf die Verwendung einer GO-Box nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Punkt 5.6.2 oder die Verwendung einer falschen (zu niedrigen) Kategorie zurückzuführen ist; dies jedoch ausnahmslos nur wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden. Nachzahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese auf das im Zeitpunkt der Nicht- oder Teilentrichtung verwendete Kraftfahrzeugkennzeichen vorgenommen werden.

- Die Nachzahlung hat spätestens 70 Straßenkilometer nach der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat, bei einer GO VERTRIEBSSTELLE sowie im ASFINAG MAUT SERVICE CENTER oder bei einem Mautaufsichtsorgan (siehe Punkt 9) im Zuge einer Betretung (Anhaltung) zu erfolgen.
- Die Nachzahlung ist nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Stunden ab dem Zeitpunkt des Durchfahrens der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat, erlaubt. Dabei wird die Referenzzeit des Mautsystems herangezogen.
- Nutzer von GO-Boxen haben diese zur Durchführung der Nachzahlung bei der GO VERTRIEBSSTELLE sowie im ASFINAG MAUT SERVICE CENTER vorzulegen.
- Der Kraftfahrzeuglenker des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges hat bei der GO VERTRIEBSSTELLE, im ASFINAG MAUT SERVICE CENTER bzw. bei Betretung (Anhaltung) gegenüber dem Mautaufsichtsorgan den Ort der ersten Nicht- oder Teilentrichtung zu nennen sowie gegebenenfalls weitere Angaben zur Art der darauf folgenden Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu machen.

Anhand der Angaben des Kraftfahrzeuglenkers (Nennung des Ortes der ersten Nicht- oder Teilentrichtung etc.) sowie unter Vorlage etwaiger Beweismittel (z.B. Fahrtenschreiber) und unter Vorlage der GO-Box (um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird ein Abgleich mit gegebenenfalls

im Fahrzeuggerät gespeicherten Mauttransaktionen durchgeführt) wird die Höhe der geschuldeten Maut ermittelt und so der nach zu entrichtende Betrag festgesetzt.

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen angehalten, ist die Nachzahlung unmittelbar bei diesen vorzunehmen.

In jenen Fällen, für welche gemäß Punkt 7.3 in Verbindung mit Punkt 8.2.4.3.3 eine automationsunterstützte Nachverrechnung der nicht ordnungsgemäß entrichteten Maut erfolgt, ist eine Nachzahlung nicht verpflichtend.

7.2 Zentrale Nachzahlung bei Verwendung einer zu niedrigen Kategorie

Im Falle der Verwendung einer zu niedrigen Kategorie besteht neben der Nachzahlung gemäß Punkt 7.1 die weitere Möglichkeit einer zentralen Nachzahlung aufgrund der Angaben des Kunden binnen 48 Stunden ab der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut (d.h. nur eine Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat.

Die zentrale Nachzahlung kann unter der Voraussetzung der Bekanntgabe bzw. Eintragung folgender Daten entweder telefonisch beim ASFINAG CALL CENTER oder über das INTERNET vorgenommen werden:

1. PAN
2. die GO-Box-Identifikationsnummer jener GO-Box, die im Zeitpunkt der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut verwendet wurde
3. das in der GO-Box eingetragene Land und Kennzeichen
4. Angabe der ordnungsgemäßen Kategorie
5. Datum und Zeitraum, an dem keine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut stattgefunden hat
6. Bekanntgabe eines gültigen Zahlungsmittel gemäß Punkt 3.1.3 des Anhangs 2 über das die zentrale Nachzahlung vorgenommen werden kann
7. Name und Rechnungsanschrift bei anonymen Pre-Pay-Kunden, sofern der anonyme Pre-Pay-Kunden die Ausstellung und Zusendung einer Rechnung verlangt

Die zentrale Nachzahlung kann nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass seit Beginn der Verwendung einer zu niedrigen Kategorie keine Vertragsauflösung stattgefunden hat. Weiters muss für den angegebenen Zeitraum zumindest eine Mauttransaktion vorhanden sein, welche nur eine Teilentrichtung der Maut aufweist.

Die zentrale Nachzahlung ist systemtechnisch nur einmalig für die eingegebene Mautstrecke und Zeitraum möglich, eine Ausbesserung im nachhinein kann daher nicht vorgenommen werden.

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen angehalten, ist die Nachzahlung unmittelbar bei diesen vorzunehmen.

7.3 Nachverrechnung

Die ASFINAG hat das Recht in Fällen des Punktes 8.2.4.3.3 die nicht entrichtete Maut automationsunterstützt nach zu verrechnen.

Eine Nachverrechnung erfolgt nur in jenen Fällen, in denen der jeweilige Kunde den mautpflichtigen Streckenabschnitt benutzt, ohne dass eine ordnungsgemäße Mauttransaktion stattgefunden hat. Die nachzuerrechnende Maut für den fehlenden Mautabschnitt entspricht ziffernmäßig genau dem zu entrichtenden Mautabschnittstarif gemäß Anhang 4 der Mautordnung zum Zeitpunkt der fehlenden Mauttransaktion. Dies gilt gleichermaßen und uneingeschränkt sowohl für die Nachverrechnung im Pre-Pay-Verfahren als auch im Post-Pay-Verfahren.

Pre-Pay-Verfahren:

Jeder Kraftfahrzeuglenker wird beim nächsten – der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut folgenden – Kundenkontakt an einer GO VERTRIEBSSTELLE bzw. beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER aufgefordert, vor Ort die nachverrechneten Beträge zu bezahlen. Der Kunde erhält über den nachverrechneten Betrag einen gesonderten Beleg, welcher die nachverrechneten Mautabschnitte im Detail beinhaltet. Aufbuchungen von Mautguthaben sowie Datenänderungen und Vertragsauflösungen können ohne vorherige Entrichtung des nachverrechneten Betrages nicht vorgenommen werden. Eine Gegenverrechnung des nachzuerrechnenden Betrages mit einem etwaig vorhandenen Mautguthaben ist nicht möglich.

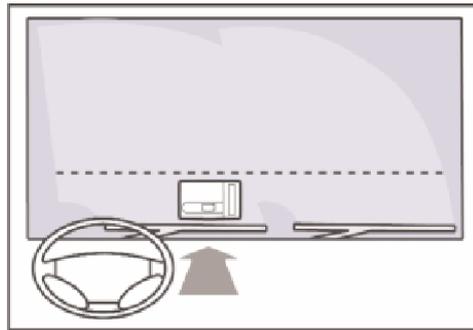
Post-Pay-Verfahren:

Die Nachverrechnung im Post-Pay-Verfahren erfolgt ohne Zutun des Kunden dergestalt, dass die nachverrechneten Beträge dem Kunden im Wege der periodischen Sammelrechnungen bzw. Tankkartenabrechnung in Rechnung gestellt werden.

8 PFLICHTEN DER KRAFTFAHRZEUGLENKER

8.1 Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box

Die GO-Box ist ausschließlich in dem mit dem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassenen mautpflichtigen Kraftfahrzeug an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkstange nahe der Windschutzscheiben-Unterkante, und zwar in jenem Bereich der Windschutzscheibe, der vom Scheibenwischer gereinigt wird, so zu montieren, dass die Bedientaste der GO-Box in das Fahrzeuginnere gerichtet ist. Der Scheibenwischer darf dabei in Ruhestellung die GO-Box nicht überlappen (vergleiche Grafik 22). Der Montagebereich der GO-Box auf der Windschutzscheibe ist von fremden Gegenständen freizuhalten. Eine andere Anbringung der GO-Box im Einzelfall ist nur nach individueller schriftlicher Zustimmung der ASFINAG Maut Service GmbH zulässig.

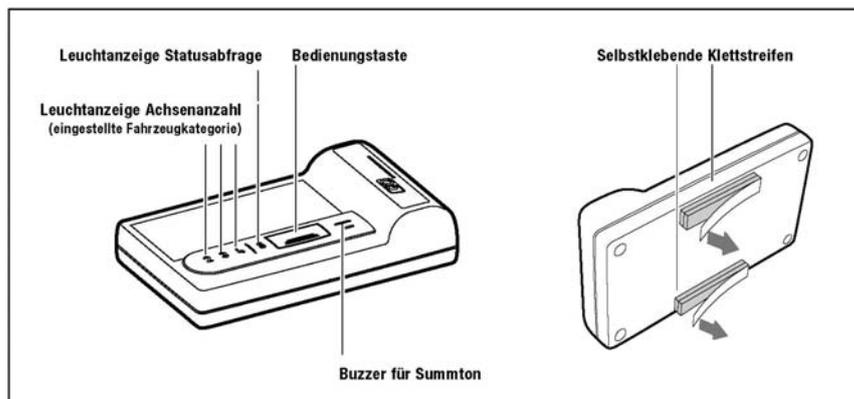


Grafik 22

Die Anbringung einer Split-GO-Box unterliegt eigenen Regeln, die aus der jeweiligen Betriebsanleitung zu entnehmen sind.

8.2 Ordnungsgemäße Bedienung der GO-Box

8.2.1 Darstellung der GO-Box



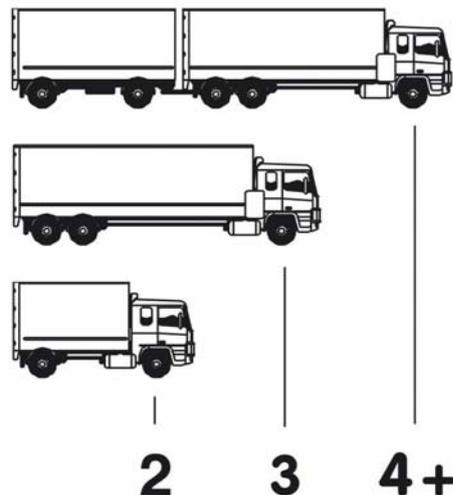
Grafik 23

8.2.2 Deklaration und Einstellung der Kategorie (ausgenommen bei Omnibussen sowie bei Wohnmobilen)

Bei Ausgabe der GO-Box wird eine Basiskategorie entsprechend der vorhandenen Achsenanzahl des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges eingestellt (die Basiskategorie stellt die Untergrenze für eine manuelle Umstellung durch den Kunden dar). Der Kraftfahrzeuglenker hat vor jedem Fahrtantritt die Kategorie entsprechend Punkt 8.2.4.2 zu überprüfen.

Sollte ein Anhänger bzw. Sattelanhänger mitgeführt werden, muss der Kraftfahrzeuglenker die Kategorie des Kraftfahrzeuges vorschriftsmäßig umstellen. Für die Deklaration der einzustellenden Kategorie ist die tatsächliche Achsenanzahl des Zugfahrzeuges samt der

Achsenanzahl des (Sattel-)Anhängers und zwar unabhängig vom höchst zulässigem Gesamtgewicht des (Sattel-)Anhängers ausschlaggebend. Durch länger als zwei Sekunden dauerndes Drücken der Bedientaste wird die Kategorie angehoben (und beginnt nach der Kategorie 4 wieder bei der Grundkategorie). Nach der Umstellung informiert die jeweilige Leuchtanzeige (Kategorie 2 – 4) durch Blinken über die aktuell eingestellte Kategorie.



Grafik 24

Sollte der Kunde fälschlicherweise eine höhere Kategorie als die tatsächliche Kategorie des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges bzw. der Kraftfahrzeugkombination deklariert haben und somit bei der Fahrt ein unrichtiger Mauttarif verrechnet bzw. abgebucht worden sein, kann ASFINAG nach Darlegung der Gründe und unter Erbringung entsprechender Nachweise die zuviel bezahlte Maut rückvergüten. Das Ersuchen um Rückerstattung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem zuviel Maut bezahlt wurde, direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Punkt 13) zu richten.

8.2.3 Deklaration und Einstellung der Kategorie bei Omnibussen und Wohnmobilen

Bei der Ausgabe der GO-Box wird die Grundkategorie entsprechend der vorhandenen Achsenzahl des Omnibusses bzw. des Wohnmobils (Definition siehe § 2 Abs. 1 Ziffer 28a Kraftfahrzeuggesetz 1967) eingestellt (siehe sinngemäß Abbildung unter Punkt 8.2.2). Eine Umstellung der Grundkategorie ist nicht notwendig, da von Omnibussen sowie von Wohnmobilen mitgeführte Anhänger bei der Ermittlung der Achsenzahl nicht berücksichtigt werden.

8.2.4 Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der GO-Box

8.2.4.1 Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker

Kraftfahrzeuglenker haben sich gemäß § 8 Abs. 2 BStMG vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der Funktionstüchtigkeit der GO-Box zu überzeugen und etwaige Funktionsstörungen umgehend zu melden. Weiters sollten sie eine Abschirmverpackung im mautpflichtigen Kraftfahrzeug mitführen (siehe Punkt 3.3.3).

8.2.4.2 Vor der Fahrt

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Kunde über die Funktionstüchtigkeit der GO-Box durch einmaliges Drücken (kürzer als zwei Sekunden) der Bedientaste zu vergewissern (Statusabfrage). Diese Überprüfungspflicht umfasst jedenfalls auch die korrekte Deklaration und Einstellung der Kategorie gemäß Punkt 8.2.2.

- Blinken sowohl die Leuchtanzeige "Statusabfrage" als auch die Leuchtanzeige "Achsenzahl" einmal kurz „grün“, bedeutet dies, dass die technische Funktionstüchtigkeit grundsätzlich gegeben ist.
- Blinken die Leuchtanzeige "Statusabfrage" zweimal kurz "rot" und die Leuchtanzeige "Achsenanzahl" zweimal kurz „grün“, bedeutet dies, dass das Mautguthaben unter den fix eingestellten Grenzwert (EUR 30,00) gefallen ist (nur im Pre-Pay-Verfahren) oder die GO-Box zur Kontrolle (zum ASFINAG MAUT SERVICE CENTER oder an die nächste GO VERTRIEBSSTELLE) zurückgerufen wird. Der Kraftfahrzeuglenker hat im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortung für ein rechtzeitiges Wiederaufladen des Mautguthabens zu sorgen.
- Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" viermal kurz „rot“, bedeutet dies, dass keine Mautabbuchung möglich ist (z.B. weil die GO-Box nicht ordnungsgemäß funktioniert). Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall umgehend das ASFINAG MAUT SERVICE CENTER bzw. die nächstgelegene GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen oder von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen.
- Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" und die Leuchtanzeige "Achsenanzahl" nicht (kein Blinken), bedeutet dies, dass die GO-Box nicht funktionsfähig ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall das Kraftfahrzeug vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit einer neuen funktionsfähigen GO-Box auszustatten (zum Austausch siehe Punkt 5.6.2).

8.2.4.3 Während der Fahrt

Während der Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz werden dem Kraftfahrzeuglenker bei Durchfahren jeder Mautabbuchungsstelle folgende akustische Signale zur Kenntnis gebracht, wobei zwischen informativen und zu beachtenden Signalen zu unterscheiden ist.

8.2.4.3.1 Folgende Signale gelten als Information für den jeweiligen Kunden

- Ein kurzer Signal-Ton: Die Mautentrichtung wird auf Basis der eingestellten Kategorie bestätigt.
- Zwei kurze Signal-Töne: Die Mautentrichtung hat auf Basis der eingestellten Kategorie ordnungsgemäß stattgefunden, aber das Mautguthaben (nur im Pre-Pay-Verfahren) ist unter den Grenzwert in Höhe EUR 30,00 gefallen (der Kunde hat für eine rechtzeitige Aufbuchung von Mautwerten zu sorgen), das Mautguthaben verfällt innerhalb der nächsten zwei Monate (nur im Pre-Pay-Verfahren), oder die GO-Box wird zur Kontrolle (zum ASFINAG MAUT SERVICE CENTER oder an die nächste GO VERTRIEBSSTELLE) zurückgerufen.

8.2.4.3.2 Vom Kunden zu beachtendes akustisches Signal

- Vier kurze Signal-Töne: Es hat keine Mautentrichtung stattgefunden, weil insbesondere vom Kunden Bestimmungen der Mautordnung Teil B nicht beachtet wurden, oder bei GO-Box Sperre aufgrund technischer Mängel bzw. festgestellter Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung. In diesem Fall hat dann jeder Kunde seiner Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 7.1 im vollem Umfang nachzukommen, andernfalls der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht wird.

8.2.4.3.3 Kein Signal Ton

Wenn kein Signal-Ton erfolgt, hat keine Mautentrichtung stattgefunden. Es besteht keine Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne der Punkte 7.1 bzw. 7.2, dies jedoch ausnahmslos nur unter Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen:

- Die GO-Box ist im Sinne von Punkt 8.1 ordnungsgemäß montiert.
- Im Zeitpunkt des Durchfahrens einer Mautabbuchungsstelle war für die GO-Box im Post-Pay-Verfahren ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt bzw. im Pre-Pay-Verfahren war die GO-Box mit einem ausreichenden Mautguthaben aufgeladen.
- Die Funktionsfähigkeit der GO-Box wurde im Sinne von Punkt 8.2.4.2 sowie Punkt 8.2.4.4 überprüft.
- Die Kategorie des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges ist im Sinne von Punkt 8.2.2 auf der GO-Box ordnungsgemäß eingestellt.
- Das Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges wurde im Sinne von Punkt 5.5 korrekt zum System angemeldet.

Werden diese Bedingungen nicht alle gemeinsam erfüllt, besteht die Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne von Punkt 7.1.

Zur Verifizierung der akustischen Anzeige kann die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER oder an jeder GO VERTRIEBSSTELLE überprüft werden.

Kraftfahrzeuglenker mit einer Hörbeeinträchtigung sind von den Mitwirkungspflichten nicht befreit. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an den obgenannten Vertriebsstellen zu überprüfen (siehe auch Punkt 8.2.4.4). Der Kunde hat auch die Möglichkeit, sich zuerst an das ASFINAG CALL CENTER (siehe auch Punkt 5.2) zu wenden, um dort über die Funktionstüchtigkeit der Mautanlage informiert zu werden.

8.2.4.4 Nach der Fahrt

Nach der Fahrt auf mautpflichtigen Strecken hat der Kraftfahrzeuglenker neuerlich die Funktionsfähigkeit der GO-Box zu überprüfen und bei nicht mehr gegebener Funktionsfähigkeit der GO-Box (analog den Bestimmungen in Punkt 8.2.4.2) gegebenenfalls einen offenen Mautbetrag mittels Nachzahlung gemäß Punkt 7.1 zu begleichen. Ansonsten wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht.

9 ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER MAUTPFLICHT

9.1 Mautaufsichtsorgane und deren Befugnisse

Die Einhaltung der Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut wird (neben automatischen Kontrollen) durch Mautaufsichtsorgane kontrolliert.

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt. Den Mautaufsichtsorganen kommen von Gesetzes wegen Anordnungs- und Zwangsbefugnisse zu.

Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sind die Mautaufsichtsorgane unter anderem berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen und das Kraftfahrzeug, insbesondere die GO-Box oder ein anderes Fahrzeuggerät, den Fahrtenschreiber, den Wegstreckenmesser, das Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004, ABL Nr. L71, den Zulassungsschein und die Kopie des Typenscheins (letztere im Falle von Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen im Sinne des Punktes 2) zu überprüfen, sowie die betretenen Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern.

Weiters sind die Mautaufsichtsorgane zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie der Durchführung von Verkehrserhebungen berechtigt, Kraftfahrzeuge unter Zuhilfenahme von automatischen Verkehrsleiteinrichtungen auf die Mautkontrollplätze, derzeit Suben, Walserberg, Arnoldstein, Hörbranz Eberstallzell, Brenner-West, Gerstdorf und Arnwiesen auszuleiten.

Wenn keine Ersatzmaut geleistet wird und wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert erscheint, sind Mautaufsichtsorgane gemäß § 27 BStMG ermächtigt, eine vorläufige Sicherheitsleistung einzuheben oder, so lange die festgesetzte vorläufige Sicherheitsleistung nicht geleistet wird, gemäß § 28 BStMG die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen (Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Anbringung technischer Sperren am Fahrzeug, Abstellung an geeignetem Ort u. dgl.) zu verhindern.

Vorläufige Sicherheitsleistungen können in bar (EURO) oder mit einem zugelassenen Zahlungsmittel (Anhang 2) beglichen werden.

9.2 Ausweise der Mautaufsichtsorgane

Der Ausweis der Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt und im Dienst mitzuführen bzw. den Betroffenen auf Verlangen vorzuweisen ist, ist beidseitig bedruckt, hat Scheckkartengröße und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name und Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 25).



Grafik 25

9.3 Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 lit. d Kraftfahrzeuggesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind die Kontrollfahrzeuge mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 26).



Grafik 26

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil B, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu

entrichten, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von **EUR 400,00** bis **EUR 4.000,00** bestraft wird.

Wird der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs, das nicht mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ausgerüstet ist, auf dem mautpflichtigen Straßennetz betreten, so ist die mautpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.

10.2 Unterbleiben der Bestrafung

Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird.

10.3 Ersatzmaut

10.3.1 Art der Begleichung

10.3.1.1 Betretung durch Mautaufsichtsorgane

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen betreten, ist bei Vorliegen der in Punkt 7.1 genannten Bedingungen die Maut nachzuzahlen. Bei Verweigerung der Nachzahlung bzw. bei nicht Vorliegen der in Punkt 7.1 genannten Bedingungen ist das Mautaufsichtsorgan berechtigt, den Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern. Die Ersatzmaut ist unverzüglich nach Aufforderung zu begleichen, beides entweder in bar (EURO) oder mit einem zugelassenen Zahlungsmittel (Anhang 2). Dem Kraftfahrzeuglenker wird hierüber eine Bestätigung unter Auflistung der jeweils betroffenen Mautabschnitte ausgestellt.

10.3.1.2 Aufforderungsverfahren im Nachhinein

Wird eine Übertretung durch Mautaufsichtsorgane dienstlich wahrgenommen oder wurde die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch automatische Überwachung festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem/einem der Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden.

Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer (ID-Nr.) und die Bankverbindung.

Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer (ID-Nr.) zu überweisen. Der Verpflichtung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen drei Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen. Bei Überzahlungen von unter EUR 5,00 erfolgt keine Rücküberweisung (sonst zur Gänze).

10.3.2 Höhe der Ersatzmaut

Die Höhe der Ersatzmaut (inkl. 20 % Umsatzsteuer) für die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut beträgt:

Grund	Höhe der Ersatzmaut
gänzliche Nichtentrichtung der Maut	EUR 220,00
nur teilweise Entrichtung der Maut (bei Verwendung einer falschen Kategorie)	EUR 110,00

10.3.3 Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

Wird bei Betretung und nach Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut oder nach schriftlicher Aufforderung eine Ersatzmaut nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht beglichen, wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT

Kraftfahrzeuglenker, die entgegen § 18 Abs. 2 BStMG der Aufforderung eines Mautaufsichtsorgans zum Anhalten nicht Folge leisten, begehen gemäß § 21 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden mit Geldstrafe bis zu **EUR 4.000,00** bestraft.

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist – subsidiär zu den Verwaltungsbehörden – das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Die ASFINAG Maut Service GmbH wurde von der ASFINAG mit dem Betrieb des Mautsystems und der Einhebung der Maut im Namen und auf Rechnung der ASFINAG betraut und steht in allen Abwicklungsfragen in Zusammenhang mit der fahrleistungsabhängigen Maut als Ansprechpartner zur Verfügung.

ASFINAG Maut Service GmbH
Am Europlatz 1
A-1120 Wien

Tel. Nr.: 0800 400 11 400

Fax. Nr.: 0800 400 11 444

Email: info@go-maut.at

Soweit Betroffene nicht den Gerichts- oder Verwaltungsrechtsweg beschreiten, können Beschwerden wegen einer Übertretung der Befugnisse der Mautaufsichtsorgane oder dergleichen am Postweg oder mittels E-Mail an die ASFINAG Maut Service GmbH gerichtet werden.

-- Ende --

ANHANG 1 - VIGNETTE

1. VIGNETTENLAYOUT

Jahres-Vignette KFZ bis 3,5 t



2-Monats-Vignette KFZ bis 3,5 t

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		
9												22	
8												DAY	23
7												TAG	24
6												DAY	25
5												TAG	26
4												DAY	27
3												TAG	28
2												DAY	29
1												TAG	30
12												DAY	31
05												MONTH	MONTH
1												2	3
46525366090													
Nutzungsentgelt für A und S in Österreich 2006 gemäß § 10 BStMG 2002 i.d.g.F. 2-Monats-Vignette - KFZ bis 3,5t Gültigkeit: Gelochter Tag bis gleicher Tag übernächsten Monats (z.B. 26.07-26.09) Validity : Punched day to same day two months later (for example 26.07-26.09)													

10-Tages-Vignette KFZ bis 3,5 t

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		
9												22	
8												DAY	TAG
7												TAG	DAY
6												TAG	DAY
5												TAG	DAY
4												TAG	DAY
3												TAG	DAY
2												TAG	DAY
1												TAG	DAY
12/05												MONAT	KFZ bis 3,5t
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		

46525366090

**Nutzungsentgelt für
A und S in Österreich 2006**
gemäß § 10 BStMG 2002 i. d. g. F.
10-Tages-Vignette - KFZ bis 3,5t

Gültigkeit: Gelochter Tag und 9 Folgetage
Validity : Punched day and 9 following days

2. ÜBERSICHT DER VERKAUFSSTELLEN

Vignettenart	Verkaufsstellen
PKW / Motorräder	Inland Automobilclubs: ARBÖ, ÖAMTC Trafiken Tankstellen Ausland Automobilclubs Tankstellen

Autorisierte Verkaufsstellen sind mit dem Vignettensymbol gekennzeichnet.

ANHANG 2

ZAHLUNGSARTEN UND -MITTEL:

1 ZEITABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL A I)

Die Entrichtung der Ersatzmaut (bei Betretung durch ein Mautaufsichtsorgan) ist mit folgenden unten angeführten Zahlungsarten und -mitteln möglich:

<p><u>Barzahlung</u></p>  
<p><u>Kreditkarten</u></p>    
<p><u>Debitkarten</u></p> 

2 STRECKENMAUT (MAUTORDNUNG TEIL A II)

Zur Bezahlung der Streckenmaut werden an den bestehenden Mautstellen folgende unten angeführte Zahlungsarten und -mittel akzeptiert:



Die Bezahlung der Streckenmaut mit Bargeld hat ausschließlich in EURO zu erfolgen.

Neben Bargeld und den oben aufgelisteten Kredit- und Tankkarten werden an den Mautstellen (siehe Mautordnung Teil A II) auch in Österreich ausgestellte Maestro-Karten akzeptiert.

3 FAHRLEISTUNGSABHÄNGIGE MAUT (MAUTORDNUNG TEIL B)

3.1 Post-Pay-Verfahren

3.1.1 Folgende Tankkarten werden im Post-Pay-Verfahren im Vertriebsnetz akzeptiert:

	GO VERTRIEBS- STELLEN und ASFINAG MAUT SERVICE CENTER	GO VERTRIEBS- AUTOMATEN
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	–	–
	OK	OK
	OK	OK

	GO VERTRIEBS- STELLEN und ASFINAG MAUT SERVICE CENTER	GO VERTRIEBS- AUTOMATEN
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK
	OK	OK

3.1.2 Folgende Kredit- und Debitkarten werden im Post-Pay-Verfahren im Vertriebsnetz akzeptiert:

	GO VERTRIEBS- STELLEN und ASFINAG MAUT SERVICE CENTER	GO VERTRIEBS- AUTOMATEN
<u>Kreditkarten</u>		
	OK	—
 <i>Diners Club International</i>	OK	—
	OK *)	—
	OK *)	—
<u>Debitkarten</u>		
	OK *)	—

*) Nur in Österreich ausgestellte Karten [siehe Anhang 2, Punkt 3.4.1. a)].

3.1.3 Folgende Zahlungsmittel werden im ASFINAG CALL CENTER und Internet akzeptiert:

Über das ASFINAG CALL CENTER und über Internet werden Zahlungsmittelwechsel und schriftliche Bestellungen nur für das Post-Pay-Verfahren akzeptiert. Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit Tripon Fahrzeuggeräten sind nur über das ASFINAG CALL CENTER (per Telefax) oder beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Formular möglich.

Für die Nachentrichtung von Maut binnen 48 Stunden nach zu niedriger Deklaration der Achsanzahl können die in der nachstehenden Tabelle unter Post-Pay mit OK markierten Zahlungsmittel für die Abrechnung mit dem im Post-Pay Verfahren bereits hinterlegten Zahlungsmittel verwendet werden. Die in der nachstehenden Tabelle unter Pre-Pay mit OK markierten Zahlungsmittel können unter Bekanntgabe des Zahlungsmittels zur Abrechnung verwendet werden, sofern dieses vom Zahlungsmittelherausgeber autorisiert wird.

	Zahlungsmittelwechsel		Schriftliche Bestellungen (neuer Vertrag)		48 Std. Nachentrichtung von Maut	
	Internet	schriftlich	GO-Box	TRIPON	Pre-Pay	Post-Pay
<u>Debitkarten</u>						
	-	-	-	-	-	OK
<u>Kreditkarten</u>						
	-	-	-	-	-	OK
	OK	OK	OK	-	OK	OK
	OK	OK	OK	-	OK	OK
	OK	OK	OK	-	OK	OK

	Zahlungsmittelwechsel		Schriftliche Bestellungen (neuer Vertrag)		48 Std. Nachentrichtung von Maut	
	Internet	schriftlich	GO-Box	TRIPON	Pre-Pay	Post-Pay
<u>Tankkarten</u>						
 DIESEL 24	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	-	-	OK	-	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK

	Zahlungsmittelwechsel		Schriftliche Bestellungen (neuer Vertrag)		48 Std. Nachentrichtung von Maut	
	Internet	schriftlich	GO-Box	TRIPON	Pre-Pay	Post-Pay
<u>Tankkarten</u>						
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	-	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	-	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	OK	OK
	OK	OK	OK	OK	-	OK

3.2 Pre-Pay-Verfahren

Folgende Zahlungsarten und –mittel sind im Pre-Pay-Verfahren möglich:

Barzahlung



Neben Barzahlung wird die elektronische Geld- Börse „Quick“ akzeptiert. Die Bezahlung in Bargeld erfolgt grundsätzlich in EURO, Ausnahmen werden an den Vertriebsstellen in Ungarn und Slowenien gemacht, wo Forint bzw. Tolar akzeptiert werden. An GO VERTRIEBSAUTOMATEN werden keine 500-Euro-Scheine akzeptiert.

Tankkarten



Kreditkarten



Debitkarten



3.3 Nachentrichtung der Maut, Ersatzmaut und Sicherheitsleistung (bei Betretung durch ein Mautaufsichtsorgan)

Bei Betretung durch ein Mautaufsichtsorgan werden die folgenden Zahlungsmittel für die jeweiligen Zahlungen (Nachentrichtung der Maut, Ersatzmaut und Sicherheitsleistungen) akzeptiert.

	Nachentrichtung der Maut	Ersatzmaut	Sicherheitsleistung
<p><u>Barzahlung</u></p> 	OK	OK	OK
	OK	OK	OK
<p><u>Debitkarten</u></p> 	OK	OK	OK
<p><u>Kreditkarten</u></p> 	OK	OK	OK
	OK	OK	OK
	OK	OK	OK
	OK	OK	OK

	Nachentrichtung der Maut	Ersatzmaut	Sicherheitsleistung
<u>Tankkarten</u>			
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-
	OK	OK	-

3.4 Spezielle Themen im Bereich Zahlungsverkehr

3.4.1 Sonderthemen bei Zahlungen im Post-Pay-Verfahren

a) Bezahlung mit im Ausland ausgestellten Maestro-Karten und Kreditkarten

Mastercard und VISA Kreditkarten sowie Maestro-Karten, die außerhalb Österreichs ausgestellt wurden, werden im Post-Pay-Verfahren nicht als Zahlungsmittel zugelassen. Diese Regelung beruht auf fehlenden Zahlungsgarantien dieser internationalen Kartenorganisationen. Die American Express und Diners Club Karten dagegen sind für das Post-Pay-Verfahren unabhängig vom Ausstellungsland der Karten zugelassen.

b) Freigabe für Bezahlung im Post-Pay-Verfahren über und durch Tankkartenaussteller

Neben Kreditkartenausstellern haben auch Tankkartenaussteller gegenüber der ASFINAG Zahlungsgarantien abzugeben und behalten sich dementsprechend die Entscheidung vor, welche ihrer Kunden für das Post-Pay-Verfahren zugelassen werden. Die zugelassenen Kunden (Kartennummern) werden auf eine so genannte „White List“ gestellt. Während einige Tankkartenaussteller allen gültigen Karten eine pauschale Freigabe für Post-Pay erteilen und sie automatisch auf die „White List“ setzen, geben andere die einzelnen Kunden (Kartennummern) erst nach einer individuellen Bonitätsprüfung frei. Die Anfragen hierbei sind an den jeweiligen Tankkartenaussteller zu richten.

c) Abschluss von Post-Pay Verträgen an bemannten GO VERTRIEBSSTELLEN

Wird an einer bemannten GO VERTRIEBSSTELLE ein Post-Pay Vertrag abgeschlossen, können alle für dieses Verfahren zugelassenen Zahlungsarten und -mittel mit Ausnahme der Tankkarte Global Star benutzt werden. Der Vertrag kommt durch die Überlassung der GO-Box einerseits und die Zahlung des Bearbeitungsentgeltes für den Systemzugang andererseits zustande. Die Vorlage eines Lichtbildausweises ist bei Zahlung mit Maestro-Karten notwendig.

d) Abschluss von Post-Pay Verträgen an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN (GO VERTRIEBSAUTOMATEN)

Post-Pay Verträge können auch an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN, an den GO VERTRIEBSAUTOMATEN, abgeschlossen werden. Mit folgenden Karten ist dies nicht möglich:

- Maestro-Karten
- Kreditkarten
 - American Express
 - Diners Club
 - MasterCard
 - VISA
- Tankkarten
 - Global Star

Mit diesen Karten ist auch kein Zahlungsmittelwechsel für schon ausgegebene GO-Boxen an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN möglich. Das heißt: Wurde ein Post-Pay Vertrag abgeschlossen und eine bestimmte Karte als Zahlungsmittel angegeben und akzeptiert, so ist es an unbemannten GO VERTRIEBSSTELLEN nicht möglich, im Post-Pay-Verfahren zu einem der oben angeführten Karten zu wechseln.

e) Abschluss von Post-Pay Verträgen mit schriftlicher Bestellung

ASFINAG Maut Service GmbH nimmt schriftliche Bestellungen für GO-Boxen im Post-Pay-Verfahren entgegen, wobei die gewünschte Zahlungsart bzw. das gewünschte Zahlungsmittel bei der Bestellung zusammen mit anderen Informationen angegeben werden muss. Bei Zahlung mit Tankkarte muss die schriftliche Bestellung an das Tankkartenunternehmen übermittelt werden.

f) Sperren von GO-Boxen für das Post-Pay-Verfahren

Wird von einer Kartenfirma eine Zahlungsgarantie nicht mehr erteilt, so muss die GO-Box gesperrt werden und die weitere Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes wird untersagt. Wird das mautpflichtige Straßennetz mit der gesperrten GO-Box benutzt, so finden keine Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen statt (siehe auch Punkt 10 Mautordnung Teil B). Dies wird dem Kraftfahrzeuglenker akustisch signalisiert. Der Kraftfahrzeuglenker hat bei der nächsten GO VERTRIEBSSTELLE die Sperre seiner GO-Box mit einem gültigen Zahlungsmittel aufzuheben und die bis dahin angefallene Maut gemäß den Bedingungen des Punktes 7 Mautordnung Teil B nach zu entrichten, da er sonst den Tatbestand der Mautprellerei erfüllt (siehe Punkt 10 Mautordnung Teil B).

Bei einer Zahlung mit Maestro- oder Kreditkarte kommt es dann zu einer Sperre der GO-Box, wenn die Zahlungstransaktion vom Kartenaussteller abgewiesen wurde. Dazu kommt es, insbesondere wenn

- das Konto überzogen wurde (Maestro) oder ein Einkaufsrahmen überschritten wurde (Kreditkarte),
- die Abrechnungen der Kreditkartenfirma vom Karteninhaber nicht beglichen wurden,
- die Karte wegen Diebstahl/Verlust gesperrt wurde,
- die Karte oder das Konto nicht mehr existiert.

Setzt ein Tankkartenaussteller eine Karte auf seine Sperrliste, so wird diese auch im und für das Post-Pay-Verfahren gesperrt.

3.4.2 Ausnahmen bei Zulassung von Tankkarten

Sind die Karten eines Tankkartenausstellers als Zahlungsmittel im Pre-Pay- oder Post-Pay-Verfahren zugelassen, so gilt dies in der Regel für alle gültigen, nicht-gesperrten Karten.

In Ausnahmefällen haben Tankkartenaussteller mit ASFINAG spezifische Grenzen vereinbart. Nicht zugelassen können beispielsweise sein:

- Karten, die in einem bestimmten Land herausgegeben wurden
- Karten mit einem bestimmten Issuer-Code (Bei einem Issuer-Code handelt es sich um die ersten 4 – 6 Ziffern der Kartenummer)

Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt beim Aussteller seiner Tankkarte.

3.4.3 Zahlungsarten und -mittel betreffend Kostenersatz für in VERLUST geratene GO-Boxen

Der Kostenersatz für in VERLUST geratene GO-Boxen kann mit den für Pre-Pay gültigen Zahlungsarten und -mittel an den GO VERTRIEBSSTELLEN oder im ASFINAG MAUT SERVICE CENTER erstattet werden. Eine Ausnahme bilden nur die EuroShell Karten, mit denen der GO-Box Kostenersatz nicht geleistet werden kann.

3.4.4 Abgerechnete Kraftfahrzeuge je Karte

Bei Zahlung mit Maestro- oder Kreditkarte können unabhängig von Zahlungsverfahren (Pre-Pay- oder Post-Pay-Verfahren) mehrere Kraftfahrzeuge (GO-Boxen) über eine Karte abgerechnet werden.

Bei Zahlung mit Tankkarte gibt es unterschiedliche Regelungen. Bei einigen Tankkartenaussteller darf je Karte nur ein Kraftfahrzeug, bei anderen können mehrere Kraftfahrzeuge abgerechnet werden. Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt beim Aussteller seiner Tankkarte.

3.4.5 Nachzahlung und Nachverrechnung der Maut bei einer GO VERTRIEBSSTELLE oder beim ASFINAG MAUT SERVICE CENTER:

Eine Nachzahlung oder eine Nachverrechnung der Mautabschnitte im Sinne von Punkt 7 der Mautordnung Teil B kann mit den für Pre-Pay gültigen Zahlungsarten und -mitteln (vgl. hierzu Punkt 3.2.1 dieses Anhangs) an den GO VERTRIEBSSTELLEN oder im ASFINAG MAUT SERVICE CENTER vorgenommen werden.

ANHANG 3a: AUSNAHMEANTRAG - zeitabhängige Maut (Vignette)

ASFINAG	
schicht-brenner@asfinag.at	
FAX: 0043(0)50108-39030	
ANTRAGSNUMMER: xxxxxxxxxxxxxxxx	
ANTRAG gem. § 5 Abs. 2 BStMG iVm Punkt 2.3.2.2 der Mautordnung Teil A I auf vorübergehende Ausnahme von der Mautpflicht	
Ich / Wir beantrage(n) aufgrund des Anlassfalls: die Erteilung der vorübergehenden Ausnahme von der Mautpflicht und führe(n) nachfolgendes wahrheitsgetreu an:	
1. GRUND UND ZEIT DER MAUTBEFREIUNG	
Datum der Einzelfahrt:
Zeitraum der Fahrt:	bis
Fahrtstrecke (Anschlussstellen):
Angaben zur Fracht:
2. ANGABEN ZUM KRAFTFAHRZEUG	
Nationalität / KFZ-Kennzeichen:	/
Kraftfahrzeugart:	/
3. ANGABEN ZUM ZULASSUNGSBESITZER	
Vor- und Zuname (Firmenwortlaut) / Adresse:	
Ansprechpartner:	
Tel. Nr. / Fax Nr. / Email:	
4. ANGABEN ZUR HILFSORGANISATION	
Name / Adresse:	
Ansprechpartner:	
Tel. Nr. / Fax Nr. / Email:	
Auftraggeber des Hilfstransports (Vor- und Zuname / Firmenwortlaut und Adresse):	
Der vollständig ausgefüllte, mit der erteilten Antragsnummer versehene und unterfertigte Antrag (Original) ist während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen. Entfernt sich der Kraftfahrzeuglenker von seinem Kraftfahrzeug, so hat er den ausgestellten Ausnahmeantrag so sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, dass die Benützungsberechtigung (insbesondere Grund und Zeit der Mautbefreiung, sowie Kraftfahrzeugkennzeichen) unmittelbar von außen sicht- und kontrollierbar ist.	
..... (Unterschrift des Zulassungsbesitzers) (Unterschrift der Hilfsorganisation / Auftraggeber)
[Ort], am	

ANHANG 3b

AUSNAHMEANTRAG für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen hzG



ANTRAGSNUMMER: xxxxxxxxxxxxxxxx

ANTRAG

gem. § 5 Abs. 2 BStMG iVm Punkt 3.3.2. Mautordnung Teil B
auf vorübergehende Ausnahme von der Mautpflicht

Ich / Wir beantrage(n) aufgrund des Anlassfalls: die Erteilung der vorübergehenden
Ausnahme von der Mautpflicht und führe(n) nachfolgendes wahrheitsgetreu an:

1. GRUND UND ZEIT DER MAUTBEFREIUNG

Datum der Einzelfahrt:
Zeitraum der Fahrt: bis
Fahrtstrecke (Anschlusstellen):
Angaben zur Fracht:

2. ANGABEN ZUM KRAFTFAHRZEUG

Nationalität / KFZ-Kennzeichen: /
Kraftfahrzeugart: /
GO-Box Nummer im Post-Pay-Verfahren (falls vorhanden)

3. ANGABEN ZUM ZULASSUNGSBESITZER

Vor- und Zuname (Firmenwortlaut) / Adresse: /
Ansprechpartner:
Tel. Nr. / Fax Nr. / Email: / /

4. ANGABEN ZUR HILFSORGANISATION

Name / Adresse: /
Ansprechpartner:
Tel. Nr. / Fax Nr. / Email: / /
Auftraggeber des Hilfstransports (Vor- und Zuname / Firmenwortlaut und Adresse):
.....
.....

Der vollständig ausgefüllte, mit der erteilten Antragsnummer versehene und unterfertigte Antrag (Original) ist während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen. Die Befreiung von der Entrichtung der Maut setzt voraus, dass eine für das Pre-Pay-Verfahren genutzte GO-Box durch den Nutzer für die Dauer der mautbefreiten Fahrt außer Funktion gesetzt wird (entweder durch Entfernung aus dem Kraftfahrzeug oder durch ordnungsgemäßen Verschluss in der Abschirmverpackung). Sollte die GO-Box im Pre-Pay-Verfahren nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der abgebuchten Beträge ausgeschlossen.

.....
(Unterschrift des Zulassungsbesitzers)

.....
(Unterschrift der Hilfsorganisation / Auftraggeber)

[Ort], am

Mautabschnittstarife
Tarife in Euro exklusive 20 % USt

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A01-	Wien Auhof	Preßbaum	1,8	2,5	3,8
A01-	Preßbaum	KN Steinhäusl	1,0	1,4	2,1
A01-	KN Steinhäusl	Alltengbach	0,6	0,8	1,3
A01-	Alltengbach	St.Christophen	0,7	1,0	1,5
A01-	St.Christophen	Boheimkirchen	0,9	1,2	1,8
A01-	Boheimkirchen	KN St.Pölten	0,8	1,2	1,8
A01-	KN St.Pölten	St.Pölten Süd	0,6	0,8	1,3
A01-	St.Pölten Süd	Loosdorf	2,1	2,9	4,3
A01-	Loosdorf	Melk	0,8	1,1	1,6
A01-	Melk	Pöchlarn	1,3	1,9	2,8
A01-	Pöchlarn	Ybbs Wieselburg	1,2	1,7	2,6
A01-	Ybbs Wieselburg	Amstetten Ost	1,1	1,6	2,3
A01-	Amstetten Ost	Amstetten West	1,8	2,5	3,7
A01-	Amstetten West	Oed	1,2	1,7	2,6
A01-	Oed	Haag	1,3	1,9	2,8
A01-	Haag	St.Valentin	1,2	1,7	2,5
A01-	St.Valentin	Enns Steyr	0,5	0,7	1,1
A01-	Enns Steyr	Asten St Florian	0,7	1,0	1,5
A01-	Asten St Florian	KN Linz	1,2	1,6	2,4
A01-	KN Linz	Ansfelden	0,2	0,3	0,4
A01-	Ansfelden	Traun	0,4	0,6	0,9
A01-	Traun	KN A1/A25 Passau Wels	0,2	0,3	0,4
A01-	KN A1/A25 Passau Wels	Allhaming	0,9	1,3	2,0
A01-	Allhaming	Sattledt	1,6	2,2	3,3
A01-	Sattledt	KN Voralpenkreuz	0,2	0,3	0,4
A01-	KN Voralpenkreuz	Vorchdorf	1,4	2,0	3,0
A01-	Vorchdorf	Lindach	0,7	1,0	1,6
A01-	Lindach	Steyrermühl	0,5	0,7	1,0
A01-	Steyrermühl	Regau	0,9	1,3	1,9
A01-	Regau	Schorföling	1,2	1,7	2,5
A01-	Schorföling	Seewalchen	0,2	0,3	0,4
A01-	Seewalchen	St. Georgen	1,1	1,5	2,3
A01-	St. Georgen	Oberwang	1,5	2,1	3,1
A01-	Oberwang	Mondsee	1,3	1,9	2,8
A01-	Mondsee	Thalgau	1,2	1,7	2,6
A01-	Thalgau	Wallersee	0,9	1,3	2,0

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A01-	Preßbaum	Wien Auhof	1,8	2,5	3,8
A01-	KN Steinhäusl	Preßbaum	1,0	1,4	2,1
A01-	Alltengbach	KN Steinhäusl	0,6	0,8	1,3
A01-	St.Christophen	Alltengbach	0,7	1,0	1,5
A01-	Boheimkirchen	St.Christophen	0,9	1,2	1,8
A01-	KN St.Pölten	Boheimkirchen	0,8	1,2	1,8
A01-	St.Pölten Süd	KN St.Pölten	0,6	0,8	1,3
A01-	Loosdorf	St.Pölten Süd	2,1	2,9	4,3
A01-	Melk	Loosdorf	0,8	1,1	1,6
A01-	Pöchlarn	Melk	1,3	1,9	2,8
A01-	Ybbs Wieselburg	Pöchlarn	1,2	1,7	2,6
A01-	Amstetten Ost	Ybbs Wieselburg	1,1	1,6	2,3
A01-	Amstetten West	Amstetten Ost	1,8	2,5	3,7
A01-	Oed	Amstetten West	1,2	1,7	2,6
A01-	Haag	Oed	1,3	1,9	2,8
A01-	St.Valentin	Haag	1,2	1,7	2,5
A01-	Enns Steyr	St.Valentin	0,5	0,7	1,1
A01-	Asten St Florian	Enns Steyr	0,7	1,0	1,5
A01-	KN Linz	Asten St Florian	1,2	1,6	2,4
A01-	Ansfelden	KN Linz	0,2	0,3	0,4
A01-	Traun	Ansfelden	0,4	0,6	0,9
A01-	KN A1/A25 Passau Wels	Traun	0,2	0,3	0,4
A01-	Allhaming	KN A1/A25 Passau Wels	0,9	1,3	2,0
A01-	Sattledt	Allhaming	1,6	2,2	3,3
A01-	KN Voralpenkreuz	Sattledt	0,2	0,3	0,4
A01-	Vorchdorf	KN Voralpenkreuz	1,4	2,0	3,0
A01-	Lindach	Vorchdorf	0,7	1,0	1,6
A01-	Steyrermühl	Lindach	0,5	0,7	1,0
A01-	Regau	Steyrermühl	0,9	1,3	1,9
A01-	Schorföling	Regau	1,2	1,7	2,5
A01-	Seewalchen	Schorföling	0,2	0,3	0,4
A01-	St. Georgen	Seewalchen	1,1	1,5	2,3
A01-	Oberwang	St. Georgen	1,5	2,1	3,1
A01-	Mondsee	Oberwang	1,3	1,9	2,8
A01-	Thalgau	Mondsee	1,2	1,7	2,6
A01-	Wallersee	Thalgau	0,9	1,3	2,0

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A01-	Wallersee	Salzburg Nord	0,9	1,3	1,9
A01-	Salzburg Nord	Messezentrum (P+R)	0,3	0,4	0,6
A01-	Messezentrum (P+R)	Salzburg Mitte Freilassing	0,1	0,2	0,3
A01-	Salzburg Mitte Freilassing	Kleßheim	0,2	0,2	0,3
A01-	Kleßheim	Siezenheim	0,2	0,3	0,5
A01-	Siezenheim	Flughafen	0,1	0,2	0,2
A01-	Flughafen	Wals Salzburg West	0,1	0,2	0,3
A01-	Wals Salzburg West	KN Salzburg	0,2	0,3	0,4
A01-	KN Salzburg	Staatsgrenze Walsberg	0,4	0,5	0,7
A02-	KN Wien Inzersdorf	KN Vösendorf	0,4	0,6	0,9
A02-	KN Vösendorf	Modling	0,3	0,4	0,6
A02-	Modling	Wr. Neudorf	0,3	0,4	0,6
A02-	Wr. Neudorf	KN Guntramsdorf	0,8	1,1	1,6
A02-	KN Guntramsdorf	Traiskirchen	0,5	0,7	1,1
A02-	Traiskirchen	Baden	0,3	0,4	0,6
A02-	Baden	Kottingbrunn	0,8	1,2	1,8
A02-	Kottingbrunn	Leobersdorf/Bad Vöslau	0,3	0,4	0,5
A02-	Leobersdorf/Bad Vöslau	Wöllersdorf	1,2	1,6	2,5
A02-	Wöllersdorf	Wr. Neustadt West	0,8	1,1	1,6
A02-	Wr. Neustadt West	KN Wr. Neustadt	0,3	0,4	0,6
A02-	KN Wr. Neustadt	KN Seebenstein	1,4	1,9	2,9
A02-	KN Seebenstein	Grimmenstein	1,2	1,6	2,5
A02-	Grimmenstein	Edlitz	0,3	0,5	0,7
A02-	Edlitz	Krumbach	1,0	1,4	2,1
A02-	Krumbach	Zobern	0,5	0,7	1,1
A02-	Zobern	Aspang	0,1	0,1	0,1
A02-	Aspang	Schäffern	0,8	1,2	1,8
A02-	Schäffern	Pinggau/Friedberg	1,0	1,4	2,1
A02-	Pinggau/Friedberg	Pinkafeld	0,7	1,0	1,4
A02-	Pinkafeld	Lafnitztal/Oberwart	1,4	2,0	3,0
A02-	Lafnitztal/Oberwart	Hartberg	0,6	0,8	1,2
A02-	Hartberg	Sebersdorf/Bad Waltersdorf	1,4	2,0	3,0
A02-	Sebersdorf/Bad Waltersdorf	Ilz Fürstenfeld	1,6	2,2	3,3
A02-	Ilz Fürstenfeld	Sinabelkirchen	1,5	2,0	3,1
A02-	Sinabelkirchen	Gleisdorf Süd	1,0	1,3	2,0
A02-	Gleisdorf Süd	Gleisdorf West	0,4	0,6	0,9
A02-	Gleisdorf West	Laßnitzhöhe	1,1	1,5	2,3
A02-	Laßnitzhöhe	KN Graz Ost	1,4	1,9	2,9

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A01-	Salzburg Nord	Wallersee	0,9	1,3	1,9
A01-	Messezentrum (P+R)	Salzburg Nord	0,3	0,4	0,6
A01-	Salzburg Mitte Freilassing	Messezentrum (P+R)	0,1	0,2	0,3
A01-	Kleßheim	Salzburg Mitte Freilassing	0,2	0,2	0,3
A01-	Siezenheim	Kleßheim	0,2	0,3	0,5
A01-	Flughafen	Siezenheim	0,1	0,2	0,2
A01-	Wals Salzburg West	Flughafen	0,1	0,2	0,3
A01-	KN Salzburg	Wals Salzburg West	0,2	0,3	0,4
A01-	Staatsgrenze Walsberg	KN Salzburg	0,4	0,5	0,7
A02-	KN Vösendorf	KN Wien Inzersdorf	0,4	0,6	0,9
A02-	Modling	KN Vösendorf	0,3	0,4	0,6
A02-	Wr. Neudorf	Modling	0,3	0,4	0,6
A02-	KN Guntramsdorf	Wr. Neudorf	0,8	1,1	1,6
A02-	Traiskirchen	KN Guntramsdorf	0,5	0,7	1,1
A02-	Baden	Traiskirchen	0,3	0,4	0,6
A02-	Kottingbrunn	Baden	0,8	1,2	1,8
A02-	Leobersdorf/Bad Vöslau	Kottingbrunn	0,3	0,4	0,5
A02-	Wöllersdorf	Leobersdorf/Bad Vöslau	1,2	1,6	2,5
A02-	Wr. Neustadt West	Wöllersdorf	0,8	1,1	1,6
A02-	KN Wr. Neustadt	Wr. Neustadt West	0,3	0,4	0,6
A02-	KN Seebenstein	KN Wr. Neustadt	1,4	1,9	2,9
A02-	Grimmenstein	KN Seebenstein	1,2	1,6	2,5
A02-	Edlitz	Grimmenstein	0,3	0,5	0,7
A02-	Krumbach	Edlitz	1,0	1,4	2,1
A02-	Zobern	Krumbach	0,5	0,7	1,1
A02-	Aspang	Zobern	0,1	0,1	0,1
A02-	Schäffern	Aspang	0,8	1,2	1,8
A02-	Pinggau/Friedberg	Schäffern	1,0	1,4	2,1
A02-	Pinkafeld	Pinggau/Friedberg	0,7	1,0	1,4
A02-	Lafnitztal/Oberwart	Pinkafeld	1,4	2,0	3,0
A02-	Hartberg	Lafnitztal/Oberwart	0,6	0,8	1,2
A02-	Sebersdorf/Bad Waltersdorf	Hartberg	1,4	2,0	3,0
A02-	Ilz Fürstenfeld	Sebersdorf/Bad Waltersdorf	1,6	2,2	3,3
A02-	Sinabelkirchen	Ilz Fürstenfeld	1,5	2,0	3,1
A02-	Gleisdorf Süd	Sinabelkirchen	1,0	1,3	2,0
A02-	Gleisdorf West	Gleisdorf Süd	0,4	0,6	0,9
A02-	Laßnitzhöhe	Gleisdorf West	1,1	1,5	2,3
A02-	KN Graz Ost	Laßnitzhöhe	1,4	1,9	2,9

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A02-	KN Graz Ost	Graz Feldkirchen Flughafen	0,5	0,7	1,0
A02-	Graz Feldkirchen Flughafen	KN Graz West	0,3	0,5	0,7
A02-	KN Graz West	Unterpremstätten	0,4	0,6	0,8
A02-	Unterpremstätten	Lieboch	0,6	0,9	1,3
A02-	Lieboch	Mooskirchen	0,8	1,2	1,8
A02-	Mooskirchen	Steinberg	0,9	1,2	1,8
A02-	Steinberg	Modriach	2,2	3,1	4,6
A022	KN Graz Ost	Puchwerk	0,1	0,1	0,2
A022	Puchwerk	Graz Raaba	0,1	0,2	0,3
A022	Graz Raaba	Graz Sternäckerweg	0,2	0,3	0,4
A02-	Modriach	Packsattel	1,0	1,4	2,1
A02-	Packsattel	Bad St. Leonhard	1,2	1,7	2,6
A02-	Bad St. Leonhard	Wolfsberg Nord	1,4	2,0	3,0
A02-	Wolfsberg Nord	Wolfsberg Süd	0,4	0,6	0,9
A02-	Wolfsberg Süd	St.Andrä	1,2	1,7	2,5
A02-	St.Andrä	Griffen	1,2	1,6	2,5
A02-	Griffen	Völkermarkt Ost	0,6	0,8	1,2
A02-	Völkermarkt Ost	Völkermarkt West	1,4	1,9	2,9
A02-	Völkermarkt West	Grafenstein	1,3	1,8	2,7
A02-	Grafenstein	Klagenfurt Ost	0,8	1,2	1,8
A02-	Klagenfurt Ost	Klagenfurt Flughafen	0,4	0,6	0,9
A02-	Klagenfurt Flughafen	Klagenfurt Nord	0,5	0,7	1,0
A02-	Klagenfurt Nord	Klagenfurt West	0,8	1,1	1,7
A02-	Klagenfurt West	Krumpendorf West	0,3	0,5	0,7
A02-	Krumpendorf West	Pörschach Ost	0,4	0,5	0,8
A02-	Pörschach Ost	Pörschach West	0,6	0,9	1,3
A02-	Pörschach West	Velden Ost	0,5	0,6	0,9
A02-	Velden Ost	Velden West	0,5	0,7	1,0
A02-	Velden West	Wernberg	0,8	1,1	1,7
A02-	Wernberg	KN Villach	0,4	0,6	0,9
A02-	KN Villach	Villach Faaker See	0,3	0,5	0,7
A02-	Villach Faaker See	Villach Warmbad	0,8	1,1	1,6
A02-	Villach Warmbad	Hermagor	1,4	1,9	2,9
A02-	Hermagor	Arnoldstein	0,3	0,5	0,7
A02-	Arnoldstein	Staatsgrenze Arnoldstein	0,5	0,7	1,1
A03-	KN Guntramsdorf	Münchendorf/Achau	0,1	0,2	0,3
A03-	Münchendorf/Achau	Ebreichsdorf Nord	0,5	0,8	1,2
A03-	Ebreichsdorf Nord	Ebreichsdorf West	0,4	0,6	0,9

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A02-	Graz Feldkirchen Flughafen	KN Graz Ost	0,5	0,7	1,0
A02-	KN Graz West	Graz Feldkirchen Flughafen	0,3	0,5	0,7
A02-	Unterpremstätten	KN Graz West	0,4	0,6	0,8
A02-	Lieboch	Unterpremstätten	0,6	0,9	1,3
A02-	Mooskirchen	Lieboch	0,8	1,2	1,8
A02-	Steinberg	Mooskirchen	0,9	1,2	1,8
A02-	Modriach	Steinberg	2,2	3,1	4,6
A022	Puchwerk	KN Graz Ost	0,1	0,1	0,2
A022	Graz Raaba	Puchwerk	0,1	0,2	0,3
A022	Graz Sternäckerweg	Graz Raaba	0,2	0,3	0,4
A02-	Packsattel	Modriach	1,0	1,4	2,1
A02-	Bad St. Leonhard	Packsattel	1,2	1,7	2,6
A02-	Wolfsberg Nord	Bad St. Leonhard	1,4	2,0	3,0
A02-	Wolfsberg Süd	Wolfsberg Nord	0,4	0,6	0,9
A02-	St.Andrä	Wolfsberg Süd	1,2	1,7	2,5
A02-	Griffen	St.Andrä	1,2	1,6	2,5
A02-	Völkermarkt Ost	Griffen	0,6	0,8	1,2
A02-	Völkermarkt West	Völkermarkt Ost	1,4	1,9	2,9
A02-	Grafenstein	Völkermarkt West	1,3	1,8	2,7
A02-	Klagenfurt Ost	Grafenstein	0,8	1,2	1,8
A02-	Klagenfurt Flughafen	Klagenfurt Ost	0,4	0,6	0,9
A02-	Klagenfurt Nord	Klagenfurt Flughafen	0,5	0,7	1,0
A02-	Klagenfurt West	Klagenfurt Nord	0,8	1,1	1,7
A02-	Krumpendorf West	Klagenfurt West	0,3	0,5	0,7
A02-	Pörschach Ost	Krumpendorf West	0,4	0,5	0,8
A02-	Pörschach West	Pörschach Ost	0,6	0,9	1,3
A02-	Velden Ost	Pörschach West	0,5	0,6	0,9
A02-	Velden West	Velden Ost	0,5	0,7	1,0
A02-	Wernberg	Velden West	0,8	1,1	1,7
A02-	KN Villach	Wernberg	0,4	0,6	0,9
A02-	Villach Faaker See	KN Villach	0,3	0,5	0,7
A02-	Villach Warmbad	Villach Faaker See	0,8	1,1	1,6
A02-	Hermagor	Villach Warmbad	1,4	1,9	2,9
A02-	Arnoldstein	Hermagor	0,3	0,5	0,7
A02-	Staatsgrenze Arnoldstein	Arnoldstein	0,5	0,7	1,1
A03-	Münchendorf/Achau	KN Guntramsdorf	0,1	0,2	0,3
A03-	Ebreichsdorf Nord	Münchendorf/Achau	0,5	0,8	1,2
A03-	Ebreichsdorf West	Ebreichsdorf Nord	0,4	0,6	0,9

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A03-	Ebreichsdorf West	Pottendorf	0,6	0,8	1,2
A03-	Pottendorf	Hornstein	1,0	1,3	2,0
A03-	Hornstein	Müllendorf	0,6	0,9	1,3
A03-	Müllendorf	KN Eisenstadt	0,5	0,7	1,1
A03-	KN Eisenstadt	Wulkaprodersdorf	0,4	0,6	0,9
A041	Stadionbrücke	KN Wien Prater	0,1	0,1	0,2
A04-	KN Wien Prater	Alt-Simmering	0,2	0,2	0,3
A04-	Alt-Simmering	Wien 7. Haidequerstraße	0,1	0,2	0,3
A04-	Wien 7. Haidequerstraße	Wien Simmeringer Haide	0,2	0,3	0,5
A04-	Wien Simmeringer Haide	KN Schwechat	0,5	0,7	1,0
A04-	KN Schwechat	Flughafen Wien Schwechat	0,7	1,0	1,4
A04-	Flughafen Wien Schwechat	Fischamend	0,8	1,1	1,6
A04-	Fischamend	Bruck/Leitha West	1,7	2,3	3,5
A04-	Bruck/Leitha West	Bruck/Leitha Ost	0,6	0,8	1,2
A04-	Bruck/Leitha Ost	Parndorf	0,6	0,8	1,2
A04-	Parndorf	Neusiedl	0,4	0,6	0,9
A04-	Neusiedl	Weiden/Gols	1,0	1,4	2,1
A04-	Weiden/Gols	Monchhof	0,7	0,9	1,4
A04-	Monchhof	Nickelsdorf	1,0	1,4	2,2
A04-	Nickelsdorf	Staatsgrenze Nickelsdorf	0,2	0,3	0,4
A07-	KN Linz	Linz Franzosenhausweg	0,3	0,4	0,6
A07-	Linz Franzosenhausweg	Linz Salzburger Straße Neue Welt	0,3	0,4	0,5
A07-	Linz Salzburger Straße Neue Welt	Muldenstraße Bindermichl	0,2	0,2	0,4
A07-	Muldenstraße Bindermichl	Leonding Linz Zentrum	0,1	0,1	0,2
A07-	Leonding Linz Zentrum	Linz Wiener Straße	0,1	0,2	0,3
A07-	Linz Wiener Straße	Linz VÖST	0,1	0,2	0,2
A07-	Linz VÖST	Linz Industriezeile	0,1	0,1	0,2
A07-	Linz Industriezeile	Linz Prinz Eugenstraße	0,1	0,2	0,3
A07-	Linz Prinz Eugenstraße	Linz Hafenstraße	0,3	0,4	0,6
A07-	Linz Hafenstraße	Linz Urfahr	0,1	0,1	0,2
A07-	Linz Urfahr	Linz Dornach	0,3	0,4	0,5
A07-	Linz Dornach	Treffling	0,6	0,8	1,2
A07-	Treffling	Gallneukirchen	0,4	0,6	0,9
A07-	Gallneukirchen	Engerwitzdorf	0,4	0,5	0,8
A07-	Engerwitzdorf	Unterweikersdorf	0,3	0,4	0,5
A08-	KN Voralpenkreuz	Wels West	1,5	2,0	3,1

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A03-	Pottendorf	Ebreichsdorf West	0,6	0,8	1,2
A03-	Hornstein	Pottendorf	1,0	1,3	2,0
A03-	Müllendorf	Hornstein	0,6	0,9	1,3
A03-	KN Eisenstadt	Müllendorf	0,5	0,7	1,1
A03-	Wulkaprodersdorf	KN Eisenstadt	0,4	0,6	0,9
A041	KN Wien Prater	Stadionbrücke	0,1	0,1	0,2
A04-					
A04-					
A04-	Wien Simmeringer Haide	KN Wien Prater	0,5	0,7	1,1
A04-	KN Schwechat	Wien Simmeringer Haide	0,5	0,7	1,0
A04-	Flughafen Wien Schwechat	KN Schwechat	0,7	1,0	1,4
A04-	Flughafen Wien Schwechat	Flughafen Wien Schwechat	0,8	1,1	1,6
A04-	Bruck/Leitha West	Fischamend	1,7	2,3	3,5
A04-	Bruck/Leitha Ost	Bruck/Leitha West	0,6	0,8	1,2
A04-	Parndorf	Bruck/Leitha Ost	0,6	0,8	1,2
A04-	Neusiedl	Parndorf	0,4	0,6	0,9
A04-	Weiden/Gols	Neusiedl	1,0	1,4	2,1
A04-	Monchhof	Weiden/Gols	0,7	0,9	1,4
A04-	Nickelsdorf	Monchhof	1,0	1,4	2,2
A04-	Staatsgrenze Nickelsdorf	Nickelsdorf	0,2	0,3	0,4
A07-	Linz Franzosenhausweg	KN Linz	0,3	0,4	0,6
A07-	Linz Salzburger Straße Neue Welt	Linz Franzosenhausweg	0,3	0,4	0,5
A07-	Muldenstraße Bindermichl	Linz Salzburger Straße Neue Welt	0,2	0,2	0,4
A07-	Leonding Linz Zentrum	Muldenstraße Bindermichl	0,1	0,1	0,2
A07-	Linz Wiener Straße	Leonding Linz Zentrum	0,1	0,2	0,3
A07-	Linz VÖST	Linz Wiener Straße	0,1	0,2	0,2
A07-	Linz Industriezeile	Linz VÖST	0,1	0,1	0,2
A07-	Linz Prinz Eugenstraße	Linz Industriezeile	0,1	0,2	0,3
A07-	Linz Hafenstraße	Linz Prinz Eugenstraße	0,3	0,4	0,6
A07-	Linz Urfahr	Linz Hafenstraße	0,1	0,1	0,2
A07-	Linz Dornach	Linz Urfahr	0,3	0,4	0,5
A07-	Treffling	Linz Dornach	0,6	0,8	1,2
A07-	Gallneukirchen	Treffling	0,4	0,6	0,9
A07-	Engerwitzdorf	Gallneukirchen	0,4	0,5	0,8
A07-	Unterweikersdorf	Engerwitzdorf	0,3	0,4	0,5
A08-	Wels West	KN Voralpenkreuz	1,5	2,0	3,1

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A08-	Wels West	KN Wels	0,5	0,7	1,1
A08-	KN Wels	Pichl/Bad Schallerbach	0,6	0,8	1,2
A08-	Pichl/Bad Schallerbach	Kematen	0,5	0,7	1,1
A08-	Kematen	Meggenhofen Gallspach	0,9	1,2	1,9
A08-	Meggenhofen Gallspach	Haag am Hausruck	1,6	2,2	3,3
A08-	Haag am Hausruck	Ried im Innkreis	1,4	2,0	3,0
A08-	Ried im Innkreis	Ort im Innkreis	1,5	2,1	3,2
A08-	Ort im Innkreis	Schärding Suben	1,1	1,6	2,4
A08-	Schärding Suben	Staatsgrenze Suben	0,3	0,4	0,6
A09-	KN Voralpenkreuz	Ried im Traunkreis	0,7	1,0	1,5
A09-	Ried im Traunkreis	Inzersdorf Kirchdorf	1,3	1,9	2,8
A09-	Inzersdorf Kirchdorf	Klaus	1,6	2,3	3,4
A09-	Klaus	St. Pankratz	1,0	1,5	2,2
A09-	St. Pankratz	Roßleiten Windischgarsten	1,4	2,0	3,0
A09-	Roßleiten Windischgarsten	Gleinkerau	0,7	1,0	1,4
A09-	Gleinkerau	Spital am Phyrn	0,5	0,7	1,1
A09-	Spital am Phyrn	Ardning / Admont	6,6	9,2	13,9
A09-	Ardning / Admont	Liezen	0,3	0,4	0,6
A09-	Liezen	Rottenmann	0,6	0,9	1,3
A09-	Rottenmann	Trieben	1,6	2,2	3,3
A09-	Trieben	Treglwang	1,3	1,8	2,7
A09-	Treglwang	Kalwang	1,7	2,4	3,6
A09-	Kalwang	Mautern	0,8	1,1	1,7
A09-	Mautern	Kammern	0,9	1,2	1,9
A09-	Kammern	Traboch	0,9	1,3	2,0
A09-	Traboch	Terminal St.Michael	0,2	0,3	0,4
A09-	Terminal St.Michael	KN St.Michael	0,3	0,5	0,7
A09-	KN St.Michael	Übelbach	9,5	13,3	20,0
A09-	Übelbach	KN Peggau Deutschfeistritz	1,1	1,5	2,2
A09-	KN Peggau Deutschfeistritz	Gratkorn Nord	0,5	0,7	1,0
A09-	Gratkorn Nord	Gratkorn Süd	0,5	0,8	1,2
A09-	Gratkorn Süd	Graz Nord	0,1	0,2	0,3
A09-	Graz Nord	Graz Webling	1,4	1,9	2,9
A09-	Graz Webling	Seiersberg	0,4	0,5	0,8
A09-	Seiersberg	KN Graz West	0,2	0,3	0,4
A09-	KN Graz West	Schwarzlsee	0,2	0,2	0,4
A09-	Schwarzlsee	Schachenwald / IBC Businesscenter	0,2	0,3	0,4
A09-	Schachenwald / IBC Businesscenter	Kalsdorf	0,2	0,3	0,4

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A08-	KN Wels	Wels West	0,5	0,7	1,1
A08-	Pichl/Bad Schallerbach	KN Wels	0,6	0,8	1,2
A08-	Kematen	Pichl/Bad Schallerbach	0,5	0,7	1,1
A08-	Meggenhofen Gallspach	Kematen	0,9	1,2	1,9
A08-	Haag am Hausruck	Meggenhofen Gallspach	1,6	2,2	3,3
A08-	Ried im Innkreis	Haag am Hausruck	1,4	2,0	3,0
A08-	Ort im Innkreis	Ried im Innkreis	1,5	2,1	3,2
A08-	Schärding Suben	Ort im Innkreis	1,1	1,6	2,4
A08-	Staatsgrenze Suben	Schärding Suben	0,3	0,4	0,6
A09-	Ried im Traunkreis	KN Voralpenkreuz	0,7	1,0	1,5
A09-	Inzersdorf Kirchdorf	Ried im Traunkreis	1,3	1,9	2,8
A09-	Klaus	Inzersdorf Kirchdorf	1,6	2,3	3,4
A09-	St. Pankratz	Klaus	1,0	1,5	2,2
A09-	Roßleiten Windischgarsten	St. Pankratz	1,4	2,0	3,0
A09-	Gleinkerau	Roßleiten Windischgarsten	0,7	1,0	1,4
A09-	Spital am Phyrn	Gleinkerau	0,5	0,7	1,1
A09-	Ardning / Admont	Spital am Phyrn	6,6	9,2	13,9
A09-	Liezen	Ardning / Admont	0,3	0,4	0,6
A09-	Rottenmann	Liezen	0,6	0,9	1,3
A09-	Trieben	Rottenmann	1,6	2,2	3,3
A09-	Treglwang	Trieben	1,3	1,8	2,7
A09-	Kalwang	Treglwang	1,7	2,4	3,6
A09-	Mautern	Kalwang	0,8	1,1	1,7
A09-	Kammern	Mautern	0,9	1,2	1,9
A09-	Traboch	Kammern	0,9	1,3	2,0
A09-	Terminal St.Michael	Traboch	0,2	0,3	0,4
A09-	KN St.Michael	Terminal St.Michael	0,3	0,5	0,7
A09-	Übelbach	KN St.Michael	9,5	13,3	20,0
A09-	KN Peggau Deutschfeistritz	Übelbach	1,1	1,5	2,2
A09-	Gratkorn Nord	KN Peggau Deutschfeistritz	0,5	0,7	1,0
A09-	Gratkorn Süd	Gratkorn Nord	0,5	0,8	1,2
A09-	Graz Nord	Gratkorn Süd	0,1	0,2	0,3
A09-	Graz Webling	Graz Nord	1,4	1,9	2,9
A09-	Seiersberg	Graz Webling	0,4	0,5	0,8
A09-	KN Graz West	Seiersberg	0,2	0,3	0,4
A09-	Schwarzlsee	KN Graz West	0,2	0,2	0,4
A09-	Schachenwald / IBC Businesscenter	Schwarzlsee	0,2	0,3	0,4
A09-	Kalsdorf	Schachenwald / IBC Businesscenter	0,2	0,3	0,4

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A09-	Kalsdorf	Werndorf Terminal	0,5	0,7	1,1
A09-	Werndorf Terminal	Wildon	0,6	0,8	1,2
A09-	Wildon	Lebring	0,8	1,1	1,6
A09-	Lebring	Leibnitz	0,8	1,2	1,8
A09-	Leibnitz	Vogau Straß	1,0	1,5	2,2
A09-	Vogau Straß	Gersdorf	0,5	0,7	1,1
A09-	Gersdorf	Spielfeld	0,3	0,4	0,6
A09-	Spielfeld	Staatsgrenze Spielfeld	0,2	0,3	0,5
A10-	KN Salzburg	Salzburg Süd / Anif	1,0	1,4	2,1
A10-	Salzburg Süd / Anif	Puch Urstein	0,3	0,5	0,7
A10-	Puch Urstein	Hallein	0,7	1,0	1,4
A10-	Hallein	Kuchl	0,8	1,1	1,6
A10-	Kuchl	Golling / Abtenau	0,8	1,1	1,6
A10-	Golling / Abtenau	Paß Lueg	0,8	1,1	1,7
A10-	Paß Lueg	Werfen	1,1	1,6	2,4
A10-	Werfen	Pfarrwerfen / Werfen	0,1	0,2	0,3
A10-	Pfarrwerfen / Werfen	KN Bischofshofen	0,3	0,5	0,7
A101	KN Bischofshofen	Bischofshofen Mühlbach a. Hochkönig	0,5	0,7	1,0
A10-	KN Bischofshofen	Lammertal Hütttau	1,3	1,8	2,7
A10-	Lammertal Hütttau	Eben	0,5	0,7	1,0
A10-	Eben	Radstadt Altenmarkt Graz	0,3	0,5	0,7
A10-	Radstadt Altenmarkt Graz	Flachau	0,5	0,7	1,0
A10-	Flachau	Flachauwinkel	2,1	2,9	4,4
A10-	Flachauwinkel	Zederhaus	5,4	7,6	11,3
A10-	Zederhaus	St.Michael/Lungau	3,5	4,9	7,4
A10-	St.Michael/Lungau	Rennweg Katschberg	2,6	3,6	5,5
A102	Seeboden	KN Spittal Millstätter See	0,3	0,4	0,5
A102	KN Spittal Millstätter See	Lendorf	0,5	0,8	1,1
A10-	Rennweg Katschberg	Gmund Maltatal	2,2	3,1	4,6
A10-	Gmund Maltatal	KN Spittal Millstätter See	1,3	1,8	2,6
A10-	KN Spittal Millstätter See	Spittal Ost	0,9	1,3	2,0
A10-	Spittal Ost	Paternion Feistritz	1,6	2,3	3,4
A10-	Paternion Feistritz	Villach West	1,8	2,5	3,7
A10-	Villach West	Villach Ossiacher See	0,8	1,1	1,6
A10-	Villach Ossiacher See	KN Villach	0,6	0,8	1,3
A11-	KN Villach	St.Niklas Faakersee	0,4	0,6	0,9
A11-	St.Niklas Faakersee	St.Jakob/Rosental	1,1	1,5	2,3

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A09-	Werndorf Terminal	Kalsdorf	0,5	0,7	1,1
A09-	Wildon	Werndorf Terminal	0,6	0,8	1,2
A09-	Lebring	Wildon	0,8	1,1	1,6
A09-	Leibnitz	Lebring	0,8	1,2	1,8
A09-	Vogau Straß	Leibnitz	1,0	1,5	2,2
A09-	Gersdorf	Vogau Straß	0,5	0,7	1,1
A09-	Spielfeld	Gersdorf	0,3	0,4	0,6
A09-	Staatsgrenze Spielfeld	Spielfeld	0,2	0,3	0,5
A10-	Salzburg Süd / Anif	KN Salzburg	1,0	1,4	2,1
A10-	Puch Urstein	Salzburg Süd / Anif	0,3	0,5	0,7
A10-	Hallein	Puch Urstein	0,7	1,0	1,4
A10-	Kuchl	Hallein	0,8	1,1	1,6
A10-	Golling / Abtenau	Kuchl	0,8	1,1	1,6
A10-	Paß Lueg	Golling / Abtenau	0,8	1,1	1,7
A10-	Werfen	Paß Lueg	1,1	1,6	2,4
A10-	Pfarrwerfen / Werfen	Werfen	0,1	0,2	0,3
A10-	KN Bischofshofen	Pfarrwerfen / Werfen	0,3	0,5	0,7
A101	Bischofshofen Mühlbach a. Hochkönig	KN Bischofshofen	0,5	0,7	1,0
A10-	Lammertal Hütttau	KN Bischofshofen	1,3	1,8	2,7
A10-	Eben	Lammertal Hütttau	0,5	0,7	1,0
A10-	Radstadt Altenmarkt Graz	Eben	0,3	0,5	0,7
A10-	Flachau	Radstadt Altenmarkt Graz	0,5	0,7	1,0
A10-	Flachauwinkel	Flachau	2,1	2,9	4,4
A10-	Zederhaus	Flachauwinkel	5,4	7,6	11,3
A10-	St.Michael/Lungau	Zederhaus	3,5	4,9	7,4
A10-	Rennweg Katschberg	St.Michael/Lungau	2,6	3,6	5,5
A102	KN Spittal Millstätter See	Seeboden	0,3	0,4	0,5
A102	Lendorf	KN Spittal Millstätter See	0,5	0,8	1,1
A10-	Gmund Maltatal	Rennweg Katschberg	2,2	3,1	4,6
A10-	KN Spittal Millstätter See	Gmund Maltatal	1,3	1,8	2,6
A10-	Spittal Ost	KN Spittal Millstätter See	0,9	1,3	2,0
A10-	Paternion Feistritz	Spittal Ost	1,6	2,3	3,4
A10-	Villach West	Paternion Feistritz	1,8	2,5	3,7
A10-	Villach Ossiacher See	Villach West	0,8	1,1	1,6
A10-	KN Villach	Villach Ossiacher See	0,6	0,8	1,3
A11-	St.Niklas Faakersee	KN Villach	0,4	0,6	0,9
A11-	St.Jakob/Rosental	St.Niklas Faakersee	1,1	1,5	2,3

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A11-	St.Jakob/Rosental	Staatsgrenze Karawankentunnel	9,0	12,6	18,9
A12-	Staatsgrenze Kiefersfelden	Kufstein Nord	0,2	0,3	0,4
A12-	Kufstein Nord	Kufstein Süd	0,5	0,7	1,1
A12-	Kufstein Süd	Kirchbichl Langkampfen	0,7	1,0	1,5
A12-	Kirchbichl Langkampfen	Wörgl Ost St.Johann i. T. Brixental	0,7	1,0	1,5
A12-	Wörgl Ost St.Johann i. T. Brixental	Wörgl West	0,4	0,5	0,8
A12-	Wörgl West	Kramsach Rattenberg Brixlegg	1,6	2,2	3,4
A12-	Kramsach Rattenberg Brixlegg	Wiesing Achensee Zillertal	1,0	1,4	2,1
A12-	Wiesing Achensee Zillertal	Jenbach	0,4	0,5	0,8
A12-	Jenbach	Schwaz	0,9	1,2	1,8
A12-	Schwaz	Vomp	0,5	0,7	1,0
A12-	Vomp	Wattens	1,0	1,4	2,1
A12-	Wattens	Hall/Tirol Mitte	0,9	1,3	1,9
A12-	Hall/Tirol Mitte	Hall/Tirol West	0,4	0,5	0,8
A12-	Hall/Tirol West	A 12 Innsbruck Ost	0,4	0,6	0,8
A12-	A 12 Innsbruck Ost	Innsbruck Mitte	0,3	0,4	0,6
A12-	Innsbruck Mitte	A 12 Innsbruck West	0,4	0,6	0,9
A12-	A 12 Innsbruck West	Innsbruck Kranebitten	0,5	0,8	1,1
A12-	Innsbruck Kranebitten	Zirl Ost Garmisch Seefeld	0,6	0,9	1,3
A12-	Zirl Ost Garmisch Seefeld	Zirl West	0,4	0,6	0,8
A12-	Zirl West	Petttau	0,7	1,0	1,5
A12-	Petttau	Telfs Ost	0,7	1,0	1,5
A12-	Telfs Ost	Telfs West	0,3	0,5	0,7
A12-	Telfs West	Mötz Reute	1,1	1,6	2,4
A12-	Mötz Reute	Haiming Ötztal	1,3	1,8	2,8
A12-	Haiming Ötztal	Imst	1,0	1,5	2,2
A12-	Imst	Imst Au	0,2	0,2	0,4
A12-	Imst Au	Mils	0,4	0,5	0,8
A12-	Mils	Mils Schönwies	0,6	0,9	1,3
A12-	Mils Schönwies	Reschenpass Meran Moritz	0,5	0,8	1,1
A12-	KN Oberinntal	Zams	0,1	0,2	0,3
A122	KN Oberinntal	Reschenpass	1,1	1,5	2,2
A13*-	A 12 Innsbruck Ost	A 13 Innsbruck Süd	2,3	3,2	4,8
A13-	A 13 Innsbruck Süd	Zenzenhof	1,0	1,4	2,1
A13-	Zenzenhof	Igls Patsch	1,8	2,5	3,8
A13-	Igls Patsch	Schönberg Stubaital	2,0	2,8	4,2
A13-	Schönberg Stubaital	Matrei Steinach	6,2	8,7	13,0

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A12-	Kufstein Nord	Staatsgrenze Kiefersfelden	0,2	0,3	0,4
A12-	Kufstein Süd	Kufstein Nord	0,5	0,7	1,1
A12-	Kirchbichl Langkampfen	Kufstein Süd	0,7	1,0	1,5
A12-	Wörgl Ost St.Johann i. T. Brixental	Kirchbichl Langkampfen	0,7	1,0	1,5
A12-	Wörgl West	Wörgl Ost St.Johann i. T. Brixental	0,4	0,5	0,8
A12-	Kramsach Rattenberg Brixlegg	Wörgl West	1,6	2,2	3,4
A12-	Wiesing Achensee Zillertal	Kramsach Rattenberg Brixlegg	1,0	1,4	2,1
A12-	Jenbach	Wiesing Achensee Zillertal	0,4	0,5	0,8
A12-	Schwaz	Jenbach	0,9	1,2	1,8
A12-	Vomp	Schwaz	0,5	0,7	1,0
A12-	Wattens	Vomp	1,0	1,4	2,1
A12-	Hall/Tirol Mitte	Wattens	0,9	1,3	1,9
A12-	Hall/Tirol West	Hall/Tirol Mitte	0,4	0,5	0,8
A12-	A 12 Innsbruck Ost	Hall/Tirol West	0,4	0,6	0,8
A12-	Innsbruck Mitte	A 12 Innsbruck Ost	0,3	0,4	0,6
A12-	A 12 Innsbruck West	Innsbruck Mitte	0,4	0,6	0,9
A12-	Innsbruck Kranebitten	A 12 Innsbruck West	0,5	0,8	1,1
A12-	Zirl Ost Garmisch Seefeld	Innsbruck Kranebitten	0,6	0,9	1,3
A12-	Zirl West	Zirl Ost Garmisch Seefeld	0,4	0,6	0,8
A12-	Petttau	Zirl West	0,7	1,0	1,5
A12-	Telfs Ost	Petttau	0,7	1,0	1,5
A12-	Telfs West	Telfs Ost	0,3	0,5	0,7
A12-	Mötz Reute	Telfs West	1,1	1,6	2,4
A12-	Haiming Ötztal	Mötz Reute	1,3	1,8	2,8
A12-	Imst	Haiming Ötztal	1,0	1,5	2,2
A12-	Imst Au	Imst	0,3	0,4	0,6
A12-	Mils	Imst Au	0,2	0,3	0,5
A12-	Mils Schönwies	Mils	0,6	0,9	1,3
A12-	Reschenpass Meran Moritz	Mils Schönwies	0,5	0,8	1,1
A12-	Zams	KN Oberinntal	0,1	0,2	0,3
A122	Reschenpass	KN Oberinntal	1,1	1,5	2,2
A13*-	A 13 Innsbruck Süd	A 12 Innsbruck Ost	2,3	3,2	4,8
A13-	Zenzenhof	A 13 Innsbruck Süd	1,0	1,4	2,1
A13-	Igls Patsch	Zenzenhof	1,8	2,5	3,8
A13-	Schönberg Stubaital	Igls Patsch	2,0	2,8	4,2
A13-	Matrei Steinach	Schönberg Stubaital	6,2	8,7	13,0

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A13-	Matrei Steinach	Nösslach	5,0	7,0	10,5
A13-	Nösslach	Brennersee	4,5	6,3	9,5
A13-	Brennersee	Staatsgrenze Brennerpass	0,9	1,3	1,9
A131**	A 12 Innsbruck West	A 13 Innsbruck Süd	1,5	2,2	3,2

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A13-	Nösslach	Matrei Steinach	5,0	7,0	10,5
A13-	Brennersee	Nösslach	4,5	6,3	9,5
A13-	Staatsgrenze Brennerpass	Brennersee	0,9	1,3	1,9
A131**	A 13 Innsbruck Süd	A 12 Innsbruck West	1,5	2,2	3,2

* Abschnitt setzt sich zusammen aus A 12 Innsbruck Ost - KN Innsbruck/Amras (Kilometertarif gem. § 9 BStMG und § 1 Mauttarifverordnung) und A 13 KN Innsbruck/Amras - Anschlussstelle Innsbruck/Süd (Tarif gem. § 2 Mauttarifverordnung)

** Abschnitt setzt sich zusammen aus A 12 Innsbruck West - KN Innsbruck/Wilten (Kilometertarif gem. § 9 BStMG und § 1 Mauttarifverordnung) und A 13 KN Innsbruck/Wilten - Anschlussstelle Innsbruck/Süd (Tarif gem. § 2 Mauttarifverordnung)

A14-	Staatsgrenze Hörbranz	Hörbranz Lochau	0,2	0,2	0,3
A14-	Hörbranz Lochau	Bregenz	1,0	1,4	2,1
A14-	Bregenz	Wolfurt Lauterach	0,5	0,7	1,0
A14-	Wolfurt Lauterach	Dornbirn Nord Bregenzerwald	0,2	0,2	0,4
A14-	Dornbirn Nord Bregenzerwald	Dornbirn Süd Lustenau	0,5	0,7	1,0
A14-	Dornbirn Süd Lustenau	Hohenems Dipoldsau	0,7	1,0	1,4
A14-	Hohenems Dipoldsau	Allach Götzis	0,4	0,6	0,9
A14-	Allach Götzis	Götzis	0,3	0,5	0,7
A14-	Götzis	Klaus Koblach	0,3	0,4	0,6
A14-	Klaus Koblach	Rankweil	0,6	0,8	1,2
A14-	Rankweil	Feldkirch Frastanz	0,7	0,9	1,4
A14-	Feldkirch Frastanz	Nenzing Bludesch	1,2	1,6	2,4
A14-	Nenzing Bludesch	Bludenz Nüziders	0,9	1,2	1,8
A14-	Bludenz Nüziders	Brandnertal	0,1	0,2	0,3
A14-	Brandnertal	Bludenz Bürs	0,2	0,3	0,4
A14-	Bludenz Bürs	Bludenz Montafon	0,3	0,4	0,6
A141	Bregenz	Bregenz Citytunnel	0,3	0,4	0,5
A21-	KN Steinhäusl	Hochstraß	0,4	0,6	0,9
A21-	Hochstraß	Alland	1,5	2,1	3,2
A21-	Alland	Mayerling	0,3	0,4	0,6
A21-	Mayerling	Heiligenkreuz	0,7	1,0	1,5
A21-	Heiligenkreuz	Hinterbrühl	0,4	0,6	0,8
A21-	Hinterbrühl	Gießhubl	0,7	1,0	1,6
A21-	Gießhubl	Brunn/Gebirge	0,6	0,9	1,3
A21-	Brunn/Gebirge	KN Vösendorf	0,3	0,4	0,6
A22-	KN Wien Kaisermühlen	Kaisermühlen	0,2	0,3	0,5
A22-	Kaisermühlen	Reichsbrücke	0,2	0,3	0,4

A14-	Hörbranz Lochau	Staatsgrenze Hörbranz	0,2	0,2	0,3
A14-	Bregenz	Hörbranz Lochau	1,0	1,4	2,1
A14-	Wolfurt Lauterach	Bregenz	0,5	0,7	1,0
A14-	Dornbirn Nord Bregenzerwald	Wolfurt Lauterach	0,2	0,2	0,4
A14-	Dornbirn Süd Lustenau	Dornbirn Nord Bregenzerwald	0,5	0,7	1,0
A14-	Hohenems Dipoldsau	Dornbirn Süd Lustenau	0,7	1,0	1,4
A14-	Allach Götzis	Hohenems Dipoldsau	0,4	0,6	0,9
A14-	Götzis	Allach Götzis	0,3	0,5	0,7
A14-	Klaus Koblach	Götzis	0,3	0,4	0,6
A14-	Rankweil	Klaus Koblach	0,6	0,8	1,2
A14-	Feldkirch Frastanz	Rankweil	0,7	0,9	1,4
A14-	Nenzing Bludesch	Feldkirch Frastanz	1,2	1,6	2,4
A14-	Bludenz Nüziders	Nenzing Bludesch	0,9	1,2	1,8
A14-	Brandnertal	Bludenz Nüziders	0,1	0,2	0,3
A14-	Bludenz Bürs	Brandnertal	0,2	0,3	0,4
A14-	Bludenz Montafon	Bludenz Bürs	0,3	0,4	0,6
A141	Bregenz Citytunnel	Bregenz	0,3	0,4	0,5
A21-	Hochstraß	KN Steinhäusl	0,4	0,6	0,9
A21-	Alland	Hochstraß	1,5	2,1	3,2
A21-	Mayerling	Alland	0,3	0,4	0,6
A21-	Heiligenkreuz	Mayerling	0,7	1,0	1,5
A21-	Hinterbrühl	Heiligenkreuz	0,4	0,6	0,8
A21-	Gießhubl	Hinterbrühl	0,7	1,0	1,6
A21-	Brunn/Gebirge	Gießhubl	0,6	0,9	1,3
A21-	KN Vösendorf	Brunn/Gebirge	0,3	0,4	0,6
A22-	Kaisermühlen	KN Wien Kaisermühlen	0,2	0,3	0,5
A22-	Reichsbrücke	Kaisermühlen	0,2	0,3	0,4

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A22-	Reichsbrücke	Kagran Vienna International Center Donaucity	0,1	0,1	0,1
A22-	Kagran Vienna International Center Donaucity	Brigittenuerbrücke	0,1	0,2	0,2
A22-	Brigittenuerbrücke	Floridsdorferbrücke	0,2	0,3	0,4
A22-	Floridsdorferbrücke	KN Gürtel Nordbrücke	0,1	0,2	0,2
A22-	KN Gürtel Nordbrücke	Streibersdorf	0,4	0,5	0,8
A221	Wien Nordbrücke	KN Gürtel Nordbrücke	0,1	0,2	0,2
A221	KN Gürtel Nordbrücke	Wien Pragerstraße	0,1	0,2	0,3
A221	Wien Pragerstraße	Wien Neujedlersdorf	0,1	0,1	0,1
A221	Wien Neujedlersdorf	Brünnerstraße/Shuttleworthstraße	0,2	0,2	0,3
A22-	Streibersdorf	Korneuburg Ost	0,8	1,1	1,7
A222	Streibersdorf	Wien Vohburggasse	0,1	0,1	0,2
A22-	Korneuburg Ost	Korneuburg West/Leobendorf	0,5	0,7	1,1
A22-	Korneuburg West/Leobendorf	Stockerau Ost	0,7	1,0	1,6
A22-	Stockerau Ost	Stockerau Mitte	0,3	0,4	0,6
A22-	Stockerau Mitte	KN Stockerau Krems	0,3	0,4	0,5
A22-	KN Stockerau Krems	Stockerau Nord	0,1	0,2	0,3
A23-	Altmannsdorferstraße	KN Wien Inzersdorf	0,2	0,3	0,5
A23-	KN Wien Inzersdorf	Favoriten	0,6	0,8	1,2
A23-	Favoriten	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	0,3	0,5	0,7
A23-	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	St. Marx	0,1	0,2	0,3
A23-	St. Marx	KN Wien Prater	0,1	0,2	0,2
A23-	KN Wien Prater	Handelskai	0,2	0,3	0,5
A23-	Handelskai	KN Wien Kaisermühlen	0,1	0,2	0,2
A23-	KN Wien Kaisermühlen	Groß Enzersdorf Stadlau	0,3	0,4	0,7
A23-	Groß Enzersdorf Stadlau	Hirschstetten	0,2	0,2	0,4
A233	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	Wien Gürtel	0,1	0,1	0,2
A25-	KN A1/A25 Passau Wels	Weißkirchen	1,1	1,6	2,4
A25-	Weißkirchen	Marchtrenk Wels Ost	0,4	0,6	0,9
A25-	Marchtrenk Wels Ost	ÖBB Terminal Wels	0,1	0,2	0,2
A25-	ÖBB Terminal Wels	Wels Nord	0,5	0,7	1,1
A25-	Wels Nord	KN Wels	0,4	0,5	0,8
S01-	KN Vösendorf	Vorarlberger Allee	0,3	0,4	0,6
S01-	Vorarlberger Allee	Laxenburger Straße	0,1	0,2	0,3
S01-	Laxenburger Straße	Rothneusiedl	0,3	0,4	0,6

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A22-	Kagran Vienna International Center Donaucity	Reichsbrücke	0,1	0,1	0,1
A22-	Brigittenuerbrücke	Kagran Vienna International Center Donaucity	0,1	0,2	0,2
A22-	Floridsdorferbrücke	Brigittenuerbrücke	0,2	0,3	0,4
A22-	KN Gürtel Nordbrücke	Floridsdorferbrücke	0,1	0,2	0,2
A22-	Streibersdorf	KN Gürtel Nordbrücke	0,4	0,5	0,8
A221	KN Gürtel Nordbrücke	Wien Nordbrücke	0,1	0,2	0,2
A221	Wien Pragerstraße	KN Gürtel Nordbrücke	0,1	0,2	0,3
A221	Wien Neujedlersdorf	Wien Pragerstraße	0,1	0,1	0,1
A221	Brünnerstraße/Shuttleworthstraße	Wien Neujedlersdorf	0,2	0,2	0,3
A22-	Korneuburg Ost	Streibersdorf	0,8	1,1	1,7
A222	Wien Vohburggasse	Streibersdorf	0,1	0,1	0,2
A22-	Korneuburg West/Leobendorf	Korneuburg Ost	0,5	0,7	1,1
A22-	Stockerau Ost	Korneuburg West/Leobendorf	0,7	1,0	1,6
A22-	Stockerau Mitte	Stockerau Ost	0,3	0,4	0,6
A22-	KN Stockerau Krems	Stockerau Mitte	0,3	0,4	0,5
A22-	Stockerau Nord	KN Stockerau Krems	0,1	0,2	0,3
A23-	KN Wien Inzersdorf	Altmannsdorferstraße	0,2	0,3	0,5
A23-	Favoriten	KN Wien Inzersdorf	0,6	0,8	1,2
A23-	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	Favoriten	0,3	0,5	0,7
A23-	St. Marx	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	0,1	0,2	0,3
A23-	KN Wien Prater	St. Marx	0,1	0,2	0,2
A23-	Handelskai	KN Wien Prater	0,2	0,3	0,5
A23-	KN Wien Kaisermühlen	Handelskai	0,1	0,2	0,2
A23-	Groß Enzersdorf Stadlau	KN Wien Kaisermühlen	0,3	0,4	0,7
A23-	Hirschstetten	Groß Enzersdorf Stadlau	0,2	0,2	0,4
A233	Wien Gürtel	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	0,1	0,1	0,2
A25-	Weißkirchen	KN A1/A25 Passau Wels	1,1	1,6	2,4
A25-	Marchtrenk Wels Ost	Weißkirchen	0,4	0,6	0,9
A25-	ÖBB Terminal Wels	Marchtrenk Wels Ost	0,1	0,2	0,2
A25-	Wels Nord	ÖBB Terminal Wels	0,5	0,7	1,1
A25-	KN Wels	Wels Nord	0,4	0,5	0,8
S01-	Vorarlberger Allee	KN Vösendorf	0,3	0,4	0,6
S01-	Laxenburger Straße	Vorarlberger Allee	0,1	0,2	0,3
S01-	Rothneusiedl	Laxenburger Straße	0,3	0,4	0,6

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S01-	Rothneusiedl	KN Rustenfeld	0,3	0,4	0,6
S01-	KN Rustenfeld	Rannersdorf	0,4	0,5	0,8
S011	KN Rustenfeld	Leopoldsdorf	0,2	0,2	0,4
S01-	Rannersdorf	Schwechat Süd	0,3	0,4	0,6
S01-	Schwechat Süd	Schwechat Ost	0,2	0,2	0,4
S01-	Schwechat Ost	Mannswörth	0,2	0,3	0,4
S01-	Mannswörth	KN Schwechat	0,1	0,1	0,1
S04-	KN Mattersburg	Sigleß	0,3	0,4	0,6
S04-	Sigleß	Bad Sauerbrunn	0,7	1,0	1,5
S04-	Bad Sauerbrunn	Neudörf	0,3	0,4	0,6
S04-	Neudörf	Wr. Neustadt Ost	0,3	0,4	0,7
S04-	Wr. Neustadt Ost	Katzelsdorf	0,1	0,2	0,3
S04-	Katzelsdorf	Lanzenkirchen	0,1	0,2	0,3
S04-	Lanzenkirchen	Wr. Neustadt Süd	0,1	0,2	0,2
S04-	Wr. Neustadt Süd	KN Wr. Neustadt	0,2	0,3	0,4
S05-	KN Stockerau Krems	Tulln	1,3	1,8	2,6
S05-	Tulln	Königsbrunn / Wagram	1,6	2,2	3,3
S05-	Königsbrunn / Wagram	Kirchberg/Wagram	0,4	0,6	0,9
S05-	Kirchberg/Wagram	Fels / Wagram	0,3	0,4	0,7
S06-	KN Seebenstein	Neunkirchen	0,5	0,7	1,0
S06-	Neunkirchen	Gloggnitz	1,6	2,2	3,3
S06-	Gloggnitz	Maria Schutz	1,0	1,4	2,1
S06-	Maria Schutz	Spital / Semmering	0,9	1,2	1,8
S06-	Spital / Semmering	Mürzzuschlag Ost	0,7	1,0	1,5
S06-	Mürzzuschlag Ost	Mariazell, Mürzsteg, Mürzzuschlag	0,6	0,9	1,3
S06-	Mariazell, Mürzsteg, Mürzzuschlag	Hönigsberg	0,5	0,6	0,9
S06-	Hönigsberg	Langenwang	0,2	0,3	0,5
S06-	Langenwang	Krieglach	0,3	0,4	0,6
S06-	Krieglach	Mitterdorf	0,8	1,1	1,6
S06-	Mitterdorf	Kindberg Ost	0,8	1,1	1,6
S06-	Kindberg Ost	Kindberg West	0,2	0,2	0,3
S06-	Kindberg West	Kindberg Dörfel	0,2	0,2	0,3
S06-	Kindberg Dörfel	Allerheiligen Mürzhofen	0,4	0,5	0,8
S06-	Allerheiligen Mürzhofen	St. Marein	0,6	0,8	1,2
S06-	St. Marein	Kapfenberg	0,4	0,5	0,8
S06-	Kapfenberg	KN Bruck/Mur	0,7	1,0	1,5

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S01-	KN Rustenfeld	Rothneusiedl	0,3	0,4	0,6
S01-	Rannersdorf	KN Rustenfeld	0,4	0,5	0,8
S011	Leopoldsdorf	KN Rustenfeld	0,2	0,2	0,4
S01-	Schwechat Süd	Rannersdorf	0,3	0,4	0,6
S01-	Schwechat Ost	Schwechat Süd	0,2	0,2	0,4
S01-	Mannswörth	Schwechat Ost	0,2	0,3	0,4
S01-	KN Schwechat	Mannswörth	0,1	0,1	0,1
S04-	Sigleß	KN Mattersburg	0,3	0,4	0,6
S04-	Bad Sauerbrunn	Sigleß	0,7	1,0	1,5
S04-	Neudörf	Bad Sauerbrunn	0,3	0,4	0,6
S04-	Wr. Neustadt Ost	Neudörf	0,3	0,4	0,7
S04-	Katzelsdorf	Wr. Neustadt Ost	0,1	0,2	0,3
S04-	Lanzenkirchen	Katzelsdorf	0,1	0,2	0,3
S04-	Wr. Neustadt Süd	Lanzenkirchen	0,1	0,2	0,2
S04-	KN Wr. Neustadt	Wr. Neustadt Süd	0,2	0,3	0,4
S05-	Tulln	KN Stockerau Krems	1,3	1,8	2,6
S05-	Königsbrunn / Wagram	Tulln	1,6	2,2	3,3
S05-	Kirchberg/Wagram	Königsbrunn / Wagram	0,4	0,6	0,9
S05-	Fels / Wagram	Kirchberg/Wagram	0,3	0,4	0,7
S06-	Neunkirchen	KN Seebenstein	0,5	0,7	1,0
S06-	Gloggnitz	Neunkirchen	1,6	2,2	3,3
S06-	Maria Schutz	Gloggnitz	1,0	1,4	2,1
S06-	Spital / Semmering	Maria Schutz	0,9	1,2	1,8
S06-	Mürzzuschlag Ost	Spital / Semmering	0,7	1,0	1,5
S06-	Mariazell, Mürzsteg, Mürzzuschlag	Mürzzuschlag Ost	0,6	0,9	1,3
S06-	Hönigsberg	Mariazell, Mürzsteg, Mürzzuschlag	0,5	0,6	0,9
S06-	Langenwang	Hönigsberg	0,2	0,3	0,5
S06-	Krieglach	Langenwang	0,3	0,4	0,6
S06-	Mitterdorf	Krieglach	0,8	1,1	1,6
S06-	Kindberg Ost	Mitterdorf	0,8	1,1	1,6
S06-	Kindberg West	Kindberg Ost	0,2	0,2	0,3
S06-	Kindberg Dörfel	Kindberg West	0,2	0,2	0,3
S06-	Allerheiligen Mürzhofen	Kindberg Dörfel	0,4	0,5	0,8
S06-	St. Marein	Allerheiligen Mürzhofen	0,6	0,8	1,2
S06-	Kapfenberg	St. Marein	0,4	0,5	0,8
S06-	KN Bruck/Mur	Kapfenberg	0,7	1,0	1,5

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S06-	KN Bruck/Mur	ASt Bruck/Mur	0,6	0,9	1,3
S06-	ASt Bruck/Mur	Nicklasdorf	0,6	0,8	1,2
S06-	Nicklasdorf	Leoben Ost	0,6	0,9	1,3
S06-	Leoben Ost	Leoben West	0,7	1,0	1,5
S06-	Leoben West	KN St. Michael	0,9	1,2	1,8
S16-	Zams	Landeck West	0,7	0,9	1,4
S16-	Landeck West	Pians	0,4	0,6	0,9
S16-	Pians	Flirsch	0,8	1,2	1,8
S16-	Flirsch	Schnann am Arlberg	0,5	0,7	1,1
S16-	Schnann am Arlberg	Pettneu	0,4	0,5	0,8
S16-	Pettneu	St.Anton/Arlberg	0,2	0,3	0,5
S16-	St.Anton/Arlberg	Langen/Arlberg	13,3	18,6	27,9
S16-	Langen/Arlberg	Wald/Arlberg	0,7	1,0	1,4
S16-	Wald/Arlberg	Dalaas	0,8	1,1	1,6
S16-	Dalaas	Braz Ost	0,4	0,6	0,9
S16-	Braz Ost	Braz West	0,3	0,5	0,7
S16-	Braz West	Bings	0,5	0,7	1,0
S16-	Bings	Bludenz Montafon	0,2	0,3	0,5
S31-	Eisenstadt Ost	Eisenstadt Süd	0,4	0,6	0,9
S31-	Eisenstadt Süd	Eisenstadt Mitte	0,1	0,2	0,3
S31-	Eisenstadt Mitte	Kn Eisenstadt	0,2	0,3	0,5
S31-	Kn Eisenstadt	Wulkaprodersdorf	0,3	0,5	0,7
S31-	Wulkaprodersdorf	Kn Mattersburg	0,9	1,3	2,0
S31-	Kn Mattersburg	Forchtenstein	0,7	0,9	1,4
S31-	Forchtenstein	Sieggraben	0,9	1,3	2,0
S31-	Sieggraben	Weppersdorf/Kobersdorf	1,1	1,6	2,4
S31-	Weppersdorf/Kobersdorf	Weppersdorf/Markt St.Martin	0,2	0,3	0,5
S31-	Weppersdorf/Markt St.Martin	Neutal	0,5	0,8	1,1
S31-	Neutal	Stoob Süd	0,5	0,7	1,0
S31-	Stoob Süd	Oberpullendorf	0,5	0,7	1,1
S33-	KN St.Pölten	St. Pölten Ost	0,3	0,4	0,6
S33-	St. Pölten Ost	St. Pölten Nord	0,5	0,7	1,0
S33-	St. Pölten Nord	Herzogenburg Süd	0,5	0,7	1,1
S33-	Herzogenburg Süd	Herzogenburg Nord	0,4	0,6	0,9
S33-	Herzogenburg Nord	Traismauer Süd	0,8	1,1	1,6
S33-	Traismauer Süd	Traismauer Nord	0,4	0,5	0,8

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S06-	ASt Bruck/Mur	KN Bruck/Mur	0,6	0,9	1,3
S06-	Nicklasdorf	ASt Bruck/Mur	0,6	0,8	1,2
S06-	Leoben Ost	Nicklasdorf	0,6	0,9	1,3
S06-	Leoben West	Leoben Ost	0,7	1,0	1,5
S06-	KN St. Michael	Leoben West	0,9	1,2	1,8
S16-	Landeck West	Zams	0,7	0,9	1,4
S16-	Pians	Landeck West	0,4	0,6	0,9
S16-	Flirsch	Pians	0,8	1,2	1,8
S16-	Schnann am Arlberg	Flirsch	0,5	0,7	1,1
S16-	Pettneu	Schnann am Arlberg	0,4	0,5	0,8
S16-	St.Anton/Arlberg	Pettneu	0,2	0,3	0,5
S16-	Langen/Arlberg	St.Anton/Arlberg	13,3	18,6	27,9
S16-	Wald/Arlberg	Langen/Arlberg	0,7	1,0	1,4
S16-	Dalaas	Wald/Arlberg	0,8	1,1	1,6
S16-	Braz Ost	Dalaas	0,4	0,6	0,9
S16-	Braz West	Braz Ost	0,3	0,5	0,7
S16-	Bings	Braz West	0,5	0,7	1,0
S16-	Bludenz Montafon	Bings	0,2	0,3	0,5
S31-	Eisenstadt Süd	Eisenstadt Ost	0,4	0,6	0,9
S31-	Eisenstadt Mitte	Eisenstadt Süd	0,1	0,2	0,3
S31-	Kn Eisenstadt	Eisenstadt Mitte	0,2	0,3	0,5
S31-	Wulkaprodersdorf	Kn Eisenstadt	0,3	0,5	0,7
S31-	Kn Mattersburg	Wulkaprodersdorf	0,9	1,3	2,0
S31-	Forchtenstein	Kn Mattersburg	0,7	0,9	1,4
S31-	Sieggraben	Forchtenstein	0,9	1,3	2,0
S31-	Weppersdorf/Kobersdorf	Sieggraben	1,1	1,6	2,4
S31-	Weppersdorf/Markt St.Martin	Weppersdorf/Kobersdorf	0,2	0,3	0,5
S31-	Neutal	Weppersdorf/Markt St.Martin	0,5	0,8	1,1
S31-	Stoob Süd	Neutal	0,5	0,7	1,0
S31-	Oberpullendorf	Stoob Süd	0,5	0,7	1,1
S33-	St. Pölten Ost	KN St.Pölten	0,3	0,4	0,6
S33-	St. Pölten Nord	St. Pölten Ost	0,5	0,7	1,0
S33-	Herzogenburg Süd	St. Pölten Nord	0,5	0,7	1,1
S33-	Herzogenburg Nord	Herzogenburg Süd	0,4	0,6	0,9
S33-	Traismauer Süd	Herzogenburg Nord	0,8	1,1	1,6
S33-	Traismauer Nord	Traismauer Süd	0,4	0,5	0,8

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S33-	Traismauer Nord	Hollenburg	0,6	0,8	1,2
S33-	Hollenburg	Krems Süd	0,5	0,6	1,0
S35-	KN Bruck/Mur	Stausee	0,5	0,8	1,1
S35-	Mautstatt	Röthelstein	0,7	1,0	1,4
S35-	Röthelstein	Laufnitzdorf	0,3	0,5	0,7
S35-	Laufnitzdorf	Rothleiten	0,4	0,5	0,8
S35-	Rothleiten	Frohneiten Nord	0,2	0,3	0,5
S35-	Frohneiten Nord	Frohneiten	0,1	0,2	0,2
S35-	Frohneiten	Badl Peggau	0,7	1,0	1,5
S35-	Badl Peggau	Peggau Mitte	0,2	0,3	0,5
S35-	Peggau Mitte	KN Peggau Deutschfeistritz	0,5	0,7	1,1
S36-	KN St.Michael	St. Stefan ob Leoben	0,4	0,6	0,9
S36-	St. Stefan ob Leoben	Kraubath	0,5	0,6	0,9
S36-	Kraubath	Feistritz St. Lorenzen	0,8	1,1	1,7
S36-	Feistritz St. Lorenzen	Knittelfeld Ost	0,9	1,3	1,9
S36-	Knittelfeld Ost	Knittelfeld West	0,4	0,5	0,8
S36-	Knittelfeld West	Zeltweg Ost Spielberg	0,1	0,2	0,3
S36-	Zeltweg Ost Spielberg	Zeltweg West	0,8	1,1	1,6
S36-	Zeltweg West	Judenburg Ost Fohnsdorf	0,4	0,6	0,8
S36-	Judenburg Ost Fohnsdorf	Judenburg West	0,6	0,9	1,3

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S33-	Hollenburg	Traismauer Nord	0,6	0,8	1,2
S33-	Krems Süd	Hollenburg	0,5	0,6	1,0
S35-	Stausee	KN Bruck/Mur	0,5	0,8	1,1
S35-	Röthelstein	Mautstatt	0,7	1,0	1,4
S35-	Laufnitzdorf	Röthelstein	0,3	0,5	0,7
S35-	Rothleiten	Laufnitzdorf	0,4	0,5	0,8
S35-	Frohneiten Nord	Rothleiten	0,2	0,3	0,5
S35-	Frohneiten	Frohneiten Nord	0,1	0,2	0,2
S35-	Badl Peggau	Frohneiten	0,7	1,0	1,5
S35-	Peggau Mitte	Badl Peggau	0,2	0,3	0,5
S35-	KN Peggau Deutschfeistritz	Peggau Mitte	0,5	0,7	1,1
S36-	St. Stefan ob Leoben	KN St.Michael	0,4	0,6	0,9
S36-	Kraubath	St. Stefan ob Leoben	0,5	0,6	0,9
S36-	Feistritz St. Lorenzen	Kraubath	0,8	1,1	1,7
S36-	Knittelfeld Ost	Feistritz St. Lorenzen	0,9	1,3	1,9
S36-	Knittelfeld West	Knittelfeld Ost	0,4	0,5	0,8
S36-	Zeltweg Ost Spielberg	Knittelfeld West	0,1	0,2	0,3
S36-	Zeltweg West	Zeltweg Ost Spielberg	0,8	1,1	1,6
S36-	Judenburg Ost Fohnsdorf	Zeltweg West	0,4	0,6	0,8
S36-	Judenburg West	Judenburg Ost Fohnsdorf	0,6	0,9	1,3

A 13 Brennerautobahn von 22:00 bis 05:00 Uhr

A13*-	A 12 Innsbruck Ost	A 13 Innsbruck Süd			9,2
A13-	A 13 Innsbruck Süd	Zenzenhof			4,2
A13-	Zenzenhof	Igls Patsch			7,6
A13-	Igls Patsch	Schönberg Stubaital			8,4
A13-	Schönberg Stubaital	Matrei Steinach			26,0
A13-	Matrei Steinach	Nösslach			21,0
A13-	Nösslach	Brennersee			19,0
A13-	Brennersee	Staatsgrenze Brennerpass			3,8
A131**	A 12 Innsbruck West	A 13 Innsbruck Süd			6,1

A13*-	A 13 Innsbruck Süd	A 12 Innsbruck Ost			9,2
A13-	Zenzenhof	A 13 Innsbruck Süd			4,2
A13-	Igls Patsch	Zenzenhof			7,6
A13-	Schönberg Stubaital	Igls Patsch			8,4
A13-	Matrei Steinach	Schönberg Stubaital			26,0
A13-	Nösslach	Matrei Steinach			21,0
A13-	Brennersee	Nösslach			19,0
A13-	Staatsgrenze Brennerpass	Brennersee			3,8
A131**	A 13 Innsbruck Süd	A 12 Innsbruck West			6,1

* Abschnitt setzt sich zusammen aus A 12 Innsbruck Ost - KN Innsbruck/Amras (Kilometertarif gem. § 9 BStMG und § 1 Mauttarifverordnung) und A 13 KN Innsbruck/Amras - Anschlussstelle Innsbruck/Süd (Tarif gem. § 2 Mauttarifverordnung)

** Abschnitt setzt sich zusammen aus A 12 Innsbruck West - KN Innsbruck/Wilten (Kilometertarif gem. § 9 BStMG und § 1 Mauttarifverordnung) und A 13 KN Innsbruck/Wilten - Anschlussstelle Innsbruck/Süd (Tarif gem. § 2 Mauttarifverordnung)

Mautabschnittstarife
Tarife in Euro inklusive 20 % USt

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A01-	Wien Auhof	Preßbaum	2,16	3,00	4,56
A01-	Preßbaum	KN Steinhäusl	1,20	1,68	2,52
A01-	KN Steinhäusl	Alltengbach	0,72	0,96	1,56
A01-	Alltengbach	St.Christophen	0,84	1,20	1,80
A01-	St.Christophen	Boheimkirchen	1,08	1,44	2,16
A01-	Boheimkirchen	KN St.Pollten	0,96	1,44	2,16
A01-	KN St.Pollten	St.Pollten Süd	0,72	0,96	90,00
A01-	St.Pollten Süd	Loosdorf	2,52	3,48	90,00
A01-	Loosdorf	Melk	0,96	1,32	100,00
A01-	Melk	Pöchlarn	1,56	2,28	3,36
A01-	Pöchlarn	Ybbs Wieselburg	1,44	2,04	3,12
A01-	Ybbs Wieselburg	Amstetten Ost	1,32	1,92	2,76
A01-	Amstetten Ost	Amstetten West	2,16	3,00	4,44
A01-	Amstetten West	Oed	1,44	2,04	3,12
A01-	Oed	Haag	1,56	2,28	3,36
A01-	Haag	St.Valentin	1,44	2,04	3,00
A01-	St.Valentin	Enns Steyr	0,60	0,84	1,32
A01-	Enns Steyr	Asten St Florian	0,84	1,20	1,80
A01-	Asten St Florian	KN Linz	1,44	1,92	2,88
A01-	KN Linz	Ansfelden	0,24	0,36	0,48
A01-	Ansfelden	Traun	0,48	0,72	1,08
A01-	Traun	KN A1/A25 Passau Wels	0,24	0,36	0,48
A01-	KN A1/A25 Passau Wels	Allhaming	1,08	1,56	2,40
A01-	Allhaming	Sattledt	1,92	2,64	3,96
A01-	Sattledt	KN Voralpenkreuz	0,24	0,36	0,48
A01-	KN Voralpenkreuz	Vorchdorf	1,68	2,40	3,60
A01-	Vorchdorf	Lindach	0,84	1,20	1,92
A01-	Lindach	Steyrermühl	0,60	0,84	1,20
A01-	Steyrermühl	Regau	1,08	1,56	2,28
A01-	Regau	Schorffling	1,44	2,04	3,00
A01-	Schorffling	Seewalchen	0,24	0,36	0,48
A01-	Seewalchen	St. Georgen	1,32	1,80	2,76
A01-	St. Georgen	Oberwang	1,80	2,52	3,72
A01-	Oberwang	Mondsee	1,56	2,28	3,36
A01-	Mondsee	Thalgau	1,44	2,04	3,12
A01-	Thalgau	Wallersee	1,08	1,56	2,40

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A01-	Preßbaum	Wien Auhof	2,16	3,00	4,56
A01-	KN Steinhäusl	Preßbaum	1,20	1,68	2,52
A01-	Alltengbach	KN Steinhäusl	0,72	0,96	1,56
A01-	St.Christophen	Alltengbach	0,84	1,20	1,80
A01-	Boheimkirchen	St.Christophen	1,08	1,44	2,16
A01-	KN St.Pollten	Boheimkirchen	0,96	1,44	2,16
A01-	St.Pollten Süd	KN St.Pollten	0,72	0,96	1,56
A01-	Loosdorf	St.Pollten Süd	2,52	3,48	5,16
A01-	Melk	Loosdorf	0,96	1,32	1,92
A01-	Pöchlarn	Melk	1,56	2,28	3,36
A01-	Ybbs Wieselburg	Pöchlarn	1,44	2,04	3,12
A01-	Amstetten Ost	Ybbs Wieselburg	1,32	1,92	2,76
A01-	Amstetten West	Amstetten Ost	2,16	3,00	4,44
A01-	Oed	Amstetten West	1,44	2,04	3,12
A01-	Haag	Oed	1,56	2,28	3,36
A01-	St.Valentin	Haag	1,44	2,04	3,00
A01-	Enns Steyr	St.Valentin	0,60	0,84	1,32
A01-	Asten St Florian	Enns Steyr	0,84	1,20	1,80
A01-	KN Linz	Asten St Florian	1,44	1,92	2,88
A01-	Ansfelden	KN Linz	0,24	0,36	0,48
A01-	Traun	Ansfelden	0,48	0,72	1,08
A01-	KN A1/A25 Passau Wels	Traun	0,24	0,36	0,48
A01-	Allhaming	KN A1/A25 Passau Wels	1,08	1,56	2,40
A01-	Sattledt	Allhaming	1,92	2,64	3,96
A01-	KN Voralpenkreuz	Sattledt	0,24	0,36	0,48
A01-	Vorchdorf	KN Voralpenkreuz	1,68	2,40	3,60
A01-	Lindach	Vorchdorf	0,84	1,20	1,92
A01-	Steyrermühl	Lindach	0,60	0,84	1,20
A01-	Regau	Steyrermühl	1,08	1,56	2,28
A01-	Schorffling	Regau	1,44	2,04	3,00
A01-	Seewalchen	Schorffling	0,24	0,36	0,48
A01-	St. Georgen	Seewalchen	1,32	1,80	2,76
A01-	Oberwang	St. Georgen	1,80	2,52	3,72
A01-	Mondsee	Oberwang	1,56	2,28	3,36
A01-	Thalgau	Mondsee	1,44	2,04	3,12
A01-	Wallersee	Thalgau	1,08	1,56	2,40

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A01-	Wallersee	Salzburg Nord	1,08	1,56	2,28
A01-	Salzburg Nord	Messezentrum (P+R)	0,36	0,48	0,72
A01-	Messezentrum (P+R)	Salzburg Mitte Freilassing	0,12	0,24	0,36
A01-	Salzburg Mitte Freilassing	Kleßheim	0,24	0,24	0,36
A01-	Kleßheim	Siezenheim	0,24	0,36	0,60
A01-	Siezenheim	Flughafen	0,12	0,24	0,24
A01-	Flughafen	Wals Salzburg West	0,12	0,24	0,36
A01-	Wals Salzburg West	KN Salzburg	0,24	0,36	0,48
A01-	KN Salzburg	Staatsgrenze Walsberg	0,48	0,60	0,84
A02-	KN Wien Inzersdorf	KN Vösendorf	0,48	0,72	1,08
A02-	KN Vösendorf	Modling	0,36	0,48	0,72
A02-	Modling	Wr. Neudorf	0,36	0,48	0,72
A02-	Wr. Neudorf	KN Guntramsdorf	0,96	1,32	1,92
A02-	KN Guntramsdorf	Traiskirchen	0,60	0,84	1,32
A02-	Traiskirchen	Baden	0,36	0,48	0,72
A02-	Baden	Kottingbrunn	0,96	1,44	2,16
A02-	Kottingbrunn	Leobersdorf/Bad Vöslau	0,36	0,48	0,60
A02-	Leobersdorf/Bad Vöslau	Wöllersdorf	1,44	1,92	3,00
A02-	Wöllersdorf	Wr. Neustadt West	0,96	1,32	1,92
A02-	Wr. Neustadt West	KN Wr. Neustadt	0,36	0,48	0,72
A02-	KN Wr. Neustadt	KN Seebenstein	1,68	2,28	3,48
A02-	KN Seebenstein	Grimmenstein	1,44	1,92	3,00
A02-	Grimmenstein	Edlitz	0,36	0,60	0,84
A02-	Edlitz	Krumbach	1,20	1,68	2,52
A02-	Krumbach	Zobern	0,60	0,84	1,32
A02-	Zobern	Aspang	0,12	0,12	0,12
A02-	Aspang	Schäffern	0,96	1,44	2,16
A02-	Schäffern	Pinggau/Friedberg	1,20	1,68	2,52
A02-	Pinggau/Friedberg	Pinkafeld	0,84	1,20	1,68
A02-	Pinkafeld	Lafnitztal/Oberwart	1,68	2,40	3,60
A02-	Lafnitztal/Oberwart	Hartberg	0,72	0,96	1,44
A02-	Hartberg	Sebersdorf/Bad Waltersdorf	1,68	2,40	3,60
A02-	Sebersdorf/Bad Waltersdorf	Ilz Fürstenfeld	1,92	2,64	3,96
A02-	Ilz Fürstenfeld	Sinabelkirchen	1,80	2,40	3,72
A02-	Sinabelkirchen	Gleisdorf Süd	1,20	1,56	2,40
A02-	Gleisdorf Süd	Gleisdorf West	0,48	0,72	1,08
A02-	Gleisdorf West	Laßnitzhöhe	1,32	1,80	2,76
A02-	Laßnitzhöhe	KN Graz Ost	1,68	2,28	3,48

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A01-	Salzburg Nord	Wallersee	1,08	1,56	2,28
A01-	Messezentrum (P+R)	Salzburg Nord	0,36	0,48	0,72
A01-	Salzburg Mitte Freilassing	Messezentrum (P+R)	0,12	0,24	0,36
A01-	Kleßheim	Salzburg Mitte Freilassing	0,24	0,24	0,36
A01-	Siezenheim	Kleßheim	0,24	0,36	0,60
A01-	Flughafen	Siezenheim	0,12	0,24	0,24
A01-	Wals Salzburg West	Flughafen	0,12	0,24	0,36
A01-	KN Salzburg	Wals Salzburg West	0,24	0,36	0,48
A01-	Staatsgrenze Walsberg	KN Salzburg	0,48	0,60	0,84
A02-	KN Vösendorf	KN Wien Inzersdorf	0,48	0,72	1,08
A02-	Modling	KN Vösendorf	0,36	0,48	0,72
A02-	Wr. Neudorf	Modling	0,36	0,48	0,72
A02-	KN Guntramsdorf	Wr. Neudorf	0,96	1,32	1,92
A02-	Traiskirchen	KN Guntramsdorf	0,60	0,84	1,32
A02-	Baden	Traiskirchen	0,36	0,48	0,72
A02-	Kottingbrunn	Baden	0,96	1,44	2,16
A02-	Leobersdorf/Bad Vöslau	Kottingbrunn	0,36	0,48	0,60
A02-	Wöllersdorf	Leobersdorf/Bad Vöslau	1,44	1,92	3,00
A02-	Wr. Neustadt West	Wöllersdorf	0,96	1,32	1,92
A02-	KN Wr. Neustadt	Wr. Neustadt West	0,36	0,48	0,72
A02-	KN Seebenstein	KN Wr. Neustadt	1,68	2,28	3,48
A02-	Grimmenstein	KN Seebenstein	1,44	1,92	3,00
A02-	Edlitz	Grimmenstein	0,36	0,60	0,84
A02-	Krumbach	Edlitz	1,20	1,68	2,52
A02-	Zobern	Krumbach	0,60	0,84	1,32
A02-	Aspang	Zobern	0,12	0,12	0,12
A02-	Schäffern	Aspang	0,96	1,44	2,16
A02-	Pinggau/Friedberg	Schäffern	1,20	1,68	2,52
A02-	Pinkafeld	Pinggau/Friedberg	0,84	1,20	1,68
A02-	Lafnitztal/Oberwart	Pinkafeld	1,68	2,40	3,60
A02-	Hartberg	Lafnitztal/Oberwart	0,72	0,96	1,44
A02-	Sebersdorf/Bad Waltersdorf	Hartberg	1,68	2,40	3,60
A02-	Ilz Fürstenfeld	Sebersdorf/Bad Waltersdorf	1,92	2,64	3,96
A02-	Sinabelkirchen	Ilz Fürstenfeld	1,80	2,40	3,72
A02-	Gleisdorf Süd	Sinabelkirchen	1,20	1,56	2,40
A02-	Gleisdorf West	Gleisdorf Süd	0,48	0,72	1,08
A02-	Laßnitzhöhe	Gleisdorf West	1,32	1,80	2,76
A02-	KN Graz Ost	Laßnitzhöhe	1,68	2,28	3,48

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A02-	KN Graz Ost	Graz Feldkirchen Flughafen	0,60	0,84	1,20
A02-	Graz Feldkirchen Flughafen	KN Graz West	0,36	0,60	0,84
A02-	KN Graz West	Unterpremstätten	0,48	0,72	0,96
A02-	Unterpremstätten	Lieboch	0,72	1,08	1,56
A02-	Lieboch	Mooskirchen	0,96	1,44	2,16
A02-	Mooskirchen	Steinberg	1,08	1,44	2,16
A02-	Steinberg	Modriach	2,64	3,72	5,52
A022	KN Graz Ost	Puchwerk	0,12	0,12	0,24
A022	Puchwerk	Graz Raaba	0,12	0,24	0,36
A022	Graz Raaba	Graz Sternäckerweg	0,24	0,36	0,48
A02-	Modriach	Packsattel	1,20	1,68	2,52
A02-	Packsattel	Bad St. Leonhard	1,44	2,04	3,12
A02-	Bad St. Leonhard	Wolfsberg Nord	1,68	2,40	3,60
A02-	Wolfsberg Nord	Wolfsberg Süd	0,48	0,72	1,08
A02-	Wolfsberg Süd	St.Andrä	1,44	2,04	3,00
A02-	St.Andrä	Griffen	1,44	1,92	3,00
A02-	Griffen	Völkermarkt Ost	0,72	0,96	1,44
A02-	Völkermarkt Ost	Völkermarkt West	1,68	2,28	3,48
A02-	Völkermarkt West	Grafenstein	1,56	2,16	3,24
A02-	Grafenstein	Klagenfurt Ost	0,96	1,44	2,16
A02-	Klagenfurt Ost	Klagenfurt Flughafen	0,48	0,72	1,08
A02-	Klagenfurt Flughafen	Klagenfurt Nord	0,60	0,84	1,20
A02-	Klagenfurt Nord	Klagenfurt West	0,96	1,32	2,04
A02-	Klagenfurt West	Krumpendorf West	0,36	0,60	0,84
A02-	Krumpendorf West	Portschach Ost	0,48	0,60	0,96
A02-	Portschach Ost	Portschach West	0,72	1,08	1,56
A02-	Portschach West	Velden Ost	0,60	0,72	1,08
A02-	Velden Ost	Velden West	0,60	0,84	1,20
A02-	Velden West	Wernberg	0,96	1,32	2,04
A02-	Wernberg	KN Villach	0,48	0,72	1,08
A02-	KN Villach	Villach Faaker See	0,36	0,60	0,84
A02-	Villach Faaker See	Villach Warmbad	0,96	1,32	1,92
A02-	Villach Warmbad	Hermagor	1,68	2,28	3,48
A02-	Hermagor	Arnoldstein	0,36	0,60	0,84
A02-	Arnoldstein	Staatsgrenze Arnoldstein	0,60	0,84	1,32
A03-	KN Guntramsdorf	Münchendorf/Achau	0,12	0,24	0,36
A03-	Münchendorf/Achau	Ebreichsdorf Nord	0,60	0,96	1,44
A03-	Ebreichsdorf Nord	Ebreichsdorf West	0,48	0,72	1,08

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A02-	Graz Feldkirchen Flughafen	KN Graz Ost	0,60	0,84	1,20
A02-	KN Graz West	Graz Feldkirchen Flughafen	0,36	0,60	0,84
A02-	Unterpremstätten	KN Graz West	0,48	0,72	0,96
A02-	Lieboch	Unterpremstätten	0,72	1,08	1,56
A02-	Mooskirchen	Lieboch	0,96	1,44	2,16
A02-	Steinberg	Mooskirchen	1,08	1,44	2,16
A02-	Modriach	Steinberg	2,64	3,72	5,52
A022	Puchwerk	KN Graz Ost	0,12	0,12	0,24
A022	Graz Raaba	Puchwerk	0,12	0,24	0,36
A022	Graz Sternäckerweg	Graz Raaba	0,24	0,36	0,48
A02-	Packsattel	Modriach	1,20	1,68	2,52
A02-	Bad St. Leonhard	Packsattel	1,44	2,04	3,12
A02-	Wolfsberg Nord	Bad St. Leonhard	1,68	2,40	3,60
A02-	Wolfsberg Süd	Wolfsberg Nord	0,48	0,72	1,08
A02-	St.Andrä	Wolfsberg Süd	1,44	2,04	3,00
A02-	Griffen	St.Andrä	1,44	1,92	3,00
A02-	Völkermarkt Ost	Griffen	0,72	0,96	1,44
A02-	Völkermarkt West	Völkermarkt Ost	1,68	2,28	3,48
A02-	Grafenstein	Völkermarkt West	1,56	2,16	3,24
A02-	Klagenfurt Ost	Grafenstein	0,96	1,44	2,16
A02-	Klagenfurt Flughafen	Klagenfurt Ost	0,48	0,72	1,08
A02-	Klagenfurt Nord	Klagenfurt Flughafen	0,60	0,84	1,20
A02-	Klagenfurt West	Klagenfurt Nord	0,96	1,32	2,04
A02-	Krumpendorf West	Klagenfurt West	0,36	0,60	0,84
A02-	Portschach Ost	Krumpendorf West	0,48	0,60	0,96
A02-	Portschach West	Portschach Ost	0,72	1,08	1,56
A02-	Velden Ost	Portschach West	0,60	0,72	1,08
A02-	Velden West	Velden Ost	0,60	0,84	1,20
A02-	Wernberg	Velden West	0,96	1,32	2,04
A02-	KN Villach	Wernberg	0,48	0,72	1,08
A02-	Villach Faaker See	KN Villach	0,36	0,60	0,84
A02-	Villach Warmbad	Villach Faaker See	0,96	1,32	1,92
A02-	Hermagor	Villach Warmbad	1,68	2,28	3,48
A02-	Arnoldstein	Hermagor	0,36	0,60	0,84
A02-	Staatsgrenze Arnoldstein	Arnoldstein	0,60	0,84	1,32
A03-	Münchendorf/Achau	KN Guntramsdorf	0,12	0,24	0,36
A03-	Ebreichsdorf Nord	Münchendorf/Achau	0,60	0,96	1,44
A03-	Ebreichsdorf West	Ebreichsdorf Nord	0,48	0,72	1,08

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A03-	Ebreichsdorf West	Pottendorf	0,72	0,96	1,44
A03-	Pottendorf	Hornstein	1,20	1,56	2,40
A03-	Hornstein	Müllendorf	0,72	1,08	1,56
A03-	Müllendorf	KN Eisenstadt	0,60	0,84	1,32
A03-	KN Eisenstadt	Wulkaprodersdorf	0,48	0,72	1,08
A041	Stadionbrücke	KN Wien Prater	0,12	0,12	0,24
A04-	KN Wien Prater	Alt-Simmering	0,24	0,24	0,36
A04-	Alt-Simmering	Wien 7. Haidequerstraße	0,12	0,24	0,36
A04-	Wien 7. Haidequerstraße	Wien Simmeringer Haide	0,24	0,36	0,60
A04-	Wien Simmeringer Haide	KN Schwechat	0,60	0,84	1,20
A04-	KN Schwechat	Flughafen Wien Schwechat	0,84	1,20	1,68
A04-	Flughafen Wien Schwechat	Fischamend	0,96	1,32	1,92
A04-	Fischamend	Bruck/Leitha West	2,04	2,76	4,20
A04-	Bruck/Leitha West	Bruck/Leitha Ost	0,72	0,96	1,44
A04-	Bruck/Leitha Ost	Parndorf	0,72	0,96	1,44
A04-	Parndorf	Neusiedl	0,48	0,72	1,08
A04-	Neusiedl	Weiden/Gols	1,20	1,68	2,52
A04-	Weiden/Gols	Monchhof	0,84	1,08	1,68
A04-	Monchhof	Nickelsdorf	1,20	1,68	2,64
A04-	Nickelsdorf	Staatsgrenze Nickelsdorf	0,24	0,36	0,48
A07-	KN Linz	Linz Franzosenhausweg	0,36	0,48	0,72
A07-	Linz Franzosenhausweg	Linz Salzburger Straße Neue Welt	0,36	0,48	0,60
A07-	Linz Salzburger Straße Neue Welt	Muldenstraße Bindermichl	0,24	0,24	0,48
A07-	Muldenstraße Bindermichl	Leonding Linz Zentrum	0,12	0,12	0,24
A07-	Leonding Linz Zentrum	Linz Wiener Straße	0,12	0,24	0,36
A07-	Linz Wiener Straße	Linz VOST	0,12	0,24	0,24
A07-	Linz VOST	Linz Industriezeile	0,12	0,12	0,24
A07-	Linz Industriezeile	Linz Prinz Eugenstraße	0,12	0,24	0,36
A07-	Linz Prinz Eugenstraße	Linz Hafenstraße	0,36	0,48	0,72
A07-	Linz Hafenstraße	Linz Urfahr	0,12	0,12	0,24
A07-	Linz Urfahr	Linz Dornach	0,36	0,48	0,60
A07-	Linz Dornach	Treffling	0,72	0,96	1,44
A07-	Treffling	Gallneukirchen	0,48	0,72	1,08
A07-	Gallneukirchen	Engerwitzdorf	0,48	0,60	0,96
A07-	Engerwitzdorf	Unterweikersdorf	0,36	0,48	0,60
A08-	KN Voralpenkreuz	Wels West	1,80	2,40	3,72

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A03-	Pottendorf	Ebreichsdorf West	0,72	0,96	1,44
A03-	Hornstein	Pottendorf	1,20	1,56	2,40
A03-	Müllendorf	Hornstein	0,72	1,08	1,56
A03-	KN Eisenstadt	Müllendorf	0,60	0,84	1,32
A03-	Wulkaprodersdorf	KN Eisenstadt	0,48	0,72	1,08
A041	KN Wien Prater	Stadionbrücke	0,12	0,12	0,24
A04-					
A04-					
A04-	Wien Simmeringer Haide	KN Wien Prater	0,60	0,84	1,32
A04-	KN Schwechat	Wien Simmeringer Haide	0,60	0,84	1,20
A04-	Flughafen Wien Schwechat	KN Schwechat	0,84	1,20	1,68
A04-	Fischamend	Flughafen Wien Schwechat	0,96	1,32	1,92
A04-	Bruck/Leitha West	Fischamend	2,04	2,76	4,20
A04-	Bruck/Leitha Ost	Bruck/Leitha West	0,72	0,96	1,44
A04-	Parndorf	Bruck/Leitha Ost	0,72	0,96	1,44
A04-	Neusiedl	Parndorf	0,48	0,72	1,08
A04-	Weiden/Gols	Neusiedl	1,20	1,68	2,52
A04-	Monchhof	Weiden/Gols	0,84	1,08	1,68
A04-	Nickelsdorf	Monchhof	1,20	1,68	2,64
A04-	Staatsgrenze Nickelsdorf	Nickelsdorf	0,24	0,36	0,48
A07-	Linz Franzosenhausweg	KN Linz	0,36	0,48	0,72
A07-	Linz Salzburger Straße Neue Welt	Linz Franzosenhausweg	0,36	0,48	0,60
A07-	Muldenstraße Bindermichl	Linz Salzburger Straße Neue Welt	0,24	0,24	0,48
A07-	Leonding Linz Zentrum	Muldenstraße Bindermichl	0,12	0,12	0,24
A07-	Linz Wiener Straße	Leonding Linz Zentrum	0,12	0,24	0,36
A07-	Linz VOST	Linz Wiener Straße	0,12	0,24	0,24
A07-	Linz Industriezeile	Linz VOST	0,12	0,12	0,24
A07-	Linz Prinz Eugenstraße	Linz Industriezeile	0,12	0,24	0,36
A07-	Linz Hafenstraße	Linz Prinz Eugenstraße	0,36	0,48	0,72
A07-	Linz Urfahr	Linz Hafenstraße	0,12	0,12	0,24
A07-	Linz Dornach	Linz Urfahr	0,36	0,48	0,60
A07-	Treffling	Linz Dornach	0,72	0,96	1,44
A07-	Gallneukirchen	Treffling	0,48	0,72	1,08
A07-	Engerwitzdorf	Gallneukirchen	0,48	0,60	0,96
A07-	Unterweikersdorf	Engerwitzdorf	0,36	0,48	0,60
A08-	Wels West	KN Voralpenkreuz	1,80	2,40	3,72

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A08-	Wels West	KN Wels	0,60	0,84	1,32
A08-	KN Wels	Pichl/Bad Schallerbach	0,72	0,96	1,44
A08-	Pichl/Bad Schallerbach	Kematen	0,60	0,84	1,32
A08-	Kematen	Meggenhofen Gallspach	1,08	1,44	2,28
A08-	Meggenhofen Gallspach	Haag am Hausruck	1,92	2,64	3,96
A08-	Haag am Hausruck	Ried im Innkreis	1,68	2,40	3,60
A08-	Ried im Innkreis	Ort im Innkreis	1,80	2,52	3,84
A08-	Ort im Innkreis	Scharding Suben	1,32	1,92	2,88
A08-	Scharding Suben	Staatsgrenze Suben	0,36	0,48	0,72
A09-	KN Voralpenkreuz	Ried im Traunkreis	0,84	1,20	1,80
A09-	Ried im Traunkreis	Inzersdorf Kirchdorf	1,56	2,28	3,36
A09-	Inzersdorf Kirchdorf	Klaus	1,92	2,76	4,08
A09-	Klaus	St. Pankratz	1,20	1,80	2,64
A09-	St. Pankratz	Roßleiten Windischgarsten	1,68	2,40	3,60
A09-	Roßleiten Windischgarsten	Gleinkerau	0,84	1,20	1,68
A09-	Gleinkerau	Spital am Phyrn	0,60	0,84	1,32
A09-	Spital am Phyrn	Ardning / Admont	7,92	11,04	16,68
A09-	Ardning / Admont	Liezen	0,36	0,48	0,72
A09-	Liezen	Rottenmann	0,72	1,08	1,56
A09-	Rottenmann	Trieben	1,92	2,64	3,96
A09-	Trieben	Treglwang	1,56	2,16	3,24
A09-	Treglwang	Kalwang	2,04	2,88	4,32
A09-	Kalwang	Mautern	0,96	1,32	2,04
A09-	Mautern	Kammern	1,08	1,44	2,28
A09-	Kammern	Traboch	1,08	1,56	2,40
A09-	Traboch	Terminal St.Michael	0,24	0,36	0,48
A09-	Terminal St.Michael	KN St.Michael	0,36	0,60	0,84
A09-	KN St.Michael	Übelbach	11,40	15,96	24,00
A09-	Übelbach	KN Peggau Deutschfeistritz	1,32	1,80	2,64
A09-	KN Peggau Deutschfeistritz	Gratkorn Nord	0,60	0,84	1,20
A09-	Gratkorn Nord	Gratkorn Süd	0,60	0,96	1,44
A09-	Gratkorn Süd	Graz Nord	0,12	0,24	0,36
A09-	Graz Nord	Graz Webling	1,68	2,28	3,48
A09-	Graz Webling	Seiersberg	0,48	0,60	0,96
A09-	Seiersberg	KN Graz West	0,24	0,36	0,48
A09-	KN Graz West	Schwarzlsee	0,24	0,24	0,48
A09-	Schwarzlsee	Schachenwald / IBC Businesscenter	0,24	0,36	0,48
A09-	Schachenwald / IBC Businesscenter	Kalsdorf	0,24	0,36	0,48

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A08-	KN Wels	Wels West	0,60	0,84	1,32
A08-	Pichl/Bad Schallerbach	KN Wels	0,72	0,96	1,44
A08-	Kematen	Pichl/Bad Schallerbach	0,60	0,84	1,32
A08-	Meggenhofen Gallspach	Kematen	1,08	1,44	2,28
A08-	Haag am Hausruck	Meggenhofen Gallspach	1,92	2,64	3,96
A08-	Ried im Innkreis	Haag am Hausruck	1,68	2,40	3,60
A08-	Ort im Innkreis	Ried im Innkreis	1,80	2,52	3,84
A08-	Scharding Suben	Ort im Innkreis	1,32	1,92	2,88
A08-	Staatsgrenze Suben	Scharding Suben	0,36	0,48	0,72
A09-	Ried im Traunkreis	KN Voralpenkreuz	0,84	1,20	1,80
A09-	Inzersdorf Kirchdorf	Ried im Traunkreis	1,56	2,28	3,36
A09-	Klaus	Inzersdorf Kirchdorf	1,92	2,76	4,08
A09-	St. Pankratz	Klaus	1,20	1,80	2,64
A09-	Roßleiten Windischgarsten	St. Pankratz	1,68	2,40	3,60
A09-	Gleinkerau	Roßleiten Windischgarsten	0,84	1,20	1,68
A09-	Spital am Phyrn	Gleinkerau	0,60	0,84	1,32
A09-	Ardning / Admont	Spital am Phyrn	7,92	11,04	16,68
A09-	Liezen	Ardning / Admont	0,36	0,48	0,72
A09-	Rottenmann	Liezen	0,72	1,08	1,56
A09-	Trieben	Rottenmann	1,92	2,64	3,96
A09-	Treglwang	Trieben	1,56	2,16	3,24
A09-	Kalwang	Treglwang	2,04	2,88	4,32
A09-	Mautern	Kalwang	0,96	1,32	2,04
A09-	Kammern	Mautern	1,08	1,44	2,28
A09-	Traboch	Kammern	1,08	1,56	2,40
A09-	Terminal St.Michael	Traboch	0,24	0,36	0,48
A09-	KN St.Michael	Terminal St.Michael	0,36	0,60	0,84
A09-	Übelbach	KN St.Michael	11,40	15,96	24,00
A09-	KN Peggau Deutschfeistritz	Übelbach	1,32	1,80	2,64
A09-	Gratkorn Nord	KN Peggau Deutschfeistritz	0,60	0,84	1,20
A09-	Gratkorn Süd	Gratkorn Nord	0,60	0,96	1,44
A09-	Graz Nord	Gratkorn Süd	0,12	0,24	0,36
A09-	Graz Webling	Graz Nord	1,68	2,28	3,48
A09-	Seiersberg	Graz Webling	0,48	0,60	0,96
A09-	KN Graz West	Seiersberg	0,24	0,36	0,48
A09-	Schwarzlsee	KN Graz West	0,24	0,24	0,48
A09-	Schachenwald / IBC Businesscenter	Schwarzlsee	0,24	0,36	0,48
A09-	Kalsdorf	Schachenwald / IBC Businesscenter	0,24	0,36	0,48

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A09-	Kalsdorf	Werdorf Terminal	0,60	0,84	1,32
A09-	Werdorf Terminal	Wildon	0,72	0,96	1,44
A09-	Wildon	Lebring	0,96	1,32	1,92
A09-	Lebring	Leibnitz	0,96	1,44	2,16
A09-	Leibnitz	Vogau Straß	1,20	1,80	2,64
A09-	Vogau Straß	Gersdorf	0,60	0,84	1,32
A09-	Gersdorf	Spielfeld	0,36	0,48	0,72
A09-	Spielfeld	Staatsgrenze Spielfeld	0,24	0,36	0,60
A10-	KN Salzburg	Salzburg Süd / Anif	1,20	1,68	2,52
A10-	Salzburg Süd / Anif	Puch Urstein	0,36	0,60	0,84
A10-	Puch Urstein	Hallein	0,84	1,20	1,68
A10-	Hallein	Kuchl	0,96	1,32	1,92
A10-	Kuchl	Golling / Abtenau	0,96	1,32	1,92
A10-	Golling / Abtenau	Paß Lueg	0,96	1,32	2,04
A10-	Paß Lueg	Werfen	1,32	1,92	2,88
A10-	Werfen	Pfarrwerfen / Werfen	0,12	0,24	0,36
A10-	Pfarrwerfen / Werfen	KN Bischofshofen	0,36	0,60	0,84
A101	KN Bischofshofen	Bischofshofen Mühlbach a. Hochkönig	0,60	0,84	1,20
A10-	KN Bischofshofen	Lammertal Hütttau	1,56	2,16	3,24
A10-	Lammertal Hütttau	Eben	0,60	0,84	1,20
A10-	Eben	Radstadt Altenmarkt Graz	0,36	0,60	0,84
A10-	Radstadt Altenmarkt Graz	Flachau	0,60	0,84	1,20
A10-	Flachau	Flachauwinkel	2,52	3,48	5,28
A10-	Flachauwinkel	Zederhaus	6,48	9,12	13,56
A10-	Zederhaus	St.Michael/Lungau	4,20	5,88	8,88
A10-	St.Michael/Lungau	Rennweg Katschberg	3,12	4,32	6,60
A102	Seeboden	KN Spittal Millstätter See	0,36	0,48	0,60
A102	KN Spittal Millstätter See	Lendorf	0,60	0,96	1,32
A10-	Rennweg Katschberg	Gmünd Maltatal	2,64	3,72	5,52
A10-	Gmünd Maltatal	KN Spittal Millstätter See	1,56	2,16	3,12
A10-	KN Spittal Millstätter See	Spittal Ost	1,08	1,56	2,40
A10-	Spittal Ost	Paternion Feistritz	1,92	2,76	4,08
A10-	Paternion Feistritz	Villach West	2,16	3,00	4,44
A10-	Villach West	Villach Ossiacher See	0,96	1,32	1,92
A10-	Villach Ossiacher See	KN Villach	0,72	0,96	1,56
A11-	KN Villach	St.Niklas Faakersee	0,48	0,72	1,08
A11-	St.Niklas Faakersee	St.Jakob/Rosental	1,32	1,80	2,76

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A09-	Werdorf Terminal	Kalsdorf	0,60	0,84	1,32
A09-	Wildon	Werdorf Terminal	0,72	0,96	1,44
A09-	Lebring	Wildon	0,96	1,32	1,92
A09-	Leibnitz	Lebring	0,96	1,44	2,16
A09-	Vogau Straß	Leibnitz	1,20	1,80	2,64
A09-	Gersdorf	Vogau Straß	0,60	0,84	1,32
A09-	Spielfeld	Gersdorf	0,36	0,48	0,72
A09-	Staatsgrenze Spielfeld	Spielfeld	0,24	0,36	0,60
A10-	Salzburg Süd / Anif	KN Salzburg	1,20	1,68	2,52
A10-	Puch Urstein	Salzburg Süd / Anif	0,36	0,60	0,84
A10-	Hallein	Puch Urstein	0,84	1,20	1,68
A10-	Kuchl	Hallein	0,96	1,32	1,92
A10-	Golling / Abtenau	Kuchl	0,96	1,32	1,92
A10-	Paß Lueg	Golling / Abtenau	0,96	1,32	2,04
A10-	Werfen	Paß Lueg	1,32	1,92	2,88
A10-	Pfarrwerfen / Werfen	Werfen	0,12	0,24	0,36
A10-	KN Bischofshofen	Pfarrwerfen / Werfen	0,36	0,60	0,84
A101	Bischofshofen Mühlbach a. Hochkönig	KN Bischofshofen	0,60	0,84	1,20
A10-	Lammertal Hütttau	KN Bischofshofen	1,56	2,16	3,24
A10-	Eben	Lammertal Hütttau	0,60	0,84	1,20
A10-	Radstadt Altenmarkt Graz	Eben	0,36	0,60	0,84
A10-	Flachau	Radstadt Altenmarkt Graz	0,60	0,84	1,20
A10-	Flachauwinkel	Flachau	2,52	3,48	5,28
A10-	Zederhaus	Flachauwinkel	6,48	9,12	13,56
A10-	St.Michael/Lungau	Zederhaus	4,20	5,88	8,88
A10-	Rennweg Katschberg	St.Michael/Lungau	3,12	4,32	6,60
A102	KN Spittal Millstätter See	Seeboden	0,36	0,48	0,60
A102	Lendorf	KN Spittal Millstätter See	0,60	0,96	1,32
A10-	Gmünd Maltatal	Rennweg Katschberg	2,64	3,72	5,52
A10-	KN Spittal Millstätter See	Gmünd Maltatal	1,56	2,16	3,12
A10-	Spittal Ost	KN Spittal Millstätter See	1,08	1,56	2,40
A10-	Paternion Feistritz	Spittal Ost	1,92	2,76	4,08
A10-	Villach West	Paternion Feistritz	2,16	3,00	4,44
A10-	Villach Ossiacher See	Villach West	0,96	1,32	1,92
A10-	KN Villach	Villach Ossiacher See	0,72	0,96	1,56
A11-	St.Niklas Faakersee	KN Villach	0,48	0,72	1,08
A11-	St.Jakob/Rosental	St.Niklas Faakersee	1,32	1,80	2,76

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A11-	St.Jakob/Rosental	Staatsgrenze Karawankentunnel	10,80	15,12	22,68
A12-	Staatsgrenze Kieferfelden	Kufstein Nord	0,24	0,36	0,48
A12-	Kufstein Nord	Kufstein Süd	0,60	0,84	1,32
A12-	Kufstein Süd	Kirchbichl Langkampfen	0,84	1,20	1,80
A12-	Kirchbichl Langkampfen	Wörgl Ost St.Johann i. T. Brixental	0,84	1,20	1,80
A12-	Wörgl Ost St.Johann i. T. Brixental	Wörgl West	0,48	0,60	0,96
A12-	Wörgl West	Kramsach Rattenberg Brixlegg	1,92	2,64	4,08
A12-	Kramsach Rattenberg Brixlegg	Wiesing Achensee Zillertal	1,20	1,68	2,52
A12-	Wiesing Achensee Zillertal	Jenbach	0,48	0,60	0,96
A12-	Jenbach	Schwaz	1,08	1,44	2,16
A12-	Schwaz	Vomp	0,60	0,84	1,20
A12-	Vomp	Wattens	1,20	1,68	2,52
A12-	Wattens	Hall/Tirol Mitte	1,08	1,56	2,28
A12-	Hall/Tirol Mitte	Hall/Tirol West	0,48	0,60	0,96
A12-	Hall/Tirol West	A 12 Innsbruck Ost	0,48	0,72	0,96
A12-	A 12 Innsbruck Ost	Innsbruck Mitte	0,36	0,48	0,72
A12-	Innsbruck Mitte	A 12 Innsbruck West	0,48	0,72	1,08
A12-	A 12 Innsbruck West	Innsbruck Kranebitten	0,60	0,96	1,32
A12-	Innsbruck Kranebitten	Zirl Ost Garmisch Seefeld	0,72	1,08	1,56
A12-	Zirl Ost Garmisch Seefeld	Zirl West	0,48	0,72	0,96
A12-	Zirl West	Pettnau	0,84	1,20	1,80
A12-	Pettnau	Telfs Ost	0,84	1,20	1,80
A12-	Telfs Ost	Telfs West	0,36	0,60	0,84
A12-	Telfs West	Mötz Reute	1,32	1,92	2,88
A12-	Mötz Reute	Haiming Ötztal	1,56	2,16	3,36
A12-	Haiming Ötztal	Imst	1,20	1,80	2,64
A12-	Imst	Imst Au	0,24	0,24	0,48
A12-	Imst Au	Mils	0,48	0,60	0,96
A12-	Mils	Mils Schönwies	0,72	1,08	1,56
A12-	Mils Schönwies	Reschenpass Meran Moritz	0,60	0,96	1,32
A12-	KN Oberinntal	Zams	0,12	0,24	0,36
A122	KN Oberinntal	Reschenpass	1,32	1,80	2,64
A13*-	A 12 Innsbruck Ost	A 13 Innsbruck Süd	2,76	3,84	5,76
A13-	A 13 Innsbruck Süd	Zenzenhof	1,20	1,68	2,52
A13-	Zenzenhof	Igls Patsch	2,16	3,00	4,56
A13-	Igls Patsch	Schönberg Stubaital	2,40	3,36	5,04
A13-	Schönberg Stubaital	Matrei Steinach	7,44	10,44	15,60

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A12-	Kufstein Nord	Staatsgrenze Kieferfelden	0,24	0,36	0,48
A12-	Kufstein Süd	Kufstein Nord	0,60	0,84	1,32
A12-	Kirchbichl Langkampfen	Kufstein Süd	0,84	1,20	1,80
A12-	Wörgl Ost St.Johann i. T. Brixental	Kirchbichl Langkampfen	0,84	1,20	1,80
A12-	Wörgl West	Wörgl Ost St.Johann i. T. Brixental	0,48	0,60	0,96
A12-	Kramsach Rattenberg Brixlegg	Wörgl West	1,92	2,64	4,08
A12-	Wiesing Achensee Zillertal	Kramsach Rattenberg Brixlegg	1,20	1,68	2,52
A12-	Jenbach	Wiesing Achensee Zillertal	0,48	0,60	0,96
A12-	Schwaz	Jenbach	1,08	1,44	2,16
A12-	Vomp	Schwaz	0,60	0,84	1,20
A12-	Wattens	Vomp	1,20	1,68	2,52
A12-	Hall/Tirol Mitte	Wattens	1,08	1,56	2,28
A12-	Hall/Tirol West	Hall/Tirol Mitte	0,48	0,60	0,96
A12-	A 12 Innsbruck Ost	Hall/Tirol West	0,48	0,72	0,96
A12-	Innsbruck Mitte	A 12 Innsbruck Ost	0,36	0,48	0,72
A12-	A 12 Innsbruck West	Innsbruck Mitte	0,48	0,72	1,08
A12-	Innsbruck Kranebitten	A 12 Innsbruck West	0,60	0,96	1,32
A12-	Zirl Ost Garmisch Seefeld	Innsbruck Kranebitten	0,72	1,08	1,56
A12-	Zirl West	Zirl Ost Garmisch Seefeld	0,48	0,72	0,96
A12-	Pettnau	Zirl West	0,84	1,20	1,80
A12-	Telfs Ost	Pettnau	0,84	1,20	1,80
A12-	Telfs West	Telfs Ost	0,36	0,60	0,84
A12-	Mötz Reute	Telfs West	1,32	1,92	2,88
A12-	Haiming Ötztal	Mötz Reute	1,56	2,16	3,36
A12-	Imst	Haiming Ötztal	1,20	1,80	2,64
A12-	Imst Au	Imst	0,36	0,48	0,72
A12-	Mils	Imst Au	0,24	0,36	0,60
A12-	Mils Schönwies	Mils	0,72	1,08	1,56
A12-	Reschenpass Meran Moritz	Mils Schönwies	0,60	0,96	1,32
A12-	Zams	KN Oberinntal	0,12	0,24	0,36
A122	Reschenpass	KN Oberinntal	1,32	1,80	2,64
A13*-	A 13 Innsbruck Süd	A 12 Innsbruck Ost	2,76	3,84	5,76
A13-	Zenzenhof	A 13 Innsbruck Süd	1,20	1,68	2,52
A13-	Igls Patsch	Zenzenhof	2,16	3,00	4,56
A13-	Schönberg Stubaital	Igls Patsch	2,40	3,36	5,04
A13-	Matrei Steinach	Schönberg Stubaital	7,44	10,44	15,60

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A13-	Matrei Steinach	Nösslach	6,00	8,40	12,60
A13-	Nösslach	Brennersee	5,40	7,56	11,40
A13-	Brennersee	Staatsgrenze Brennerpass	1,08	1,56	2,28
A131**	A 12 Innsbruck West	A 13 Innsbruck Süd	1,80	2,64	3,84

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A13-	Nösslach	Matrei Steinach	6,00	8,40	12,60
A13-	Brennersee	Nösslach	5,40	7,56	11,40
A13-	Staatsgrenze Brennerpass	Brennersee	1,08	1,56	2,28
A131**	A 13 Innsbruck Süd	A 12 Innsbruck West	1,80	2,64	3,84

* Abschnitt setzt sich zusammen aus A 12 Innsbruck Ost - KN Innsbruck/Amras (Kilometertarif gem. § 9 BStMG und § 1 Mauttarifverordnung) und A 13 KN Innsbruck/Amras - Anschlussstelle Innsbruck/Süd (Tarif gem. § 2 Mauttarifverordnung)

** Abschnitt setzt sich zusammen aus A 12 Innsbruck West - KN Innsbruck/Wilten (Kilometertarif gem. § 9 BStMG und § 1 Mauttarifverordnung) und A 13 KN Innsbruck/Wilten - Anschlussstelle Innsbruck/Süd (Tarif gem. § 2 Mauttarifverordnung)

A14-	Staatsgrenze Hörbranz	Hörbranz Lochau	0,24	0,24	0,36
A14-	Hörbranz Lochau	Bregenz	1,20	1,68	2,52
A14-	Bregenz	Wolfurt Lauterach	0,60	0,84	1,20
A14-	Wolfurt Lauterach	Dornbirn Nord Bregenzerwald	0,24	0,24	0,48
A14-	Dornbirn Nord Bregenzerwald	Dornbirn Süd Lustenau	0,60	0,84	1,20
A14-	Dornbirn Süd Lustenau	Hohenems Dipoldsau	0,84	1,20	1,68
A14-	Hohenems Dipoldsau	Altach Götzis	0,48	0,72	1,08
A14-	Altach Götzis	Götzis	0,36	0,60	0,84
A14-	Götzis	Klaus Koblach	0,36	0,48	0,72
A14-	Klaus Koblach	Rankweil	0,72	0,96	1,44
A14-	Rankweil	Feldkirch Frastanz	0,84	1,08	1,68
A14-	Feldkirch Frastanz	Nenzing Bludesch	1,44	1,92	2,88
A14-	Nenzing Bludesch	Bludenz Nüziders	1,08	1,44	2,16
A14-	Bludenz Nüziders	Brandnertal	0,12	0,24	0,36
A14-	Brandnertal	Bludenz Bürs	0,24	0,36	0,48
A14-	Bludenz Bürs	Bludenz Montafon	0,36	0,48	0,72
A141	Bregenz	Bregenz Citytunnel	0,36	0,48	0,60
A21-	KN Steinhäusl	Hochstraß	0,48	0,72	1,08
A21-	Hochstraß	Alland	1,80	2,52	3,84
A21-	Alland	Mayerling	0,36	0,48	0,72
A21-	Mayerling	Heiligenkreuz	0,84	1,20	1,80
A21-	Heiligenkreuz	Hinterbrühl	0,48	0,72	0,96
A21-	Hinterbrühl	Gießhübl	0,84	1,20	1,92
A21-	Gießhübl	Brunn/Gebirge	0,72	1,08	1,56
A21-	Brunn/Gebirge	KN Vosendorf	0,36	0,48	0,72
A22-	KN Wien Kaisermühlen	Kaisermühlen	0,24	0,36	0,60
A22-	Kaisermühlen	Reichsbrücke	0,24	0,36	0,48

A14-	Hörbranz Lochau	Staatsgrenze Hörbranz	0,24	0,24	0,36
A14-	Bregenz	Hörbranz Lochau	1,20	1,68	2,52
A14-	Wolfurt Lauterach	Bregenz	0,60	0,84	1,20
A14-	Dornbirn Nord Bregenzerwald	Wolfurt Lauterach	0,24	0,24	0,48
A14-	Dornbirn Süd Lustenau	Dornbirn Nord Bregenzerwald	0,60	0,84	1,20
A14-	Hohenems Dipoldsau	Dornbirn Süd Lustenau	0,84	1,20	1,68
A14-	Altach Götzis	Hohenems Dipoldsau	0,48	0,72	1,08
A14-	Götzis	Altach Götzis	0,36	0,60	0,84
A14-	Klaus Koblach	Götzis	0,36	0,48	0,72
A14-	Rankweil	Klaus Koblach	0,72	0,96	1,44
A14-	Feldkirch Frastanz	Rankweil	0,84	1,08	1,68
A14-	Nenzing Bludesch	Feldkirch Frastanz	1,44	1,92	2,88
A14-	Bludenz Nüziders	Nenzing Bludesch	1,08	1,44	2,16
A14-	Brandnertal	Bludenz Nüziders	0,12	0,24	0,36
A14-	Bludenz Bürs	Brandnertal	0,24	0,36	0,48
A14-	Bludenz Montafon	Bludenz Bürs	0,36	0,48	0,72
A141	Bregenz Citytunnel	Bregenz	0,36	0,48	0,60
A21-	Hochstraß	KN Steinhäusl	0,48	0,72	1,08
A21-	Alland	Hochstraß	1,80	2,52	3,84
A21-	Mayerling	Alland	0,36	0,48	0,72
A21-	Heiligenkreuz	Mayerling	0,84	1,20	1,80
A21-	Hinterbrühl	Heiligenkreuz	0,48	0,72	0,96
A21-	Gießhübl	Hinterbrühl	0,84	1,20	1,92
A21-	Brunn/Gebirge	Gießhübl	0,72	1,08	1,56
A21-	KN Vosendorf	Brunn/Gebirge	0,36	0,48	0,72
A22-	Kaisermühlen	KN Wien Kaisermühlen	0,24	0,36	0,60
A22-	Reichsbrücke	Kaisermühlen	0,24	0,36	0,48

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A22-	Reichsbrücke	Kagran Vienna International Center Donaucity	0,12	0,12	0,12
A22-	Kagran Vienna International Center Donaucity	Brigittenuerbrücke	0,12	0,24	0,24
A22-	Brigittenuerbrücke	Floridsdorferbrücke	0,24	0,36	0,48
A22-	Floridsdorferbrücke	KN Gürtel Nordbrücke	0,12	0,24	0,24
A22-	KN Gürtel Nordbrücke	Sirebersdorf	0,48	0,60	0,96
A221	Wien Nordbrücke	KN Gürtel Nordbrücke	0,12	0,24	0,24
A221	KN Gürtel Nordbrücke	Wien Pragerstraße	0,12	0,24	0,36
A221	Wien Pragerstraße	Wien Neujedlersdorf	0,12	0,12	0,12
A221	Wien Neujedlersdorf	Brunnerstraße/Shuttleworthstraße	0,24	0,24	0,36
A22-	Sirebersdorf	Korneuburg Ost	0,96	1,32	2,04
A222	Sirebersdorf	Wien Vohburggasse	0,12	0,12	0,24
A22-	Korneuburg Ost	Korneuburg West/Leobendorf	0,60	0,84	1,32
A22-	Korneuburg West/Leobendorf	Stockerau Ost	0,84	1,20	1,92
A22-	Stockerau Ost	Stockerau Mitte	0,36	0,48	0,72
A22-	Stockerau Mitte	KN Stockerau Krems	0,36	0,48	0,60
A22-	KN Stockerau Krems	Stockerau Nord	0,12	0,24	0,36
A23-	Altmannsdorferstraße	KN Wien Inzersdorf	0,24	0,36	0,60
A23-	KN Wien Inzersdorf	Favoriten	0,72	0,96	1,44
A23-	Favoriten	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	0,36	0,60	0,84
A23-	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	St. Marx	0,12	0,24	0,36
A23-	St. Marx	KN Wien Prater	0,12	0,24	0,24
A23-	KN Wien Prater	Handelskai	0,24	0,36	0,60
A23-	Handelskai	KN Wien Kaisermühlen	0,12	0,24	0,24
A23-	KN Wien Kaisermühlen	Groß Enzersdorf Stadlau	0,36	0,48	0,84
A23-	Groß Enzersdorf Stadlau	Hirschstetten	0,24	0,24	0,48
A233	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	Wien Gürtel	0,12	0,12	0,24
A25-	KN A1/A25 Passau Wels	Weißkirchen	1,32	1,92	2,88
A25-	Weißkirchen	Marchtrenk Wels Ost	0,48	0,72	1,08
A25-	Marchtrenk Wels Ost	ÖBB Terminal Wels	0,12	0,24	0,24
A25-	ÖBB Terminal Wels	Wels Nord	0,60	0,84	1,32
A25-	Wels Nord	KN Wels	0,48	0,60	0,96
S01-	KN Vösendorf	Vorarlberger Allee	0,36	0,48	0,72
S01-	Vorarlberger Allee	Laxenburger Straße	0,12	0,24	0,36
S01-	Laxenburger Straße	Rothneusiedl	0,36	0,48	0,72

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
A22-	Kagran Vienna International Center Donaucity	Reichsbrücke	0,12	0,12	0,12
A22-	Brigittenuerbrücke	Kagran Vienna International Center Donaucity	0,12	0,24	0,24
A22-	Floridsdorferbrücke	Brigittenuerbrücke	0,24	0,36	0,48
A22-	KN Gürtel Nordbrücke	Floridsdorferbrücke	0,12	0,24	0,24
A22-	Sirebersdorf	KN Gürtel Nordbrücke	0,48	0,60	0,96
A221	KN Gürtel Nordbrücke	Wien Nordbrücke	0,12	0,24	0,24
A221	Wien Pragerstraße	KN Gürtel Nordbrücke	0,12	0,24	0,36
A221	Wien Neujedlersdorf	Wien Pragerstraße	0,12	0,12	0,12
A221	Brunnerstraße/Shuttleworthstraße	Wien Neujedlersdorf	0,24	0,24	0,36
A22-	Korneuburg Ost	Sirebersdorf	0,96	1,32	2,04
A222	Wien Vohburggasse	Sirebersdorf	0,12	0,12	0,24
A22-	Korneuburg West/Leobendorf	Korneuburg Ost	0,60	0,84	1,32
A22-	Stockerau Ost	Korneuburg West/Leobendorf	0,84	1,20	1,92
A22-	Stockerau Mitte	Stockerau Ost	0,36	0,48	0,72
A22-	KN Stockerau Krems	Stockerau Mitte	0,36	0,48	0,60
A22-	Stockerau Nord	KN Stockerau Krems	0,12	0,24	0,36
A23-	KN Wien Inzersdorf	Altmannsdorferstraße	0,36	0,48	0,60
A23-	Favoriten	KN Wien Inzersdorf	0,72	0,96	1,44
A23-	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	Favoriten	0,36	0,60	0,84
A23-	St. Marx	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	0,12	0,24	0,36
A23-	KN Wien Prater	St. Marx	0,12	0,24	0,24
A23-	Handelskai	KN Wien Prater	0,24	0,36	0,60
A23-	KN Wien Kaisermühlen	Handelskai	0,12	0,24	0,24
A23-	Groß Enzersdorf Stadlau	KN Wien Kaisermühlen	0,36	0,48	0,84
A23-	Hirschstetten	Groß Enzersdorf Stadlau	0,24	0,24	0,48
A233	Wien Gürtel	KN Gürtel Landstraßer Hauptstraße	0,12	0,12	0,24
A25-	Weißkirchen	KN A1/A25 Passau Wels	1,32	1,92	2,88
A25-	Marchtrenk Wels Ost	Weißkirchen	0,48	0,72	1,08
A25-	ÖBB Terminal Wels	Marchtrenk Wels Ost	0,12	0,24	0,24
A25-	Wels Nord	ÖBB Terminal Wels	0,60	0,84	1,32
A25-	KN Wels	Wels Nord	0,48	0,60	0,96
S01-	Vorarlberger Allee	KN Vösendorf	0,36	0,48	0,72
S01-	Laxenburger Straße	Vorarlberger Allee	0,12	0,24	0,36
S01-	Rothneusiedl	Laxenburger Straße	0,36	0,48	0,72

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S01-	Rothneusiedl	KN Rustenfeld	0,36	0,48	0,72
S01-	KN Rustenfeld	Rannersdorf	0,48	0,60	0,96
S011	KN Rustenfeld	Leopoldsdorf	0,24	0,24	0,48
S01-	Rannersdorf	Schwechat Süd	0,36	0,48	0,72
S01-	Schwechat Süd	Schwechat Ost	0,24	0,24	0,48
S01-	Schwechat Ost	Mannswörth	0,24	0,36	0,48
S01-	Mannswörth	KN Schwechat	0,12	0,12	0,12
S04-	KN Mattersburg	Sigleß	0,36	0,48	0,72
S04-	Sigleß	Bad Sauerbrunn	0,84	1,20	1,80
S04-	Bad Sauerbrunn	Neudörf	0,36	0,48	0,72
S04-	Neudörf	Wr.Neustadt Ost	0,36	0,48	0,84
S04-	Wr.Neustadt Ost	Katzelsdorf	0,12	0,24	0,36
S04-	Katzelsdorf	Lanzenkirchen	0,12	0,24	0,36
S04-	Lanzenkirchen	Wr.Neustadt Süd	0,12	0,24	0,24
S04-	Wr.Neustadt Süd	KN Wr. Neustadt	0,24	0,36	0,48
S05-	KN Stockerau Krems	Tulln	1,56	2,16	3,12
S05-	Tulln	Königsbrunn / Wagram	1,92	2,64	3,96
S05-	Königsbrunn / Wagram	Kirchberg/Wagram	0,48	0,72	1,08
S05-	Kirchberg/Wagram	Fels / Wagram	0,36	0,48	0,84
S06-	KN Seebenstein	Neunkirchen	0,60	0,84	1,20
S06-	Neunkirchen	Gloggnitz	1,92	2,64	3,96
S06-	Gloggnitz	Maria Schutz	1,20	1,68	2,52
S06-	Maria Schutz	Spital / Semmering	1,08	1,44	2,16
S06-	Spital / Semmering	Murzzuschlag Ost	0,84	1,20	1,80
S06-	Murzzuschlag Ost	Mariazell, Murzsteg, Murzzuschlag	0,72	1,08	1,56
S06-	Mariazell, Murzsteg, Murzzuschlag	Hönigsberg	0,60	0,72	1,08
S06-	Hönigsberg	Langenwang	0,24	0,36	0,60
S06-	Langenwang	Krieglach	0,36	0,48	0,72
S06-	Krieglach	Mitterdorf	0,96	1,32	1,92
S06-	Mitterdorf	Kindberg Ost	0,96	1,32	1,92
S06-	Kindberg Ost	Kindberg West	0,24	0,24	0,36
S06-	Kindberg West	Kindberg Dörfel	0,24	0,24	0,36
S06-	Kindberg Dörfel	Allerheiligen Murzhofen	0,48	0,60	0,96
S06-	Allerheiligen Murzhofen	St. Marein	0,72	0,96	1,44
S06-	St. Marein	Kapfenberg	0,48	0,60	0,96
S06-	Kapfenberg	KN Bruck/Mur	0,84	1,20	1,80

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S01-	KN Rustenfeld	Rothneusiedl	0,36	0,48	0,72
S01-	Rannersdorf	KN Rustenfeld	0,48	0,60	0,96
S011	Leopoldsdorf	KN Rustenfeld	0,24	0,24	0,48
S01-	Schwechat Süd	Rannersdorf	0,36	0,48	0,72
S01-	Schwechat Ost	Schwechat Süd	0,24	0,24	0,48
S01-	Mannswörth	Schwechat Ost	0,24	0,36	0,48
S01-	KN Schwechat	Mannswörth	0,12	0,12	0,12
S04-	Sigleß	KN Mattersburg	0,36	0,48	0,72
S04-	Bad Sauerbrunn	Sigleß	0,84	1,20	1,80
S04-	Neudörf	Bad Sauerbrunn	0,36	0,48	0,72
S04-	Wr.Neustadt Ost	Neudörf	0,36	0,48	0,84
S04-	Katzelsdorf	Wr.Neustadt Ost	0,12	0,24	0,36
S04-	Lanzenkirchen	Katzelsdorf	0,12	0,24	0,36
S04-	Wr.Neustadt Süd	Lanzenkirchen	0,12	0,24	0,24
S04-	KN Wr. Neustadt	Wr.Neustadt Süd	0,24	0,36	0,48
S05-	Tulln	KN Stockerau Krems	1,56	2,16	3,12
S05-	Königsbrunn / Wagram	Tulln	1,92	2,64	3,96
S05-	Kirchberg/Wagram	Königsbrunn / Wagram	0,48	0,72	1,08
S05-	Fels / Wagram	Kirchberg/Wagram	0,36	0,48	0,84
S06-	Neunkirchen	KN Seebenstein	0,60	0,84	1,20
S06-	Gloggnitz	Neunkirchen	1,92	2,64	3,96
S06-	Maria Schutz	Gloggnitz	1,20	1,68	2,52
S06-	Spital / Semmering	Maria Schutz	1,08	1,44	2,16
S06-	Murzzuschlag Ost	Spital / Semmering	0,84	1,20	1,80
S06-	Mariazell, Murzsteg, Murzzuschlag	Murzzuschlag Ost	0,72	1,08	1,56
S06-	Hönigsberg	Mariazell, Murzsteg, Murzzuschlag	0,60	0,72	1,08
S06-	Langenwang	Hönigsberg	0,24	0,36	0,60
S06-	Krieglach	Langenwang	0,36	0,48	0,72
S06-	Mitterdorf	Krieglach	0,96	1,32	1,92
S06-	Kindberg Ost	Mitterdorf	0,96	1,32	1,92
S06-	Kindberg West	Kindberg Ost	0,24	0,24	0,36
S06-	Kindberg Dörfel	Kindberg West	0,24	0,24	0,36
S06-	Allerheiligen Murzhofen	Kindberg Dörfel	0,48	0,60	0,96
S06-	St. Marein	Allerheiligen Murzhofen	0,72	0,96	1,44
S06-	Kapfenberg	St. Marein	0,48	0,60	0,96
S06-	KN Bruck/Mur	Kapfenberg	0,84	1,20	1,80

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S06-	KN Bruck/Mur	ASt Bruck/Mur	0,72	1,08	1,56
S06-	ASt Bruck/Mur	Nicklasdorf	0,72	0,96	1,44
S06-	Nicklasdorf	Leoben Ost	0,72	1,08	1,56
S06-	Leoben Ost	Leoben West	0,84	1,20	1,80
S06-	Leoben West	KN St. Michael	1,08	1,44	2,16
S16-	Zams	Landeck West	0,84	1,08	1,68
S16-	Landeck West	Pians	0,48	0,72	1,08
S16-	Pians	Flirsch	0,96	1,44	2,16
S16-	Flirsch	Schnann am Arlberg	0,60	0,84	1,32
S16-	Schnann am Arlberg	Pettneu	0,48	0,60	0,96
S16-	Pettneu	St.Anton/Arlberg	0,24	0,36	0,60
S16-	St.Anton/Arlberg	Langen/Arlberg	15,96	22,32	33,48
S16-	Langen/Arlberg	Wald/Arlberg	0,84	1,20	1,68
S16-	Wald/Arlberg	Dalaas	0,96	1,32	1,92
S16-	Dalaas	Braz Ost	0,48	0,72	1,08
S16-	Braz Ost	Braz West	0,36	0,60	0,84
S16-	Braz West	Bings	0,60	0,84	1,20
S16-	Bings	Bludenz Montafon	0,24	0,36	0,60
S31-	Eisenstadt Ost	Eisenstadt Süd	0,48	0,72	1,08
S31-	Eisenstadt Süd	Eisenstadt Mitte	0,12	0,24	0,36
S31-	Eisenstadt Mitte	Kn Eisenstadt	0,24	0,36	0,60
S31-	Kn Eisenstadt	Wulkaprodersdorf	0,36	0,60	0,84
S31-	Wulkaprodersdorf	Kn Mattersburg	1,08	1,56	2,40
S31-	Kn Mattersburg	Forchtenstein	0,84	1,08	1,68
S31-	Forchtenstein	Sieggraben	1,08	1,56	2,40
S31-	Sieggraben	Weppersdorf/Kobersdorf	1,32	1,92	2,88
S31-	Weppersdorf/Kobersdorf	Weppersdorf/Markt St.Martin	0,24	0,36	0,60
S31-	Weppersdorf/Markt St.Martin	Neutal	0,60	0,96	1,32
S31-	Neutal	Stoob Süd	0,60	0,84	1,20
S31-	Stoob Süd	Oberpullendorf	0,60	0,84	1,32
S33-	KN St.Pölten	St. Pölten Ost	0,36	0,48	0,72
S33-	St. Pölten Ost	St. Pölten Nord	0,60	0,84	1,20
S33-	St. Pölten Nord	Herzogenburg Süd	0,60	0,84	1,32
S33-	Herzogenburg Süd	Herzogenburg Nord	0,48	0,72	1,08
S33-	Herzogenburg Nord	Traismauer Süd	0,96	1,32	1,92
S33-	Traismauer Süd	Traismauer Nord	0,48	0,60	0,96

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S06-	ASt Bruck/Mur	KN Bruck/Mur	0,72	1,08	1,56
S06-	Nicklasdorf	ASt Bruck/Mur	0,72	0,96	1,44
S06-	Leoben Ost	Nicklasdorf	0,72	1,08	1,56
S06-	Leoben West	Leoben Ost	0,84	1,20	1,80
S06-	KN St. Michael	Leoben West	1,08	1,44	2,16
S16-	Landeck West	Zams	0,84	1,08	1,68
S16-	Pians	Landeck West	0,48	0,72	1,08
S16-	Flirsch	Pians	0,96	1,44	2,16
S16-	Schnann am Arlberg	Flirsch	0,60	0,84	1,32
S16-	Pettneu	Schnann am Arlberg	0,48	0,60	0,96
S16-	St.Anton/Arlberg	Pettneu	0,24	0,36	0,60
S16-	Langen/Arlberg	St.Anton/Arlberg	15,96	22,32	33,48
S16-	Wald/Arlberg	Langen/Arlberg	0,84	1,20	1,68
S16-	Dalaas	Wald/Arlberg	0,96	1,32	1,92
S16-	Braz Ost	Dalaas	0,48	0,72	1,08
S16-	Braz West	Braz Ost	0,36	0,60	0,84
S16-	Bings	Braz West	0,60	0,84	1,20
S16-	Bludenz Montafon	Bings	0,24	0,36	0,60
S31-	Eisenstadt Süd	Eisenstadt Ost	0,48	0,72	1,08
S31-	Eisenstadt Mitte	Eisenstadt Süd	0,12	0,24	0,36
S31-	Kn Eisenstadt	Eisenstadt Mitte	0,24	0,36	0,60
S31-	Wulkaprodersdorf	Kn Eisenstadt	0,36	0,60	0,84
S31-	Kn Mattersburg	Wulkaprodersdorf	1,08	1,56	2,40
S31-	Forchtenstein	Kn Mattersburg	0,84	1,08	1,68
S31-	Sieggraben	Forchtenstein	1,08	1,56	2,40
S31-	Weppersdorf/Kobersdorf	Sieggraben	1,32	1,92	2,88
S31-	Weppersdorf/Markt St.Martin	Weppersdorf/Kobersdorf	0,24	0,36	0,60
S31-	Weppersdorf/Markt St.Martin	Neutal	0,60	0,96	1,32
S31-	Stoob Süd	Neutal	0,60	0,84	1,20
S31-	Oberpullendorf	Stoob Süd	0,60	0,84	1,32
S33-	St. Pölten Ost	KN St.Pölten	0,36	0,48	0,72
S33-	St. Pölten Nord	St. Pölten Ost	0,60	0,84	1,20
S33-	Herzogenburg Süd	St. Pölten Nord	0,60	0,84	1,32
S33-	Herzogenburg Nord	Herzogenburg Süd	0,48	0,72	1,08
S33-	Traismauer Süd	Herzogenburg Nord	0,96	1,32	1,92
S33-	Traismauer Nord	Traismauer Süd	0,48	0,60	0,96

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S33-	Traismauer Nord	Hollenburg	0,72	0,96	1,44
S33-	Hollenburg	Krems Süd	0,60	0,72	1,20
S35-	KN Bruck/Mur	Stausee	0,60	0,96	1,32
S35-	Mautstatt	Röthelstein	0,84	1,20	1,68
S35-	Röthelstein	Laufnitzdorf	0,36	0,60	0,84
S35-	Laufnitzdorf	Rothleiten	0,48	0,60	0,96
S35-	Rothleiten	Frohneiten Nord	0,24	0,36	0,60
S35-	Frohneiten Nord	Frohneiten	0,12	0,24	0,24
S35-	Frohneiten	Badl Peggau	0,84	1,20	1,80
S35-	Badl Peggau	Peggau Mitte	0,24	0,36	0,60
S35-	Peggau Mitte	KN Peggau Deutschfeistritz	0,60	0,84	1,32
S36-	KN St.Michael	St. Stefan ob Leoben	0,48	0,72	1,08
S36-	St. Stefan ob Leoben	Kraubath	0,60	0,72	1,08
S36-	Kraubath	Feistritz St. Lorenzen	0,96	1,32	2,04
S36-	Feistritz St. Lorenzen	Knittelfeld Ost	1,08	1,56	2,28
S36-	Knittelfeld Ost	Knittelfeld West	0,48	0,60	0,96
S36-	Knittelfeld West	Zeltweg Ost Spielberg	0,12	0,24	0,36
S36-	Zeltweg Ost Spielberg	Zeltweg West	0,96	1,32	1,92
S36-	Zeltweg West	Judenburg Ost Fohnsdorf	0,48	0,72	0,96
S36-	Judenburg Ost Fohnsdorf	Judenburg West	0,72	1,08	1,56

STR. KENN-ZAHL	Mautabschnitte		Kat 2	Kat 3	Kat 4
S33-	Hollenburg	Traismauer Nord	0,72	0,96	1,44
S33-	Krems Süd	Hollenburg	0,60	0,72	1,20
S35-	Stausee	KN Bruck/Mur	0,60	0,96	1,32
S35-	Röthelstein	Mautstatt	0,84	1,20	1,68
S35-	Laufnitzdorf	Röthelstein	0,36	0,60	0,84
S35-	Rothleiten	Laufnitzdorf	0,48	0,60	0,96
S35-	Frohneiten Nord	Rothleiten	0,24	0,36	0,60
S35-	Frohneiten	Frohneiten Nord	0,12	0,24	0,24
S35-	Badl Peggau	Frohneiten	0,84	1,20	1,80
S35-	Peggau Mitte	Badl Peggau	0,24	0,36	0,60
S35-	KN Peggau Deutschfeistritz	Peggau Mitte	0,60	0,84	1,32
S36-	St. Stefan ob Leoben	KN St.Michael	0,48	0,72	1,08
S36-	Kraubath	St. Stefan ob Leoben	0,60	0,72	1,08
S36-	Feistritz St. Lorenzen	Kraubath	0,96	1,32	2,04
S36-	Knittelfeld Ost	Feistritz St. Lorenzen	1,08	1,56	2,28
S36-	Knittelfeld West	Knittelfeld Ost	0,48	0,60	0,96
S36-	Zeltweg Ost Spielberg	Knittelfeld West	0,12	0,24	0,36
S36-	Zeltweg West	Zeltweg Ost Spielberg	0,96	1,32	1,92
S36-	Judenburg Ost Fohnsdorf	Zeltweg West	0,48	0,72	0,96
S36-	Judenburg West	Judenburg Ost Fohnsdorf	0,72	1,08	1,56

A 13 Brennerautobahn von 22:00 bis 05:00 Uhr

A13*-	A 12 Innsbruck Ost	A 13 Innsbruck Süd			11,04
A13-	A 13 Innsbruck Süd	Zenzenhof			5,04
A13-	Zenzenhof	Igls Patsch			9,12
A13-	Igls Patsch	Schönberg Stubaital			10,08
A13-	Schönberg Stubaital	Matrei Steinach			31,20
A13-	Matrei Steinach	Nösslach			25,20
A13-	Nösslach	Brennersee			22,80
A13-	Brennersee	Staatsgrenze Brennerpass			4,56
A131**	A 12 Innsbruck West	A 13 Innsbruck Süd			7,32

A13*-	A 13 Innsbruck Süd	A 12 Innsbruck Ost			11,04
A13-	Zenzenhof	A 13 Innsbruck Süd			5,04
A13-	Igls Patsch	Zenzenhof			9,12
A13-	Schönberg Stubaital	Igls Patsch			10,08
A13-	Matrei Steinach	Schönberg Stubaital			31,20
A13-	Nösslach	Matrei Steinach			25,20
A13-	Brennersee	Nösslach			22,80
A13-	Staatsgrenze Brennerpass	Brennersee			4,56
A131**	A 13 Innsbruck Süd	A 12 Innsbruck West			7,32

* Abschnitt setzt sich zusammen aus A 12 Innsbruck Ost - KN Innsbruck/Amras (Kilometertarif gem. § 9 BStMG und § 1 Mauttarifverordnung) und A 13 KN Innsbruck/Amras - Anschlussstelle Innsbruck/Süd (Tarif gem. § 2 Mauttarifverordnung)

** Abschnitt setzt sich zusammen aus A 12 Innsbruck West - KN Innsbruck/Wilten (Kilometertarif gem. § 9 BStMG und § 1 Mauttarifverordnung) und A 13 KN Innsbruck/Wilten - Anschlussstelle Innsbruck/Süd (Tarif gem. § 2 Mauttarifverordnung)

ANHANG 5

BESCHILDERUNG DER GO VERTRIEBSSTELLEN:

In Österreich – Untergeordnetes Straßennetz, bestehende Mautstellen, Grenzstellen:

1. Wegweiser:



(„alte“ Pfeilform nur in Tirol)

2. Vorankünder:



3. Überdeckungsbleche bzw. Folien bei bestehenden Orientierungstafeln:



z.B.:



In Deutschland:



In Slowenien:



Raststättenbeschilderung (in Slowenien - auf bereits bestehender Beschilderung):



In Ungarn:



In Italien (Raststättenbeschilderung - auf bereits bestehender Beschilderung):



ANHANG 6 – Antrag auf Rückerstattung Nachttarif A 13



ANTRAGSNUMMER: (von ASFINAG auszufüllen!)

ANTRAG

Blatt 1

gem. Punkt 4 Mautordnung Teil B auf Rückerstattung des verrechneten Nachttarifs auf A 13

Ich / Wir beantrage(n) die Rückerstattung des verrechneten Nachttarifs für das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug der Kategorie 4. Ich / Wir bestätige(n), dass das Fahrzeug für Personenbeförderung zugelassen ist und nicht bei der Fahrt als Güterfahrzeug eingesetzt war.

1. ZEITPUNKT DER FAHRT (wenn mehrere Fahrten durchgeführt wurden, sind diese am Blatt 2 aufzuführen)

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

2. ANGABEN ZUM KRAFTFAHRZEUG

Nationalität / KFZ-Kennzeichen:

Kraftfahrzeugart / Achsenzahl:

GO-Box Nummer (falls vorhanden):

3. ANGABEN ZUM ZULASSUNGSBESITZER

Vor- und Zuname (Firmenwortlaut):

Adresse:

Ansprechpartner:

Tel. Nr. / Fax Nr. / Email: / /

4. BANKVERBINDUNG DES ZULASSUNGSBESITZERS

Bankinstitut:

Bankleitzahl (BLZ):

Kontonummer:

Für Zulassungsbesitzer aus anderen Staaten als Österreich sind statt Bankleitzahl und Kontonummer die SWIFT-Code und IBAN anzuführen. Diese Informationen können Sie, falls nicht schon bekannt, bei Ihrer Bank erfragen:

SWIFT-Code:

IBAN:

5. BEILAGEN

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages sind die folgenden Beilagen einzureichen:

- Nachweis der Verrechnung des Nachttarifs (z.B. Einzelleistungsnachweis oder Liste der letzten Mauttransaktionen).
- Kopie des Zulassungsscheins (nur bei erstmaliger Antragsstellung für das Fahrzeug)

Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag ist an die folgende Adresse per Post oder Fax zu übermitteln
ASFINAG Maut Service GmbH, Am Europlatz 1, A-1120 Wien
Fax aus Österreich: 0800 400 11 444, Fax aus anderen Staaten: 0043 1 955 12 77.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Zulassungsbesitzers)



Nationalität / KFZ-Kennzeichen:..... /

ANTRAG

Blatt 2

gem. Punkt 4 Mautordnung Teil B auf Rückerstattung des verrechneten Nachttarifs auf A 13

ZEITPUNKT WEITERER FAHRT

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

Datum der Einzelfahrt: Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen von - bis):

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Zulassungsbesitzers)